This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Biersack
Ueber Schutz-
zölle. 1837-1841

1843

n's Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
2105
.P5

Red
PARSONS Library
University of
MICHIGAN

Ueber

Schutzzölle

und andere, gegen das Ausland gerichtete,

Schutzmaßregeln

zur Förderung der inländischen Industrie,

sowie über

Consumtionssteuern

von ausländischen Waaren.

Nebst der

Handelsbilanz

des deutschen Zollvereins

von den Jahren 1837—1841.

Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Ueber

Schutzzölle

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

und andere, gegen das Ausland gerichtete,

Schutzmaßregeln

zur Förderung der inländischen Industrie,

sowie über

Consumtionssteuern

von ausländischen Waaren.

Nebst der

Handelsbilanz

des deutschen Zollvereins

von den Jahren 1837—1841.

Darmstadt 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Buchdruckerei von Heinrich Brill.

I. Schutzmaßregeln zur Förderung der inländischen Industrie.

1. Einleitung.

§. 1.

Schutzmaßregeln, welche in der Form von Zöllen oder Prohibitionen angeordnet werden, um die Industrie eines Landes zu fördern und zu beschützen, haben, aus dem Gesichtspunkte des Samt-Interesses der Nationen betrachtet, im Ganzen niemals Vortheile, immer nur Nachtheile im Gefolge.

Sie wirken störend auf den naturgemäßen Gang der Entwickelung der Industrie, sie begründen in dieser Beziehung künstliche Zustände und veranlassen nicht selten Veränderungen in der Richtung der Gewerbthätigkeit, welche, nach den natürlichen Verhältnissen beurtheilt, den wahren Interessen der Gesamtheit der verschiedenen Länder nicht entsprechen und darum bei allseitig unbeschränkter Freiheit des Verkehrs nimmermehr eingetreten sein würden. Sie äußern daher auf die Gütererzeugung im Ganzen einen störenden und hemmenden Einfluß und somit eine nachtheilige Wirkung.

Sollte in einzelnen Fällen ausnahmsweise nicht gerade diese nachtheilige Wirkung hervortreten, so werden die Schutzmaßregeln in ihrer Wirkung auf die Gütererzeugung im Ganzen doch niemals ein Resultat liefern,

das vom kosmopolitischen Standpunkte für vortheilbringend erachtet werden könnte. In einem solchen Ausnahmefalle werden die Schutzmaßregeln *im Ganzen* mindestens mit denjenigen Nachtheilen begleitet sein, welche von *ihrer Ausführung* unzertrennlich sind.

Die *Ausführung* der Schutzmaßregeln erfordert, abgesehen von den damit verbundenen erheblichen Belästigungen und empfindlichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Grenzbewohner, einen Aufwand an Kräften und Kosten, welcher unter allen Umständen als reiner Verlust der Gesammtheit der Weltbürger zu betrachten ist.

Vom kosmopolitischen Standpunkte betrachtet erweisen sich hiernach solche Schutzmaßregeln jedenfalls als verwerflich, unbeschränkte Freiheit des Verkehrs dagegen erscheint als der einzig vernünftige oberste Grundsatz der politischen Oekonomie, als ein den materiellen Samt-Interessen der Nationen durchaus entsprechendes Prinzip.

Aus allem diesem folgt jedoch noch nicht, daß dergleichen Schutzmaßregeln auch für *jedes einzelne* Land unter *allen* Umständen nachtheilig seien. Es ist damit noch nicht die Frage beantwortet:

ob und in wie fern es räthlich, zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen eines gegebenen Landes Schutzmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen?

Diese Frage erfordert, zum Zwecke ihrer Lösung, noch weitere Erwägungen. Sie ist nicht mit Rücksicht auf die Interessen der gesamten Menschheit, sondern vom Standpunkte der Sonderinteressen des betreffenden Landes zu beurtheilen.

Die Regierung eines Landes hat bei ihren Einwirkungen auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, unbekümmert um die Interessen anderer Länder, nur auf die Förderung der Wohlfahrt des eigenen Landes Bedacht zu nehmen; blos die Rücksichten auf die wahren Interessen des letzteren können bei der Gesetzgebung über den Verkehr mit dem Auslande leitend sein.

Wir werden bei den nachfolgenden, jener wichtigen Frage gewidmeten, Erörterungen und Betrachtungen die eben angedeuteten Gesichtspunkte stets festhalten und nicht aus dem Auge verlieren.

---

2. Allgemeine Betrachtungen über volkswirthschaftliche Verhältnisse und den Verkehr mit dem Auslande.

§. 2.

Ein Land erfreut sich eines glücklichen volkswirthschaftlichen Zustandes, eines Zustandes, der in dieser Beziehung als Ideal gelten kann:

wenn die Productivkräfte (Kapital*) und Arbeitskräfte in Verbindung mit den Kräften der Natur) auf die Productionen, welche sich nach den natürlichen Verhältnissen des Landes für dasselbe eignen, in zweckmäßiger Weise hingeleitet sind, wenn dieses, auf der Bahn zeitgemäßer Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Production und Industrie, mit dem Erfolge geschehen ist, daß jene Kräfte möglichst wohlfeile Erzeugnisse zu liefern vermögen, wenn dabei die Productivkräfte jeder Art und aller Klassen der Bevölkerung eine angemessene möglichst lohnende Anwendung und Beschäftigung finden und wenn zwischen Consumtion und Production ein Verhältniß besteht, aus welchem Ueberschüsse zu einer fortschreitenden angemessenen Vermehrung der Reichthümer des Landes resultiren.

Unter Consumtionen verstehen wir hier die der Bildungsstufe der Bewohner des Landes entsprechenden, nach vernünftigen Regeln bemessenen Verwendungen von Werthen für materielle Bedürfnisse, verbunden mit einem angemessenen Aufwande für möglichste Förderung der geistigen und sonstigen höheren Interessen.

*) Zum Kapital ist hier auch Grund und Boden gerechnet.

§. 3.

Dieses Ideal (§. 2) wird schwerlich jemals in irgend einem Lande **vollständig** erreicht werden. Aber eine Annäherung an dasselbe gehört in civilisirten Ländern, deren Bewohner Intelligenz und Willenskraft mit einander verbinden, in das Gebiet der Möglichkeit, vorausgesetzt, daß dem wirthschaftlichen Leben weder durch eine besondere Ungunst der natürlichen Verhältnisse, noch durch ungünstige positive Verhältnisse, Fesseln angelegt sind. Es sollte darum jede civilisirte Nation die möglichste Annäherung an jenes Ideal als das höchste Ziel ihrer wirthschaftlichen Bestrebungen betrachten.

§. 4.

Wenn ein Land sich eines Zustandes seiner volkswirthschaftlichen Verhältnisse erfreut, der von unserm Ideale (§. 2) nicht weit entfernt ist, und wenn jene Verhältnisse wirklich zu dem dabei vorausgesetzten günstigen Schlußresultate führen, dann ist bei Würdigung des letzteren die Frage von dem Umfange des Verkehrs mit dem Auslande in ökonomischer Beziehung ohne alle Bedeutung; es ist dann, in dieser Beziehung, ganz einerlei, ob und in wie fern dieses Land in der Lage ist, die Gegenstände seiner Consumtionen selbst zu produziren oder aus dem Auslande zu beziehen und dagegen Gegenstände seiner Schöpfungen nach andern Ländern auszuführen.

§. 5.

Jedes Land hat indessen in einer andern Beziehung ein Interesse, dahin zu streben, mindestens diejenigen Gegenstände seiner Bedürfnisse, deren Production sich, den natürlichen und übrigen Verhältnissen nach, für das Inland eignet, so weit nur immer möglich und ökonomisch räthlich, selbst zu erzeugen.

Ein Land, welches im Falle wäre, die sämmtlichen Gegenstände seiner Consumtionen wohlfeiler oder doch eben so wohlfeil als das Ausland selbst zu produziren, könnte, ohne allen Verkehr mit dem Auslande, den höch-

sten Gipfel das Wohlstandes erreichen. Ein solches Land könnte, unter übrigens gleichen Verhältnissen, mit größerer Sicherheit auf dieses Ziel hinarbeiten als ein Land, welches in der Lage ist, einen lebhaften Verkehr mit dem Auslande unterhalten zu müssen. Denn der Verkehr mit dem Auslande ist der Gefahr von Störungen ausgesetzt, welche im Innern eines Landes nicht zu besorgen sind.

Von dieser Seite betrachtet könnte in einem Lande, dessen volkswirthschaftliche Zustände sich dem im §. 2 bezeichneten Ideale nähern, vielleicht die Frage entstehen, ob es gleichwohl nicht räthlich sei, einzelne Gegenstände seiner Bedürfnisse, die es aus dem Auslande bezieht, selbst zu produziren und dagegen einen Theil seines Absatzes nach dem Auslande nöthigenfalls aufzugeben.

Wäre diese Frage mit Rücksicht auf alle bezügliche Verhältnisse bejahend zu beantworten, so würde es nur höchstens einer Anregung und zweckmäßiger Belehrungen, keineswegs aber Zwangsmaßregeln von Seiten der Regierung bedürfen, um die den wahren Interessen des Landes zusagenden Veränderungen in den Productionsverhältnissen herbeizuführen.

§. 6.

Ein Verkehr mit dem Auslande, dessen Wesen darin besteht, daß das Inland von dem Auslande Waaren bezieht, die letzteres wohlfeiler als ersteres produziren kann, und daß dagegen das Inland dem Auslande solche Waaren überläßt, deren Production sich für ersteres mehr als für letzteres eignet, liegt unter allen Umständen im ökonomischen Interesse des Inlandes.

Jede gewaltsame Störung eines solchen Verkehrs ist mit ökonomischen Nachtheilen sowohl für das Inland als für das Ausland begleitet, wenn in Folge dessen das Inland sich mit der Production von Gegenständen befaßt, die das Ausland wohlfeiler liefern könnte und wenn das Ausland dagegen einen Theil seiner Productivkräfte der Gewinnung solcher Waaren zuwendet, die es wohlfeiler aus dem Inlande beziehen könnte.

Regierungsmaßregeln, welche derartige Störungen des Verkehrs mit dem Auslande veranlassen, lassen sich, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, nicht rechtfertigen. Sie würden unter Umständen nur vielleicht in politischen Gründen ihre Rechtfertigung finden können, wenn nämlich in irgend einem Falle auf die Unabhängigkeit des Inlandes von andern Ländern ein besonders hoher Werth zu legen wäre und wenn die entgegenstehenden volkswirthschaftlichen Gründe von den dafür sprechenden politischen Gründen überwogen würden. Dergleichen Maßregeln sind aber unter allen Umständen gefährlich und es ist darum in Fällen, wo von deren Anwendung die Rede sein möchte, jedenfalls eine sehr vorsichtige Behandlung der Sache nothwendig, damit nicht durch derartige Maßregeln den volkswirthschaftlichen Interessen des Landes in wichtigen Beziehungen fühlbare Wunden geschlagen werden.

§. 7.

Es wird sich nicht leicht ein civilisirtes Land der Erde finden, welches in Bezug auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse eine absolute Unabhängigkeit von andern Ländern behaupten könnte. Für kleine Länder ist in der Regel der Verkehr mit andern Ländern in höherem Grade Bedürfniß als für große.*) Ein kleines Land wird

*) In einer vergleichenden Zusammenstellung der Werthe der Einfuhren und Ausfuhren an Producten von dem Großherzogthum Hessen aus der Zeit, in welcher der Verkehr dieses Landes mit andern Ländern nach den Zolleinrichtungen noch kontrolirt werden konnte, berechnete sich durchschnittlich jährlich für die Einfuhren sowie für die Ausfuhren eine Summe von ungefähr 20 Millionen Thaler. In dem deutschen Zollvereine belaufen sich dagegen nach einer für die Jahre 1837 bis 1841 aufgestellten Handels-Bilanz die durchschnittlichen jährlichen Einfuhren, sowie die durchschnittlichen jährlichen Ausfuhren, auf einen Werth von ungefähr 166 Millionen Thaler. Von den Differenzen, welche sich in beiden Zusammenstellungen zwischen der Werthsumme der Einfuhren und Ausfuhren ergeben, ist hierbei abgesehen wor-

selten oder nie das Prinzip einer tief eingreifenden Isolirung ungestraft adoptiren. Wir haben in Deutschland gesehen, wohin die Maßregeln einer strengen Isolirung in kleinen Ländern führen und an den Früchten des deutschen Zollvereins erkennen wir die Wohlthaten der innigen Verschmelzung der wirthschaftlichen Interessen mehrerer auf gleicher Stufe der Civilisation stehender kleiner und größerer Länder und der Gründung eines Verhältnisses, wonach diese Länder in ihrer Gesamtheit, andern Ländern gegenüber, als eine kommerzielle Einheit erscheinen.

§. 8.

In einem Lande, welches mit andern Ländern einen soliden Handelsverkehr unterhält, werden die Gesamt-

---

den. Der ausländische Verkehr des Großherzogthums Hessen, dieses Land als eine besondere kommerzielle Einheit betrachtet, verhält sich, nach den vorstehenden Angaben der Resultate jener Zusammenstellungen, zu dem ausländischen Verkehr des Zollvereins, dieser größeren kommerziellen Einheit, = 10 : 83, während das Verhältniß der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen zu der des Gesammtvereins ist = 10 : 330. Ein bedeutender Theil der Einfuhren und Ausfuhren, welche in der Bilanz des Großherzogthums Hessen erscheinen, bestand indessen in solchen Gegenständen, welche dort in freien Verkehr gesetzt und demnächst, ohne in den Eigenhandel des Inlandes überzugehen, wieder exportirt wurden, also streng genommen nur durch das Land transitirten. Aehnliches kommt in der Bilanz des Zollvereines nur in sehr geringem Maaße vor. Zieht man in Rücksicht auf dieses Verhältniß bei Vergleichung der Werthe des ausländischen Verkehrs des Großherzogthums Hessen und des Zollvereins (ausschließlich des Transits) die für das erstere berechnete Summe von 20 Millionen auch nur zur Hälfte, die für den Zollverein angenommene Summe von 166 Millionen aber ganz in Betracht, so tritt an die Stelle des Verhältnisses von 10 : 83 das von 10 : 166. Auch bei diesem Verfahren ist, nach dem Verhältniß der Bevölkerung (10 : 330) beurtheilt, der ausländische Verkehr von Hessen verhältnißmäßig größer als der des Zollvereins, nämlich gleich dem Zweifachen des letzteren.

werthe der Einfuhren und Ausfuhren an Producten*) in der Regel im Gleichgewichte stehen.**)

Jedes Land muß bei seinem Verkehr mit dem Auslande einen Werth darauf legen, für die Productionserträge***), welche es dem Auslande von den Gegenständen der Einfuhr überläßt, einen Ersatz dadurch zu erhalten, daß es dagegen inländische Producte im entsprechendem Maaße an das Ausland absetzt und daß ihm die Productionserträge von diesen Gegenständen der Ausfuhr zufließen. Mit andern Worten: jedes Land muß einen Werth darauf legen, die Producte, welche es vom Auslande einführt, wenn auch nicht im Einzelnen doch im Ganzen, mit eigenen Producten zu bezahlen.

Es giebt jedoch Verhältnisse, unter welchen, ohne Nachtheil für das betreffende Land, eine Reihe von Jahren hindurch ein Mißverhältniß der Werthe der Einfuhren und Ausfuhren an Producten in der Art bestehen

---

*) Es ist hier nur von solchen Producten die Rede, welche noch keinen Bestandtheil des Kapitals bilden.

**) Mit den Ausfuhren und Einfuhren an Producten stehen, ihrer Wirkung nach, die Werthe auf gleicher Linie, welche einerseits Ausländer im Inlande, andererseits Inländer im Auslande consumiren.

Eine Erörterung über den geeignetsten Werthmeßer, welcher für die Vergleichung der Werthe der ein- und ausgehenden Waaren anzunehmen sein möchte, und über andere Fragen, welche bei Aufstellung der Handels-Bilanz in Betracht kommen, findet sich in dem Anhange zu der gegenwärtigen Abhandlung.

***) Der Ausdruck „Productionsertrag" soll hier und in dem Folgenden den Ertrag an Arbeitsverdienst, Kapitalrente und Gewerbsgewinn bezeichnen, welcher aus der Gütererzeugung resultirt. Der Werth, welchen die Productionserträge für ein Land haben, läßt sich nicht immer unmittelbar nach dem Werthe der Producte bestimmen. Es ist in dieser Beziehung, bei Abwägung der Werthe der Productionserträge, welche ein Land dem andern überläßt, Mancherlei zu berücksichtigen. Eine nähere Erörterung hierüber wird jedoch hier unterbleiben können.

kann, daß letztere von ersteren überwogen werden. Wir zählen dahin folgende Fälle:

1. Wenn ein Land in der Lage ist, durch Urbarmachung von Ländereien, durch nützliche Bauten aller Art, oder durch andere innere Werthschaffungen seine Reichthümer zu vermehren, und wenn dieses Land, während es auf solche Weise mit inneren Werthproductionen beschäftigt ist, einen Theil der Gegenstände seiner laufenden Consumtionen vom Auslande einführt und diese mit Geld bezahlt, ohne gleichzeitig entsprechende Werthe an inländischen Producten auszuführen. Ein solches Verfahren hat an sich keine Verminderung der Reichthümer des Landes zur Folge, indem es vorzugsweise nur mit Veränderungen bezüglich der Form der Kapitale begleitet ist. Eine Verminderung der Reichthümer des Landes tritt bei diesem Verfahren nur ein, wenn die Summe der in der Form von Metallmünzen ausgeführten Kapitale größer ist, als die Summe der dagegen durch die inneren Werthschaffungen erzielten Vermehrung des Reichthums an Kapitalen anderer Art.

2. Wenn ein Land einen bedeutenden Reichthum an Kapitalen in der Form von Metallmünzen besitzt, und dagegen einen Mangel an andern Gegenständen von daurendem Nutzen hat, wenn es ihm z. B. an Maschinen zu gewissen, für das Land geeigneten Productionen fehlt, und wenn sich deshalb die Bewohner dieses Landes entschließen, Gegenstände der letzteren Art vom Auslande einzuführen und diesem dafür Metallmünzen zu überlassen. In solchem Falle findet, mehr noch wie im Falle 1., nur bezüglich der Form eine Veränderung in den Kapitalen statt. Eine Verminderung der Reichthümer folgt daher auch aus diesem Verfahren an sich nicht. Es würde dieselbe nur dann eintreten, wenn die Inländer bei diesem ihrem Geschäfte nicht mit Umsicht zu Werke gegangen wären und wenn deshalb die durch die Ausfuhren an Metallmünzen in den Kapitalen

des Landes entstandene Lücken durch die Einfuhren an Gegenständen anderer Art nicht in einer dem Interesse des Landes vollständig genügenden Weise ausgefüllt würden.

Endlich können ausnahmsweise in einem Lande, welches vermöge günstiger natürlicher Verhältnisse einzelne Gegenstände der Bedürfnisse anderer Länder bedeutend wohlfeiler als letztere produziren kann, Producte anderer Länder aber noch zur Zeit nur in geringem Maaße consumirt, mehrere Jahre lang die Werthe der Ausfuhren und Einfuhren an Producten differiren.

Abgesehen von den vorgedachten Ausnahmefällen wird ein erhebliches Mißverhältniß der Werthe der Einfuhren und Ausfuhren an Producten nirgends lange Zeit bestehen.

Kein Land könnte für die Dauer auf einen ungeschwächten Absatz an Producten nach dem Auslande zählen, wenn es die Maxime befolgen wollte, nur Werthe einer Art — Metallmünzen — dafür einzutauschen, nicht auch solche Werthe dem Auslande abzunehmen, welche dasselbe in der Form von selbst produzirten Gegenständen hinzugeben vermag. Ohne Zweifel würde man sich in einem Lande, wo solche Tendenzen Boden gewonnen haben möchten, nach und nach von der Verwerflichkeit derselben überzeugen und zu der Einsicht gelangen, daß man, wenn man mit dem Auslande für die Dauer verkehren wollte, demselben gegenüber nothwendig vernünftige und billige Grundsätze befolgen müsse.

Bei Beurtheilung der wichtigen Fragen, von welchen dieser §. handelt, muß übrigens in besonderer Beziehung auf die Einfuhr und Ausfuhr an Metallmünzen auch Folgendes berücksichtigt werden.

Edle Metalle, welche ein Land zu einer gegebenen Zeit selbst produzirt, und in der Form von Münzen in den Verkehr übergehen läßt, stehen, in Beziehung auf die vorliegenden Fragen, mit andern zu derselben Zeit pro-

duzirten Waaren auf ganz gleicher Linie und sind daher auch bei dem Verkehr mit dem Auslande nur als zu der gegebenen Zeit produzirte Waaren zu betrachten. Metallmünzen, welche in einem Lande aus den zu einer gegebenen Zeit eingeführten edlen Metallen dargestellt werden, sind ebenfalls als zu dieser Zeit produzirte Waaren dieses Landes zu betrachten, gegen welche aber, bei der Vergleichung der Einfuhren und Ausfuhren, die aus dem Auslande eingeführten edlen Metalle in Rechnung kommen. Metallmünzen, welche ein Land außerdem besitzt, sind (abgesehen von den in der jüngsten Zeit gegen ausgeführte Waaren eingeführten Münzen) Vorräthe an Werthen, welche das Land früher in Form von Münzen produzirt oder gegen andere Producte vom Auslande eingeführt hat.

So lange ein Land die Waaren, welche es vom Auslande bezieht, mit Metallmünzen, die nach diesen Andeutungen als zu derselben Zeit produzirte Waaren dieses Landes zu betrachten sind, oder mit andern zu derselben Zeit produzirten Waaren bezahlt, ist der Verkehr mit dem Auslande in jeder Beziehung als ein Umtausch von Waaren gegen Waaren zu beurtheilen. Unter dieser Voraussetzung kann an die Thatsache der Ausfuhr von Metallmünzen gegen die Einfuhr von andern Gegenständen in keinem Falle die Folgerung von ökonomischen Nachtheilen für jenes Land geknüpft werden.

§. 9.

Jede Veränderung in der Anwendung der Productivkräfte, welche die Wirkung äußert, daß das Inland Gegenstände, die es früher vom Auslande bezog, selbst produzirt, wird in Ländern, die einen gewissen Grad von Prosperität in industrieller Beziehung erreicht haben, in der Regel, wenn auch nicht sogleich, doch mit der Zeit eine Verminderung des Waarenabsatzes nach dem Auslande zur Folge haben, oder vielmehr eine derartige Veränderung der Anwendung der Productivkräfte

wird in der Regel veranlassen, daß künftighin die Ausfuhren unter dem Quantum bleiben, welches sie erreichen würden, wenn jene Veränderung nicht statt fände. Erfolgt jedoch die Veränderung der Anwendung der Productivkräfte in einem Lande, welches sich in industrieller Beziehung noch im Zustande der Kindheit befindet und in welchem bisher die Werthe der Ausfuhren an Waaren von den Werthen der Einfuhren an Waaren überwogen wurden, so ist weniger Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß in Folge jener Veränderung die Ausfuhren an Producten eine Verminderung erleiden werden. Die Gründe, welche in dem §. 8 für den Satz:

daß die Gesammtwerthe der Einfuhren und Ausfuhren an Producten in der Regel im Gleichgewicht stehen werden,

angeführt worden sind, sprechen auch für die Richtigkeit der vorstehenden Sätze.

§. 10.

Die Rücksicht auf die Erhaltung des Absatzes nach dem Auslande (§. 9) kann unter Umständen ein gewichtiges Motiv abgeben, die Hinleitung der Productivkräfte auf die Gewinnung von Bedürfnissen des Inlandes zu unterlassen. Jene Rücksicht wird aber dann nicht von einer Veränderung der Anwendung der Productivkräfte abhalten dürfen, wenn das Inland die Gegenstände, welche es bisher aus dem Auslande bezog, eben so wohlfeil produziren kann als das Ausland, wenn die Hinleitung derjenigen Productivkräfte, welche bisher mit der Gewinnung von Ausfuhrartikeln beschäftigt waren, auf die Production von Gegenständen des eigenen Bedarfs mit Leichtigkeit bewerkstelligt werden kann und wenn nicht anzunehmen ist, daß in Folge dieser Veränderung Productivkräften, welche mit größerem Vortheil der Gewinnung von Ausfuhrartikeln zugewendet bleiben würden, eine andere Anwendung gegeben würde. Um in den geeigneten Fällen auf die den Interessen des Landes ent-

sprechenden Veränderungen in der Anwendung der Productivkräfte hinzuwirken, würde es keiner Zwangsmaßregeln von Seiten der Regierung sondern höchstens nur zweckmäßiger Anregungen und Belehrungen bedürfen. Zu vergleichen Schlußsatz in §. 5.

§. 11.

Die Production eines Landes findet bei manchen Artikeln, insbesondere bei minder werthvollen Waaren, in dem Umstande einen erheblichen Schutz, daß der Bezug der Waaren aus entfernten fremden Ländern mit größeren Transportkosten verbunden ist und diese zu einer wesentlichen Vertheuerung der ausländischen Producte beitragen.

Der Schutz, welchen dieses Verhältniß für die inländische Production begründet, ist für diese in vielen Fällen von großer Wichtigkeit.

§. 12.

Aus allen bisherigen Bemerkungen dürfte sich ergeben:

daß in Ländern, deren volkswirthschaftliche Zustände sich unserem Ideale (§. 2) nähern, Schutzmaßregeln zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen völlig überflüssig sind, nicht vortheilhaft, nur schädlich wirken können.

---

3. Ueber die Aufgaben, welche sich ergeben, wenn andere Länder, mit welchen das Inland im freien Verkehr steht, in Folge größerer Intelligenz und Willenskraft in industrieller Beziehung einen Vorsprung vor dem Inlande behaupten.

§. 13.

Wir wollen nunmehr zunächst den Fall in Betracht ziehen:

wenn andere Länder, mit denen das Inland im freien Verkehr steht, in Folge größerer Intelligenz

und Willenskraft in industrieller Beziehung einen bedeutenden Vorsprung vor dem Inlande erlangt haben und wenn das Inland Gegenstände, welche es nach seinen natürlichen und übrigen Verhältnissen eben so wohlfeil oder noch wohlfeiler als das Ausland produziren könnte, aus dem Auslande einfährt.

§. 14.

In diesem Falle liegt es in ökonomischer und politischer Hinsicht in dem Interesse des Inlandes, daß von der Regierung auf eine angemessenere und zweckmäßigere Anwendung der Productivkräfte hingewirkt werde.

§. 15.

Das beste und sicherste Mittel für diesen Zweck erblicken wir in einer wohlerwogenen Volkswirthschaftspflege, welche lediglich darauf gerichtet ist, die Intelligenz und Willenskraft der Bewohner des Landes zu fördern und das Interesse für ein reges inneres wirthschaftliches Leben zu wecken. Wir zählen dahin die Sorge für gute, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende, Unterrichtsanstalten, für Gründung von Vereinen zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in den verschiedenen Productionen und andere, außer dem Kreise von Restrictivmaßregeln gegen das Ausland liegende, zweckförderliche Einwirkungen der Regierung.

§. 16.

Erscheint es jedoch nach Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse nothwendig, nebenbei auch vorübergehende Schutzmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, so lassen sich auch diese rechtfertigen, vorausgesetzt, daß wirklich nur vorübergehend Opfer in mäßigen Beträgen gebracht werden müssen.

§. 17.

Haben die Anordnungen und Einwirkungen der Regierung den Erfolg, daß die, den natürlichen Verhältnissen nach, für das Inland geeigneten Productionen sich wirklich vermehren, so sind sie zugleich mit einer Erhö-

hung des Ertrags und des Werths der Productivkräfte, mit einer Erhöhung der Beitragsfähigkeit ihrer Inhaber zu den öffentlichen Lasten und unter Umständen auch noch mit andern vortheilhaften Rückwirkungen auf die Interessen des Landes (§§. 28—30) begleitet.

Es ist anzunehmen, daß alles dieses in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, ohne irgend ein Opfer oder mit vorübergehenden geringen Opfern der Consumenten erreicht werden könne.

Unter dieser Voraussetzung begründen jene Wirkungen eine wahre Erhöhung des Nationalwohlstandes.

Es ist hiernach wichtig, daß dem Falle des §. 13 da, wo er sich findet, von der Regierung des Landes die gebührende Rücksicht gewidmet werde.

---

4. Ueber die etwaigen Einwirkungen des Staats zu Gunsten der inländischen Industrie, wenn andere Länder, mit welchen das Inland im freien Verkehr steht, in Folge günstigerer natürlicher Verhältnisse, in einzelnen Productionszweigen einen Vorrang behaupten.

§. 18.

Wesentlich verschieden von dem Falle des §. 13 ist der Fall:

wenn andere Länder, mit welchen das Inland im freien Verkehr steht, in Folge günstigerer natürlicher Verhältnisse in einzelnen wichtigen Industriezweigen einen Vorrang vor dem Inlande behaupten und wenn sich Stimmen dafür erheben, daß sich das Inland diese Industriezweige in einer, zur Beschränkung der Waaren-Einfuhr führenden, Weise aneignen möge.

§. 19.

In diesem Falle (§. 18) werden die Industriezweige, in welchen das Ausland einen Vorrang vor dem Inlande, vermöge günstigerer natürlicher Verhältnisse,

behauptet, ohne eine dauernde Gewährung von Schutzmaßregeln im Inlande keinen Boden gewinnen oder, falls sie früher im Inlande bestanden, sich nicht zu halten vermögen.

§. 20.

Werden in diesem Falle Schutzmaßregeln für die Dauer getroffen, so sind die Consumenten zu dauernden Opfern genöthigt. Diese Opfer bestehen in den Steuern, welche die Consymenten in dem höheren Preise der Waaren zu Gunsten des beschützten inländischen Industriezweigs entrichten müssen.

§. 21.

Vor Allem entsteht bei diesem Verhältniß die wichtige Frage:

ob und in wie fern die zu einem Industriezweig der fraglichen Art erforderlichen Productivkräfte in Industriezweigen, zu deren Erhaltung keine Opfer der Consumenten erforderlich sind, eine lohnende Anwendung finden können?

§. 22.

Ist diese Frage dahin zu beantworten, daß die betreffenden Productivkräfte allerdings in andern, für das Inland ohne Zweifel geeigneten, Productionszweigen eine lohnende Anwendung finden können und im Falle ihrer Anwendung in einem neuen Industriezweig — gegen die Erträge ihrer Beschäftigung in andern Productionen gehalten — keinen höheren, oder nur einen, um den Betrag der Opfer der Consumenten vermehrten, Ertrag liefern würden,*) dann mangelt jeder Grund, wel-

*) Beispiele.

1.

A. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie nicht in dem neuen Industriezweig beschäftigt werden	= 10	
B. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie in dem neuen Industriezweig Anwendung finden . . .	= 10	
C. Opfer der Consumenten im Falle B	= 2	
D. Differenz zwischen B und C	= 8	= 8

cher es rechtfertigen könnte, eine mit Opfern der Consumenten verbundene Veränderung der Anwendung der Productivkräfte zu veranlassen und erscheinen somit unter dieser Voraussetzung Restrictivmaßregeln zur Beschützung neuer Industriezweige der fraglichen Art unbedingt als verwerflich.

§. 23.

Muß dagegen jene Frage (§. 21) dahin beantwortet werden, daß die wichtigsten der betreffenden Productivkräfte in andern, für das Inland jedenfalls geeigneten, Productionszweigen eine lohnende Anwendung nicht würden finden können, daß wenigstens die Erträge ihrer Beschäftigung in solchen Industriezweigen bisher geringer waren und auch ferner geringer sein würden, als die Erträge, welche ihre Anwendung in neuen Industriezweigen, nach Abzug der Opfer der Consumenten, würden liefern können,*) so läßt sich daraus noch nicht ohne Weiteres beurtheilen, ob und in wie fern es räthlich, das

---

E. Folglich im Falle der Anwendung der Kräfte in dem neuen Industriezweig Verlust der Nation (A—D oder 10—8) . . . . . = 2

2.

A. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie nicht in dem neuen Industriezweig beschäftigt werden . . . . = 10
B. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie in dem neuen Industriezweig Anwendung finden . . . = 12
C. Opfer der Consumenten . . . . . = 2
D. Differenz zwischen B und C . . . . . = 10 = 10
E. Folglich im Falle der Anwendung der Kräfte in dem neuen Industriezweig für die Nation im Ganzen weder Gewinn noch Verlust. Aber es würden Vortheile den Inhaber der Productivkräfte auf Kosten der Consumenten resultiren im Betrage C = 2.

*) Beispiel.

A. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie nicht in dem neuen Industriezweig beschäftigt werden . . . . = 8

Emporkommen des neuen Industriezweigs durch Anordnung von Schutzmaßregeln zu fördern. Der Gegenstand erfordert dann vielmehr in Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden verschiedenen Interessen des Landes noch weitere sorgfältige Erwägungen.

§. 24.

Faßt man im Falle des §. 23 die Sache lediglich vom Standpunkte des Interesses der Inhaber der betreffenden Productivkräfte ins Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Veränderungen in der Anwendung dieser Kräfte für die Inhaber derselben mit Vortheilen begleitet sind, wenn, wie dieses im §. 21 vorausgesetzt ist, jene Veränderungen die Wirkung äußern, daß Productivkräfte, welche bisher keine oder nur eine nothdürftige Beschäftigung hatten, für die Folge eine lukrative Anwendung finden, die sie außerdem nicht finden würden.

§. 25.

Auch bezüglich ihres Einflußes auf den Nationalreichthum werden im Falle des §. 23 die Veränderungen der Anwendung der Productivkräfte vortheilhaft erscheinen. Denn es wird daraus eine Vermehrung des Nationalreichthums resultiren, wenn nämlich, den Voraussetzungen im §. 23 zu Folge, die Summe der Erträge, welche im Falle der Beschäftigung der betreffenden Kräfte in bereits einheimischen Productionszweigen zu erwarten, kleiner ist als die Summe, welche erscheint, wenn an den Erträgen, die jene Kräfte im Falle ihrer Anwendung in neuen Productions-

---

B. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie in dem neuen Industriezweig Anwendung finden . . .	= 11		
C. Opfer der Consumenten	= 2		
D. Differenz zwischen B und C	= 9	=	9
E. Im Falle der Anwendung der Kräfte in dem neuen Industriezweig — nach Abzug der Opfer der Consumenten — im Ganzen Mehrertrag (D—A oder 9—8)		=	1

zweigen liefern können, die damit verbundenen Opfer der Consumenten in Abzug gebracht werden.

§. 26.

Betrachtet man dagegen die Sache vom Standpunkte der Interessen der Gesammtheit der Consumenten, so ist es klar, daß die Vortheile, welche das Emporkommen eines Industriezweigs der fraglichen Art für einen Theil der Inhaber von Productivkräften im Gefolge haben kann, und die Opfer der Gesammtheit der Consumenten niemals als Gegenstände der Compensation behandelt werden können. Auch vom Standpunkte einer mit den Prinzipien des Rechts harmonirenden Volkswirthschaftspflege kann dieses nur für durchaus unzulässig erachtet werden.

Müssen die Vortheile eines Theils der Inhaber der Productivkräfte durch Opfer der Gesammtheit der Consumenten erkauft werden, dann drängt sich die wichtige Frage auf, ob und in wie fern der neue Industriezweig für die Consumenten mit entsprechenden vortheilhaften Rückwirkungen (§§. 27—30) begleitet ist. Erhalten sie auf diesem Wege keine vollständige Entschädigung für ihre Opfer, so begründet das Emporkommen des neuen Industriezweigs ein nachtheiliges Verhältniß für die Gesammtheit der Consumenten. In so weit in solchem Falle die aus dem neuen Verhältniß resultirende Erhöhung des Wohlstandes eines Theils der Producenten den Werthen entspricht, welche die Gesammtheit der Consumenten im Interesse des begünstigten Productionszweigs zum Opfer bringen müssen, involvirt sie, gleich jeder andern Reichthumsvermehrung, welche im Interesse einer Klasse der Bewohner eines Landes auf Kosten der übrigen Angehörigen desselben statt findet, eigentlich nur eine andere Vertheilung des Vermögens der Bürger.

In volkswirthschaftlicher Beziehung wäre zwar in vielen Fällen sehr zu wünschen, daß das vorhandene

Vermögen anders vertheilt sein möchte. Denn es läßt sich nachweisen, daß in den meisten Ländern durch eine andere Vertheilung des Vermögens zu einer erheblichen Vermehrung des Nationalreichthums der Grund gelegt werden könnte. Der Staat hat aber nicht die Befugniß, durch seine Gesetzgebung eine andere Vertheilung des Vermögens zu erzwingen. Eine Regierung darf namentlich auch bei ihren Einwirkungen auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse niemals die Grundsätze des Rechts aus dem Auge verlieren.

Der einzige Gegenstand, welcher im Falle des §. 23 bei Abwägung der verschiedenen Interessen, den Opfern der Consumenten gegenüber, in Berechnung gezogen werden kann, besteht, unseres Erachtens, in den Vortheilen, welche aus den günstigen **Rückwirkungen** eines neuen Industriezweigs auf andere Interessen des Landes **für die Gesammtheit der Consumenten** resultiren können.

§. 27.

Das Emporkommen eines solchen Industriezweigs kann möglicher Weise in drei Beziehungen durch seine **Rückwirkungen** auf andere Interessen des Landes mit Vortheilen **für die Gesammtheit der Consumenten** begleitet sein, nämlich:

1. durch eine vortheilhafte Rückwirkung des neuen Industriezweigs auf die übrigen inländischen Productionszweige (§. 28.)

2. dadurch, daß die Inhaber der Productivkräfte, welche in dem neuen Industriezweig Anwendung finden, einen höheren Grad von Beitragsfähigkeit zu öffentlichen Lasten erhalten (§. 29.)

3. durch einen zum Vortheil des Inlandes gereichenden Einfluß auf die Marktpreise ausländischer Producte (§. 30.)

§. 28.

Zu 1 des §. 27.

Wenn in Folge der Begünstigung eines Industriezweigs der fraglichen Art Productivkräfte, welche bisher keine angemessene Beschäftigung hatten, höhere Productionserträge abwerfen, so sind ihre Inhaber in der Lage, ihre Consumtionen zu vermehren. Beziehen dieselben die Gegenstände ihrer Consumtionen, in so weit sie solche nicht selbst produziren, von den übrigen Klassen der Produzenten des Landes, so können letztere, vorausgesetzt, daß keine natürliche Hindernisse entgegen stehen, ihre Productionen und damit die Productionserträge vermehren und hierdurch zu einer Erhöhung des Werths ihrer Productivkräfte den Grund legen.

Die übrigen Klassen der Produzenten sind, in Folge der Vermehrung ihrer Productionserträge, zu welchen das Emporkommen eines neuen Industriezweigs beiträgt, ebenwohl im Falle, ihre Consumtionen, in so weit diese nicht bereits eine gewisse angemessene Grenze erreicht haben, zu vermehren. Namentlich veranlaßt die Vermehrung der Productionserträge der Productionszweige, welche schon vorher blühend waren, dann eine Steigerung der Consumtionen, wenn eine größere Ausdehnung dieser Productionszweige die Ursache ist, daß darin mehr Menschenkräfte eine zweckmäßige und lohnende Beschäftigung finden.

Die auf diese Weise möglichen vortheilhaften Rückwirkungen eines neuen Industriezweigs auf die bereits blühenden Industriezweige können unter Umständen von einiger Erheblichkeit sein. Ihre Schätzung ist jedoch schwierig und es sind leicht Ueberschätzungen derselben möglich.

§. 29.

Zu 2 des §. 27.

In Folge des Emporkommens eines neuen Industriezweigs der fraglichen Art, erhöhen sich, wie oben bereits angeführt ist (§. 24), die Erträge und Werthe

der damit beschäftigten Productivkräfte und diese Wirkung hat eine Erhöhung der Beitragsfähigkeit ihrer Inhaber zu öffentlichen Lasten (Steuern und persönlichen Leistungen für das öffentliche Interesse) im Gefolge. Die Mehrbeiträge, welche hiernach die Inhaber der betreffenden Productivkräfte leisten, kommen, bei einem wohlgeordneten System der Vertheilung der öffentlichen Lasten in einem Lande, den übrigen Beitragspflichtigen zu gut und in so fern entsteht dadurch eine Erleichterung für die durch die Beschützung eines neuen Industriezweigs zu Opfern genöthigten Consumenten in ihrer Eigenschaft als Concurrenzpflichtige.

Mit den Beiträgen zu öffentlichen Lasten stehen in ihren Wirkungen für den Gebenden die Beiträge auf gleicher Linie, welche die wohlhabendere Klasse zur Unterstützung der Armen leistet. Haben die Opfer, welche der Consument für industrielle Zwecke der fraglichen Art bringt, die Wirkung, daß er von seinen Beiträgen zur Unterstützung der Armen befreit wird, so verdient dieses ebenso wie eine Erleichterung der Consumenten in den gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Lasten in Anschlag gebracht zu werden.

§. 30.

Zu 3 des §. 27.

Wenn ein fremdes Land in der Lage ist, gewisse Producte bedeutend wohlfeiler als andere Länder der Erde zu erzeugen, die betreffenden Productionszweige sich dort aber in den Händen eines oder einiger Monopolisten befinden, so werden die Verkaufspreise dieser Producte, mit Rücksicht auf die höheren Productionspreise in andern Ländern, bedeutend über dem Productionspreis gehalten werden.

Würden in Folge der Anordnung von Schutzzöllen inländische Productivkräfte auf neue Industriezweige mit dem Erfolge hingeleitet, daß das Inland die Producte, in deren Gewinnung jenes fremde Land durch die na-

türlichen Verhältnisse begünstigt ist, in bedeutenden Mengen gegen Preise zu liefern vermöchte, die geringer wären, als die bisherigen Verkaufspreise der ausländischen Producte plus dem Schutzzoll, so würden die ausländischen Produzenten zu einer Ermäßigung der Verkaufspreise ihrer Erzeugnisse genöthigt sein. Möglicher Weise könnte diese Ermäßigung der Verkaufspreise der ausländischen Erzeugnisse bis zum Betrage ihrer Productionspreise erfolgen.

Angenommen

A. der ausländische Productionspreis einschließlich der Bezugskosten bis zum Inlande wäre = 20

B. der Verkaufspreis der Producte des fremden Landes beim Eintritt in das Inland wäre seither gewesen . . . . . = 25

C. der Productionspreis des analogen inländischen Erzeugnisses, welcher seither den Betrag B überschritten, wäre nach der mit der Einführung des Schutzzolls eingetretenen Veränderung der Verhältnisse . . . . . = 25

D. der Schutzzoll wäre . . . . . = 5

so müßten, wenn das ausländische Product mit dem inländischen auf den Märkten des Inlandes sollte concurriren können, die Verkaufspreise der ausländischen Producte von dem Betrag B = 25 auf den Betrag A = 20 ermäßigt werden; denn es würde sich nach dieser Ermäßigung für das ausländische Product einschließlich der Zölle im Ganzen berechnen = A + D = 20 + 5 = 25, und dieser Betrag wäre gleich dem Productionspreis des inländischen Erzeugnisses C = 25.

Dergleichen Ermäßigungen der Verkaufspreise der ausländischen Producte würden in dem beispielsweise angenommenen Falle und in ähnlichen Fällen zum Vortheil des Inlandes gereichen. In dem angenommenen Falle würde das Inland einschließlich der Steuer, welche von dem inländischen Erzeugniß zu Gunsten der inlän-

dischen Industrie entrichtet werden muß, von dem ausländischen Erzeugniß aber in die Staatskasse fließt, keinen höheren Preis bezahlen, als es für diese Waare seither bezahlen mußte. Der in die Staatskasse fließende Betrag der Steuer wäre für das Inland reiner Gewinn, welcher den Consumenten in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige zu gut kommen würde, da dann weniger Steuern auf anderem Wege aufzubringen wären.

Im Allgemeinen ist eine durch die Anordnung von Schutzzöllen bedingte Ermäßung der Verkaufspreise der ausländischen Waaren nur dann ohne allen Zweifel für das Inland mit Vortheilen begleitet, wenn die Summen, welche die Consumenten nach der Veränderung der Verhältnisse für ihren Bedarf an Waaren der betreffenden Art, einschließlich der im Preise der Waaren in die Taschen der inländischen Produzenten fließenden Steuern, aber ausschließlich der Abgaben an den Staat, bezahlen müssen, kleiner ist, als die Summe, welche von ihnen früher, ausschließlich der Eingangssteuer, dafür bezahlt werden mußte. Die Fälle, daß dergleichen durch Schutzzölle bedingte Ermäßigungen der Preise der ausländischen Erzeugnisse für das Inland effective Vortheile im Gefolge haben würden, werden übrigens nur sehr selten vorkommen.

§. 31.

Die Vortheile, welche aus den vorstehend (§§. 27 bis 30) bezeichneten möglichen Rückwirkungen eines neuen Industriezweigs resultiren können, werden den einzelnen Bewohnern des Landes nicht gerade in dem Verhältnisse zu gut kommen, in welchem sie als Consumenten bei den Opfern concurriren, die zu Gunsten eines solchen Industriezweigs gebracht werden müssen. Indessen würde es zu weit führen, wenn man sich auf eine specielle Untersuchung darüber einlassen wollte, ob und in wie fern das Verhältniß der Theilnahme an den

Vortheilen und das Verhältniß der Beiträge zu den Opfern im Einzelnen harmonirt. Man muß nothwendig alle Consumenten des Landes als eine Gesammtheit betrachten, deren einzelne Glieder bei den gedachten vortheilhaften Rückwirkungen eines neuen Industriezweigs auf andere Interessen im Verhältniß ihrer Beiträge zu den nothwendigen Opfern partizipiren. Bei denjenigen Consumenten, welche nicht zu der materiell produzirenden Klasse gehören, ist dieses zwar hinsichtlich der möglichen vortheilhaften Rückwirkungen auf die bereits blühenden Industriezweige nicht der Fall. Indessen kann dadurch, daß man letztere in der angedeuteten Weise behandelt, für jene Klasse der Consumenten nur eine unbedeutende Prägravation entstehen. Jedenfalls ist dieses Verhältniß wesentlich verschieden von demjenigen, welches sich ergeben würde, wenn die Vortheile, welche ein neuer Industriezweig den Inhabern der darin beschäftigten Productivkräfte gewähren kann, als Gegenstand der Compensation, den Opfern der Gesammtheit der Consumenten gegenüber, im Anschlag gebracht würden, wogegen wir uns in dem §. 26 entschieden erklärt haben.

Wird angenommen, daß die einzelnen Glieder der Gesammtheit der Consumenten an den möglichen vortheilhaften Rückwirkungen eines neuen Industriezweigs auf andere Interessen des Landes (§§. 27 bis 30) im Verhältniß ihrer Beiträge zu den nothwendigen Opfern partizipiren, so kommt es lediglich darauf an, in welchem Verhältnisse die Summe der Opfer der Gesammtheit der Consumenten zu der Summe der Werthe der Rückwirkungen auf andere Interessen stehen.

Sind beide Summen gleich, so ist die Gesammtheit der Consumenten für ihre Opfer entschädigt. Differiren beide Summen, so besteht auf Seiten der Gesammtheit der Consumenten Verlust oder Gewinn. Der Fall, daß die Summe der Werthe der vortheilhaften Rückwirkungen die Summe der Opfer erreichen oder sie gar über-

steigen werde, wird nur selten vorkommen. Er ist nur denkbar, wenn die Opfer der Consumenten, nur in einem sehr geringen Theil des inländischen Preises der Producte des begünstigten Industriezweigs bestehen sollten.

§. 32.

In so fern die Rückwirkungen des neuen Industriezweigs auf andere Interessen des Landes (§§. 27 bis 30) den Consumenten einen vollständigen Ersatz für die Opfer gewähren sollten, welche sie zu Gunsten dieses Industriezweigs bringen müssen, würden die Vortheile, welche für die in dem neuen Industriezweig beschäftigten Produzenten resultiren können, ohne effective Opfer von Seiten der Consumenten erzielt werden. Dieses Ergebniß wäre in jeder Beziehung erwünscht und erfreulich. Es würde sich darnach der Nationalreichthum um den vollen Betrag des Werths jener Vortheile eines Theils der Produzenten des Landes vermehren.*)

§. 33.

Bei Erwägung der Frage: ob zur Förderung von Industriezweigen der mehrgedachten Art Schutzmaßregeln zu ergreifen, verdient insbesondere auch Folgendes wohl berücksichtigt zu werden. Wenn eine Regierung durch Schutzmaßregeln die Anwendung von Productivkräften in

---

*) Beispiel.

A. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie nicht in dem neuen Industriezweig beschäftigt werden . . . . . = 2
B. Ertrag der Productivkräfte, wenn sie in dem neuen Industriezweig Anwendung finden . . . . . = 12
C. Vortheil der Inhaber der Productivkräfte im Falle B. (B—A oder 12—2) . . . . . = 10
D. Opfer der Consumenten . . . . . = 1
E. Werth der Rückwirkung des neuen Industriezweigs auf die Interessen der Consumenten . . . . . = 1
F. Folglich im Falle der Anwendung der Productivkräfte in dem neuen Industriezweig Gewinn der Nation der volle Betrag C . . . . . = 10

Industriezweigen hervorruft, die unter natürlichen Verhältnissen nicht bestehen können und auf diese Weise zu einem künstlichen Verhältniße selbst den Grund legt, so bereitet sie sich für den Fall, wenn späterhin die Unzweckmäßigkeit dieses Verhältnisses hervortritt, eine unangenehme Lage; denn es sind alsdann Veränderungen nicht ohne Verletzung von wichtigen Interessen, die sich an die von der Regierung ergriffenen Schutzmaßregeln knüpfen, möglich, und für die Regierung entsteht somit die Alternative, entweder ein, den Interessen der Gesammtheit widerstreitendes, Verhältniß fortdauern zu lassen, oder zu den Veränderungen zu schreiten und dadurch gegen diejenigen ihrer Angehörigen, welche, im Vertrauen auf die Stabilität des Systems der Regierung, Kapitalien in dem betreffenden Industriezweig angelegt oder ihre persönlichen Productivkräfte demselben zugewendet haben, eine große Härte zu begehen.

§. 34.

Endlich darf bei Erwägung der Frage über die Räthlichkeit der Restrictivmaßregeln in unserem Falle auch der ausländische Absatz inländischer Erzeugnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Vorzugsweise in Fällen dieser Art haben die Restrictivmaßregeln öfter die Folge, daß andere Länder hinsichtlich derjenigen Producte, welche sie bisher vom Inlande bezogen, Restrictivmaßregeln gegen letzteres ergreifen, und daß somit Productionszweigen, welche sich nach den natürlichen Verhältnissen für das Inland eignen, durch Gründung eines künstlichen Verhältnisses Nachtheile zugefügt werden.

§. 35.

Wir vermögen nach allem Diesem, vom staatswirthschaftlichen Standpunkte beurtheilt*), im Falle des §. 18

*) Es ist der Fall denkbar, daß das Emporkommen eines neuen Productionszweigs oder die Erhaltung eines bereits einheimischen, jedoch auf schwachen Füßen stehenden, Productionszweigs hauptsächlich aus allgemein-politischen Gründen, als im wah-

Restrictivmaßregeln nur dann für räthlich zu erachten: wenn die wichtigsten der Productivkräfte, welche auf die in Frage stehenden Industriezweige hingeleitet werden sollen, nicht in andern, für das Inland ohne allen Zweifel geeigneten, Productionszweigen eine lohnende Anwendung (§. 23) finden können, wenn es zum Emporkommen der zu beschützenden Industriezweige nur eines mäßigen Schutzes bedarf, wenn die möglichen Vortheile der Rückwirkungen dieser Industriezweige auf andere Interessen des Landes (§§. 27 bis 30) den Consumenten für ihre Opfer vollständige Entschädigung gewähren, oder diese Opfer wenigstens in so weit aufwiegen, daß von den Consumenten in der Wirklichkeit höchstens nur ganz unerhebliche Opfer gebracht werden müssen und wenn die gegebenen Verhältnisse von der Art sind, daß die Bedenken, deren in den §§. 33 und 34 erwähnt ist, nicht platzgreifend erscheinen.

§. 36.

Wenn die vorgedachten Bedingungen oder solche Verhältnisse, welche in noch höherem Grade für die Anordnung von Restrictivmaßregeln sprechen, nicht vorhanden sind, dann wird sich das Bestreben, durch Schutzmaßregeln die Nationalwohlfahrt zu fördern als eitel und zwecklos erweisen. Der Regierung wird unter dieser

---

ren Interesse des Landes liegend, erscheinen möchte, namentlich z. B. um einer solchen Abhängigkeit von andern Ländern zu begegnen, welche bei dem Ausbruche eines Kriegs oder bei andern außerordentlichen Ereignissen dem Inlande gefährlich werden könnte.

Die Frage: ob und in wie fern in einem solchen Falle zu Gunsten eines derartigen Industriezweigs Maßregeln zu ergreifen, kann nicht nach den hier und in den übrigen §§. dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden; es müssen vielmehr unter jenen Voraussetzungen bei der Entscheidung dieser Frage die allgemein-politischen Rücksichten vorwalten und leitend sein.

Voraussetzung nichts anders übrig bleiben, als die betreffenden Arbeitskräfte und Kapitale ihrem Schicksal zu überlassen.

Hiermit wäre jedoch nicht ausgeschlossen, daß den Inhabern jener Kräfte, so weit nothwendig, vorübergehende Unterstützungen aus Gründen der Humanität und Armenpolizei gewährt werden. Es wird sich unter Umständen, aus Gründen der Armenpolizei, rechtfertigen lassen, zum Zwecke solcher vorübergehenden Unterstützungen den wohlhabenderen Theil der Bevölkerung des Landes förmlich zu besteuern. Dieses kann durch unmittelbare Erhebung von Steuern oder auch dadurch geschehen, daß vorübergehende Schutzmaßregeln für einzelne geeignete Productionen mit der Wirkung angeordnet werden, daß die Consumenten in dem Preise der inländischen Erzeugnisse mäßige Steuern zu Gunsten der bedürftigen Klasse der Bewohner des Landes entrichten.

Bei der Anordnung von Schutzmaßregeln, welche einen solchen vorübergehenden Zweck haben, ist aber große Vorsicht nothwendig, damit durch dieselben nicht der Grund zur Verewigung von Verhältnissen gelegt wird, welche den wahren volkswirthschaftlichen Interessen des Landes nicht entsprechen.

---

5. Ueber die zu ergreifenden Maßregeln, wenn andere Länder, mit welchen das Inland in einem erheblichen Verkehre stand, oder den natürlichen Verhältnissen nach stehen könnte, sich gegen das Inland abgeschlossen haben.

§. 37.

Nachdem wir in dem Vorhergehenden verschiedene Fälle, ohne Rücksicht auf die in den meisten civilisirten Ländern wirklich eingeführten Restrictivsysteme betrachtet haben, gehen wir nunmehr zu dem Falle über, an den

sich unter dem heutigen Verhältnisse Fragen von besonders hoher praktischer Wichtigkeit knüpfen, zu dem Falle nämlich:

wenn andere Länder, mit welchen das Inland in einem erheblichen Verkehre stand, oder den natürlichen Verhältnissen nach stehen könnte, Schutzmaßregeln (Schutzzölle, Prohibitionen ꝛc.) zum Zwecke der Förderung ihrer industriellen Interessen angeordnet haben.

§. 38.

In diesem Falle (§. 37) entsteht zunächst die Frage: ob die Maßregeln der Regierungen anderer Länder wirklich mit erheblichen Nachtheilen für die inländische Industrie begleitet sind?

§. 39.

Führen die Erwägungen dahin, daß diese Vorfrage (§. 38) verneinend zu beantworten sei, so ist für die Regierung des Inlandes keine Nothwendigkeit vorhanden, aus Veranlassung der von andern Ländern ergriffenen Maßregeln ein Restrictivsystem anzunehmen.

Der Fall, daß die Vorfrage (§. 38) verneinend zu beantworten wäre, ist, wie die Erfahrung lehrt, mitunter recht wohl denkbar. Er ist z. B. dann vorhanden, wenn die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhren nach den andern Ländern in solchen Artikeln bestehen, welche zu den nothwendigen Bedürfnissen dieser Länder gehören und dieselben darum auch nach der Einführung von Schutzmaßregeln gegen Eingangssteuern vom Inland beziehen müssen, die in ihrer Wirkung von den Consumenten getragen werden; — ferner wenn die bisherigen Ausfuhrartikel wegen ungewöhnlicher Wohlfeilheit der inländischen Production auch selbst bei bedeutenden Zöllen noch fortwährend in früherem Maaße in den andern Ländern Absatz finden.

§. 40.

Muß dagegen die Vorfrage (§. 38) nach dem Resultate der Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse dahin

beantwortet werden, daß die Schutzmaßregeln der andern Länder mit erheblichen Nachtheilen für die inländische Industrie begleitet seien, und liegt es außer Zweifel, daß die Anordnung von Gegenmaßregeln dem Interesse der inländischen Industrie entsprechen würde, dann ist es Pflicht der Regierung des Inlandes, sich zur Annahme eines Restrictivsystems zu entschließen.

Eine der inländischen Industrie nachtheilige Wirkung der Schutzmaßregeln anderer Länder ist allemal vorhanden, wenn in Folge derselben der Absatz an inländischen Erzeugnissen nach jenen Ländern eine Verminderung erleidet oder inländische Erzeugnisse, welche den natürlichen Verhältnissen nach sich zum Vertrieb nach jenen Ländern eignen würden, dort keinen Absatz finden.

§. 41.

Wenn die Maßregeln der andern Regierungen zugleich die Wirkung im Gefolge haben, daß die inländischen Produzenten mit jenen der andern Länder selbst nicht einmal auf den inländischen Märkten und auf den Märkten dritter Länder zu concurriren vermögen, so liegt darin eine Verstärkung der Gründe zu Schutzmaßregeln für die inländische Industrie.

Dieser Fall tritt namentlich ein, wenn die Produzenten der andern Länder durch vollständige Sicherung des Absatzes im eigenen Lande und die dadurch gegebene Möglichkeit, die Generalkosten des Gewerbebetriebs sich von ihren Mitbürgern ersetzen zu lassen, oder durch Gewährung von Ausfuhrprämien, in der Lage sind, für ihre ausgehenden Producte geringere Preise stellen zu können, als die Produzenten der Länder, welche noch kein Schutzsystem angenommen haben.

Für die Regierungen der Länder, deren Industrie unter diesen Verhältnissen leidet, erwächst hierdurch die moralische Verpflichtung, die Maßregeln des Auslandes im Interesse der inländischen Industrie in angemessener Weise zu paralysiren.

§. 42.

Die Regierung des Inlandes kann sich aus Veranlassung von tief eingreifenden Restrictivmaßregeln, welche die Regierungen anderer Länder zum Nachtheil der Industrie des Inlandes ergriffen haben, aus praktischen Gründen im Allgemeinen nicht wohl darauf beschränken, Maßregeln, welche lediglich gegen jene Länder gerichtet wären, zu treffen. Es wird ihr vielmehr nichts anders übrig bleiben, als ein den Verhältnissen angemessenes allgemeines Restrictivsystem zu wählen. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in Bezug auf diejenigen Länder, welche die Producte der Industrie des Inlandes auf ihren Märkten zulassen, angemessene Ausnahmen von den allgemeinen Prinzipien des Restrictivsystems gestattet — und auf der andern Seite gegen solche Länder, welche durch ihr System der inländischen Industrie hauptsächlich schaden, ausnahmsweise in einzelnen Beziehungen Retorsionsmaßregeln in der Absicht angeordnet werden, die Regierungen derselben zur Milderung ihres Systems zu bewegen.

Dergleichen Ausnahmen, ganz besonders aber Retorsionsmaßregeln, erfordern sorgfältige Erwägungen, indem es, wie die Erfahrung lehrt, sonst leicht möglich ist, daß dadurch nur nachtheilige Verwickelungen herbeigeführt werden, ohne den Zweck selbst zu erreichen.

§. 43.

Bei Anordnung des Restrictivsystems wird im Allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die vorhandenen Productivkräfte des Inlandes, so weit möglich, in einem, den natürlichen Verhältnissen angemessenen, Umfange lohnende Beschäftigung und Anwendung finden.

Zunächst wird

a) Sorge getragen werden müssen, daß in Ansehung solcher Producte, bei welchen die inländische und die ausländische Industrie auf gleicher Stufe stehen, oder die Unterschiede zwischen den inländischen und ausländ-

dischen Productionspreisen nur von dem Belange sind, daß sie in den Verschiedenheiten der Bezugsspesen ihre Ausgleichung finden und bei welchen darum im Falle der Freiheit des Verkehrs inländische und ausländische Erzeugnisse auf den inländischen Märkten concurriren würden, der inländischen Industrie der inländische Markt gesichert wird.

Sodann wird

b) dahin zu wirken sein, daß der Theil der inländischen Productivkräfte, welcher, in Folge der Restrictivmaßregeln anderer Länder, keine den natürlichen Verhältnissen entsprechende lohnende Anwendung finden, in anderer Weise und unter Umständen selbst in solchen Industriezweigen beschäftigt werden kann, die sich zwar zweckmäßiger für das Ausland eignen, jedoch bei mäßigen Schutzzöllen auch im Inlande Boden gewinnen können. Wir sagen bei mäßigen Schutzzöllen; denn wir halten es auch im Falle des §. 37 bedenklich, die Hinleitung der Productivkräfte auf solche Industriezweige zu veranlassen, die nur unter dem Schutze von Prohibitionen oder hohen Zöllen im Inlande emporkommen können.

§. 44.

Nach diesen Andeutungen (§. 43) wäre zwar die Einführung des Restrictivsystems in manchen Fällen mit Opfern von Seiten der inländischen Consumenten verbunden. Dieses ist aber nicht zu vermeiden. Das Inland muß im Falle des §. 40 die Restrictivmaßregeln ergreifen, wenn es in wichtigen Beziehungen eine gewisse Unabhängigkeit von den dem Restrictivsystem huldigenden Ländern behaupten — und beachtungswerthe Productivkräfte nicht der Gefahr Preis geben will, ohne Verschulden ihrer Inhaber außer Thätigkeit gesetzt zu werden und ihren Werth, wenn nicht ganz, doch bedeutenden Theils, zu verlieren.

Die Opfer, welche in diesem Falle von den Consumenten gebracht werden müssen, sind ihrem Zwecke nach wesentlich verschieden von denjenigen, um welche es sich im Falle des §. 18 handelt. Dort haben die Opfer den Zweck, ohne einen von Außen gegebenen Anlaß ein künstliches Verhältniß zu gründen. Hier sollen dagegen die Opfer zur Abwehr der Nachtheile beitragen, mit welchen die in andern Ländern gegründeten künstlichen Verhältnisse für das Inland begleitet sind.

In besonderer Beziehung auf Länder, welche in Folge ihrer Restrictivmaßregeln einen gewissen Vorrang bereits erlangt haben oder noch zu erreichen streben, verdient hierbei zugleich berücksichtigt zu werden, daß zu dem Ende auch von den Consumenten dieser Länder Opfer gebracht worden sind und noch gebracht werden und daß in dieser Beziehung durch die vorstehend empfohlene Annahme eines Restrictivsystems zu Gunsten der inländischen Industrie nur nothgedrungen dasjenige geschehen soll, was in andern Ländern bereits geschehen ist und noch geschieht.

---

6. Ueber die erforderliche Rücksichtnahme, wenn in einem Lande in Folge der in demselben eingeführten Steuern die Productionspreise der Waaren höher stehen, als in andern Ländern.

§. 45.

Wir betrachten endlich den Fall,
wenn in einem Lande, in Folge der in demselben eingeführten Steuern, die Productionspreise der Waaren höher sind, als in andern Ländern.

§. 46.

In diesem Falle (§. 45) ist, abgesehen von den übrigen Gründen, welche nach den bisherigen Bemer-

kungen unter Umständen die Anwendung von Restrictivmaßregeln rechtfertigen, Veranlassung vorhanden, darauf Bedacht zu nehmen, wenigstens den Vorsprung, welchen die ausländischen Produzenten in Folge der Verschiedenheit der Steuerverhältnisse gewinnen, durch angemessene Schutzmaßregeln zu paralysiren.

7. Volkswirthschaftliche Wirkungen der Schutzmaßregeln.

§. 47.

Wir haben bisher die Fälle und die Bedingungen im Allgemeinen angedeutet, in und unter welchen die Anwendung von Schutzmaßregeln zu Gunsten der inländischen Industrie zu rechtfertigen sein dürfte. Es bleibt hiernach noch zu erwägen übrig, welches die zweckmäßigsten Formen und Modalitäten der Schutzmaßregeln sein dürften.

Zu dem Ende halten wir für angemessen, uns vorerst die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Schutzmaßregeln specieller zu vergegenwärtigen und uns darüber näher zu verbreiten. *)

*) Wir finden uns zu einem tieferen Eingehen auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Schutzmaßregeln besonders auch um deswillen veranlaßt, weil mitunter selbst staatswirthschaftliche Schriftsteller des ersten Ranges über diesen Punkt nicht ganz im Klaren zu sein scheinen.

So findet sich in einem sonst sehr schätzbaren neuern Werke folgende Stelle:

„Wenn man, sagen Smith, Say und Sismondi, anstatt einer absoluten Prohibition, die Einführenden verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten, so giebt man den inländischen Produzenten ein Privilegium den Preis analoger Waaren um den ganzen Betrag der Abgabe zu steigern, und läßt diese Prämie die Consumenten bezahlen, wobei für die Na-

Wir werden hierbei in den Fall kommen, um einer wünschenswerthen zusammenhängenden Darstellung willen, Einzelnes von Demjenigen, was wir in den vorhergehenden §§. geäußert haben, in gedrängter Kürze zu wiederholen.

§. 48.

In Ansehung aller Gegenstände des inländischen Bedarfs, welche im Inlande für Productionspreise gewonnen werden können, die geringer sind, als die Preise der ausländischen Producte auf dem inländischen Markte einschließlich des Eingangszolls, ge-

---

tion nichts gewonnen wird. Die ersten Sätze sind ganz richtig, der Schlußsatz aber eben so falsch. Die Abgabe ist weder gewonnen, noch auch, da sie in die Kassen des Staates fließt, verloren. Gewonnen sind aber für die Nation die Gewinnste, welche die Production abwirft, und die Beschäftigung für inländische Productivkräfte, da, was man nicht oft genug wiederholen kann, Productivkräfte ohne durch Absatz bedingte Beschäftigung keinen vollen Werth haben." Es scheint uns, als ob durch diese Entgegnung der Schlußsatz der Behauptungen von Smith, Say und Sismondi nicht widerlegt sey. In den Fällen, von welchen hier die Rede ist, fließt die Abgabe nur dann zur Staatskasse, wenn die mit der Eingangssteuer belegte Waare gegen Entrichtung der Steuer wirklich aus dem Auslande eingeführt wird. Die Staatskasse geht aber leer aus, wenn ein analoges inländisches Product zur inländischen Consumtion übergeht. In diesem Falle kann der inländische Produzent (unter Umständen §§. 49, 56 bis 59) den Preis allerdings um den vollen Betrag der Steuer steigern, und wenn dieses geschieht, so entrichtet der Consument den Betrag der Steuer in dem Preise der Waaren zum Vortheil der inländischen Produzenten, nicht aber zur Staatskasse. Diese Abgabe bildet ein völlig zweckloses und unnöthiges Opfer der Consumenten, wenn die Productivkräfte, welche mit einem Industriezweig beschäftigt werden, der nur unter dem Schutze von Zöllen gedeihen kann, in andern Industriezweigen, die ohne Opfer der Consumenten bestehen können, eine gleich lohnende Anwendung finden könnten. In diesem Falle erscheint das Opfer der Consumenten als ein wahrer Verlust der Nation.

währen die Eingangszölle als Schutzzölle den inländischen Produzenten ein Privileg zur Versorgung des inländischen Marktes.

In so fern die inländischen Produzenten den ganzen inländischen Bedarf an solchen Gegenständen zu liefern vermögen, sind die ausländischen Produzenten vom inländischen Markte ausgeschlossen.

§. 49.

Bei Gegenständen des inländischen Bedarfs, deren inländische Productionspreise gleich sind den Preisen der ausländischen Producte auf den inländischen Märkten einschließlich der Eingangssteuer, können die ausländischen

---

Die Sache gewinnt dagegen ein anderes Ansehen, wenn angenommen werden kann, daß die betreffenden Productivkräfte in andern Productionszweigen keine lohnende Anwendung werden finden können. Die Abgabe, welche in dem Preise der Waaren entrichtet wird, hat in diesem Falle die Wirkung, daß der Nation Produktionserträge zufließen, welche sie ohne diese Beschäftigung mit der begünstigten Production nicht beziehen würde. Ob und in wie fern dieses ein effectiver Gewinn für die Nation sey, hängt davon ab, ob und in wie fern die Rückwirkung der betreffenden Production auf die übrigen Interessen der Nation den Consumenten einen Ersatz für die Opfer gewährt, welche sie durch die in dem Preise der inländischen Producte entrichtete Abgabe bringen. In dieser Beziehung verweisen wir auf die §§. 23 bis 32 der gegenwärtigen Abhandlung.

Wir vermögen nach demjenigen, was wir dort geäußert haben, in den Verdiensten und Gewinnsten, welche eine Production liefert, deren Erhaltung durch Opfer von Seiten der Consumenten bedingt ist, auch dann, wenn die darin beschäftigten Productivkräfte in andern Industriezweigen eine gleich lohnende Anwendung nicht finden können, nicht ohne Weiteres, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen einen wahren Gewinn für die Nation zu erblicken.

Eben so wenig kann aber auch nach unserer Ansicht behauptet werden, daß die Steuer, welche die Consumenten im Preise der inländischen Producte bezahlen, unter allen Umständen für die Nation verloren sey.

Erzeugnisse mit den inländischen auf dem inländischen Markte concurriren.

Die ausländischen Producte werden aber auch in dem Falle auf den inländischen Märkten Absatz finden, wenn zwar die inländischen Productionspreise geringer sind, als die Preise der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangssteuern, die inländischen Produzenten jedoch nicht den ganzen inländischen Bedarf zu liefern vermögen.

§. 50.

Nur solche Gegenstände, welche zu den nothwendigen Bedürfnissen des Inlandes gehören und welche das Inland entweder gar nicht oder nur gegen Productionspreise zu erzeugen vermag, die höher sind, als die ausländischen Marktpreise einschließlich der Frachten und des Eingangszolls, deren Production aber in andern Ländern vorzugsweise Boden gewonnen hat, werden auch nach Einführung des Eingangszolls fortwährend in dem früheren Umfange aus dem Auslande bezogen werden, vorausgesetzt, daß nicht in inländischen Producten anderer Gattung sich ein theilweiser Ersatz findet.

§. 51.

Bei Gegenständen des inländischen Bedarfs, welche in Folge der Einführung der Schutzzölle nicht mehr aus dem Auslande eingehen können, für welche vielmehr die inländischen Produzenten durch diese Maßregel ein Privileg zur ausschließlichen Versorgung des inländischen Marktes erhalten haben, äußert der Schutzzoll häufig in Bezug auf die Vervollkommnung des Productionsbetriebs eine nachtheilige Wirkung. Denn den mächtigsten Hebel zur Entfaltung eines regen Strebens nach der möglichsten Vervollkommnung der Technik des Productionsbetriebs und der Verminderung der Productionskosten bildet die Concurrenz einer größeren Zahl von Produzenten; eine Beschränkung dieser Concurrenz ist darum mit einer Schwächung jenes Hebels begleitet. In so

fern also die Einführung des Schutzzolls eine Beschränkung jener Concurrenz im Gefolge hat, erscheint sie in der eben gedachten Beziehung als die Ursache einer nachtheiligen Wirkung.

§. 52.

Der Schutzzoll trägt dagegen mitunter auch zur Entwickelung einer größeren und zweckmäßigeren Thätigkeit für solche Productivkräfte bei, welche bisher keine lohnende Anwendung fanden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Productivkräfte durch die Anordnung des Schutzzolls auf die Gewinnung von Gegenständen geleitet werden, welche das Inland nach seinen natürlichen Verhältnissen mit demselben Erfolg wie das Ausland produziren kann, bisher aber in Folge besonderer Verhältnisse, welche die ausländische Industrie begünstigten, für die inländische aber nachtheilig wirkten, aus dem Auslande bezogen wurden.

§. 53.

Zugleich werden, besonders bei einem allgemeinen Restrictivsystem, durch den Schutzzoll die inländischen Productivkräfte auch auf die Production solcher Gegenstände geleitet, welche vermöge günstigerer natürlicher Verhältnisse das Ausland wohlfeiler als das Inland hervorzubringen vermag.

Auf diese Weise kann unter Umständen das Emporkommen von Productionszweigen, welche außerdem im Inlande keinen Boden gewonnen haben würden, in dem Grade hervorgerufen werden, daß die inländische Industrie das Ansehen eines blühenden Zustandes gewinnt.

Ob und in wie fern ein blühender Zustand der inländischen Industrie, der auf solchen Grundlagen beruht, im wahren Interesse des Landes liege, läßt sich nur nach einer sorgfältigen Erwägung aller concurrirenden Verhältnisse beurtheilen.

Zu vergleichen §§. 18 bis 35 und §. 60.

§. 54.

Die Einführung von Schutzzöllen kann in einem Lande anfänglich zu einer Vermehrung des Gesammtabsatzes an inländischen Producten beitragen, wenn die Schutzzölle so bestimmt sind, daß sie den inländischen Produzenten den inländischen Markt bis zu einem gewissen Grade sichern und wenn der Absatz nach andern Ländern nicht durch Schutzmaßregeln dieser Länder beschränkt ist. Dieses Verhältniß wird aber nicht von langer Dauer sein. Der Absatz nach dem Auslande wird sich, wenn auch nicht sogleich, doch im Laufe der Zeit, vermindern. Denn die andern Länder werden sich über kurz oder lang zu Beschränkungen der Waareneinfuhr aus jenem Lande veranlaßt sehen, und dahin trachten, die Gegenstände, welche ihnen dasselbe lieferte, selbst zu produziren, oder aus solchen Ländern, mit denen sie fortwährend im freien Verkehr stehen, einzuführen.

Die andern Länder werden mit der Zeit ihre Productivkräfte unter Umständen selbst auch der Gewinnung solcher Gegenstände zuwenden, die das Land, welches mit der Einführung von Schutzmaßregeln den Anfang gemacht hat, vermöge günstigerer natürlicher Verhältnisse wohlfeiler als andere Länder zu produziren im Stande ist.

Nur für solche Producte, welche zu den nothwendigen Bedürfnissen der andern Länder gehören, wird jenem Lande der ausländische Absatz gesichert bleiben.

§. 55.

Die Veränderung der Productionsverhältnisse, welche die Einführung der Schutzzölle im Gefolge hat, trägt in einzelnen Beziehungen zu einer gewissen Unabhängigkeit des betreffenden Landes von andern Ländern bei.

Ueber den Werth dieser Unabhängigkeit können sehr verschiedene Ansichten bestehen.

§. 56.

Nach Einführung der Schutzzölle wird sich bei allen Gegenständen, bei welchen die Concurrenz der ausländ-

dischen Producte ausgeschlossen ist, der inländische Marktpreis in der Regel dem inländischen Productionspreis*) zu nähern streben.

Der Marktpreis wird zugleich einen Handelsgewinn enthalten, wenn die Waaren nicht unmittelbar aus der Hand des Produzenten, sondern durch Vermittelung von Handelsleuten an die Consumenten überzugehen pflegen.

§. 57.

Ausnahmen von dieser Regel (§. 56) werden vorzugsweise nur in folgenden Fällen eintreten:

a. Wenn die Zahl der concurrirenden Produzenten klein ist und diese übereinstimmend von dem Bestreben ausgehen, den Marktpreis über den Productionspreis zu steigern.

In diesem Falle kann der Marktpreis einen Betrag erreichen, welcher beinahe gleich ist dem ausländischen Marktpreis, zusätzlich der Frachten und der Eingangszölle. Wir sagen: beinahe; denn den vollen Betrag des ausländischen Marktpreises zusätzlich der Frachten und Eingangssteuern darf der inländische Marktpreis nicht erreichen, wenn die ausländischen Produzenten von der Concurrenz ausgeschlossen bleiben sollen.

b. Wenn die Zahl der concurrirenden Produzenten zwar nicht klein ist, der betreffende Industriezweig aber erst kürzlich im Inlande Boden gewonnen hat. Die Inhaber der neuen Etablissements werden in solchen Fällen übereinstimmend von dem Bestreben ausgehen, sich, so bald nur immer möglich, Ersatz für die Anlagekapitale zu verschaffen und darum so weit es nur immer thunlich ist, den Marktpreis über den Betrag desjenigen Productionspreises zu steigern, der sich ergiebt,

*) Unter dem Productionspreise verstehen wir hier den Betrag der Productionskosten im weitesten Sinne des Worts, einschließlich eines angemessenen Gewinnes des Unternehmers.

wenn nur mäßige Prozente für Amortisirung des Anlagekapitals in die Berechnung der Productionskosten aufgenommen werden.

c. Wenn eine auffallende Unverhältnißmäßigkeit des Angebots und der Nachfrage hervortritt.

In diesem Falle können die Marktpreise bei übermäßiger und unverhältnißmäßig großer Menge des Angebots bedeutend unter den Productionspreis herabsinken, bei unverhältnißmäßig geringer Menge des Angebots aber bedeutend über den Productionspreis hinausgehen.

Ueberdieß können

d. bei den Getraidepreisen insbesondere erhebliche Abweichungen des Marktpreises von den Productionspreisen eintreten, weil auf die Preisbestimmung des Getraides öfter noch besondere Verhältnisse influiren, welche dazu beitragen, daß dabei nicht in demselben Maaße, wie bei Fabrikaten und Manufacten, die Productionspreise einen der entscheidenden Momente bilden.

Endlich kommt

e. in Betracht, daß oft in ein und demselben Industriezweig Verschiedenheiten der Productionspreise bei Waaren einer Art und Qualität hervortreten, indem Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse, der Verfahrungsweisen oder des Grades der Intelligenz der Produzenten nicht selten einen bedeutenden Einfluß auf die Productionspreise äußern. In solchen Fällen können sich die Marktpreise nach Maaßgabe der Concurrenzverhältnisse durchweg oder theilweise den geringeren, den mittleren oder den höheren Productionspreisen mit der Wirkung nähern, daß die einzelnen Produzenten für ihre Waaren Preise erhalten, welche sich unter Umständen ihren Productionspreisen nähern oder erheblich von denselben entfernen.

§. 58.

Wenn nach Einführung des Schutzzolls ausländische und inländische Erzeugnisse von gleicher Art und Qualität auf den inländischen Märkten Absatz finden, so ist dieses in der Regel ein Zeichen, daß die inländischen Productionspreise sich dem Betrage der Preise der ausländischen Producte einschließlich der Eingangssteuer nähern (§. 49). Es kann aber auch, wie bereits im letzten Absatz des §. 49 angedeutet ist, der Fall vorkommen, daß die inländischen Productionspreise zwar geringer sind, als die Preise des ausländischen Products einschließlich der Eingangszölle, gleichwohl aber auch ausländische Producte eingeführt werden, weil die inländischen Produzenten den inländischen Bedarf nicht vollständig zu liefern vermögen. In diesem Falle können die inländischen Produzenten ihre Verkaufspreise über den Productionspreis steigern so, daß sie nahebei erreichen den Preis des ausländischen Products einschließlich der Eingangssteuer.

Die inländischen Produzenten können in diesem Falle auch dann, wenn sie auf einem über den Productionspreis hinausgehenden Verkaufspreis beharren, darauf zählen, daß ihre Producte Absatz finden. Anders ist es, wenn ein für die Consumenten günstigeres Verhältniß des Quantums des Angebots und der Nachfrage in Bezug auf inländische Erzeugnisse besteht. Denn in diesem Falle nöthigt den inländischen Produzenten die bedeutendere Concurrenz auf Seiten des Angebots, sich mit Verkaufspreisen zu begnügen, welche nur einen mäßigen Gewinn gewähren.

Es läßt sich keine allgemeine Regel dafür aufstellen, ob und in wie fern in jenem Falle (in dem Falle nämlich, wenn die inländischen Produzenten nicht im Stande sind, den inländischen Bedarf vollständig zu liefern) das übereinstimmende Streben der inländischen Produzenten auf die Steigerung der Verkaufspreise über den Productionspreis hinaus gerichtet sein werde.

Ohne Zweifel wird aber dieſe Steigerung der Preiſe in vielen Fällen, insbeſondere mindeſtens dann eintreten, wenn das Inland den betreffenden Induſtriezweig ſich erſt kürzlich angeeignet hat, indem dann die Inhaber der neuen Etabliſſements einen großen Werth darauf legen werden, ſich, ſo bald nur immer möglich, für ihr Anlagekapital Entſchädigung zu verſchaffen.

§. 59.

Auf vielen Seiten beſteht die Anſicht, daß in Folge der Einführung der Schutzzölle bei allen Waaren nahebei der volle Betrag des Satzes des Schutzzolls in dem Marktpreiſe der inländiſchen Producte entrichtet werden müſſe.

Dieſe Anſicht iſt aber nach demjenigen, was wir in den vorhergehenden §§. angeführt haben, nicht richtig. Nur bei einem Theile der Waaren wird jene Wirkung hervortreten.

Zum Beweiſe, daß dieſes nicht bei allen Waaren der Fall ſei, wollen wir unter andern nur die bei dem Artikel Wollenwaaren und bei Getraide im deutſchen Zollverein beſtehenden Verhältniſſe anführen.

Die Preiſe eines Theils der Wollenwaaren ſind im Zollvereinsgebiet nicht höher als die Preiſe der ausländiſchen Waaren gleicher Art und Qualität ausſchließlich der Eingangsſteuer.

Der Grund hiervon iſt in der Thatſache zu ſuchen, daß die Fabrikationspreiſe dieſer Waaren im Zollvereinsgebiet nicht höher ſind als im Auslande und daß die inländiſche Fabrikation den ganzen Bedarf des Inlandes zu liefern vermag.

Dieſer Grund iſt zwar in Bezug auf Getraide nicht zutreffend. Der Eingangszoll hat aber deſſen ungeachtet auf den Getraidepreis im Innern des Vereinsgebiets in der Regel keinen Einfluß. Denn die Getraideproduction der Länder des Zollvereins überſteigt ihren Bedarf und das Getraide anderer Länder würde auch dann, wenn der freie Eingang für Getraide geſtattet wäre, auf

den Märkten im Innern des Vereins nicht mit dem inländiſchen Getraide concurriren können.

Sollte heute der Eingangszoll für Getraide im Zollvereinsgebiet auch um das Zehnfache ſeines gegenwärtigen Betrags erhöht werden, ſo würden in Folge deſſen, unter den im Zollverein beſtehenden Verhältniſſen, ſo lange keine tief eingreifende außerordentliche Ereigniſſe eintreten, die Getraidepreiſe im Innern des Vereinsgebiets auch nicht um einen Kreuzer pro Malter ſteigen. Nur in Grenzbezirken, welche nicht ihren geſammten Bedarf an Getraide ſelbſt produziren und wegen weiter Entfernung von den getraidereichen Gegenden des Vereinsgebiets unter andern Verhältniſſen Getraide aus dem Auslande beziehen würden, würde die Erhöhung des Eingangszolls ein Steigen der Preiſe im Gefolge haben. Der Preis würde im Falle einer erheblichen Erhöhung des Eingangszolls für Getraide im Innern des Vereinsgebiets unter gewöhnlichen Verhältniſſen nicht höher ſteigen, als er bei einer gänzlichen Aufhebung aller Getraidezölle ſein würde.

§. 60.

In ſo weit die inländiſchen Conſumenten für die inländiſchen Producte einen Preis bezahlen, welcher den Betrag der ausländiſchen Marktpreiſe einſchließlich der Frachten und eines angemeſſenen Handelsgewinns überſteigt, entrichten ſie in dieſem Preiſe eine Steuer zu Gunſten der inländiſchen Induſtrie.

Dieſe Opfer der Conſumenten verdienen eben ſo beachtet zu werden, wie ein von der Staatskaſſe zu Gunſten der inländiſchen Induſtrie geleiſteter Beitrag. Muß z. B. eine Nation für Producte, welche wichtige Gegenſtände ihres Bedarfs bilden, zehn Millionen Gulden im Preiſe der Waaren als Steuer zu Gunſten der inländiſchen Induſtrie entrichten, ſo wirkt dieſes Opfer eben ſo, als wenn die Steuer von 10 Millionen Gulden in demſelben Verhältniß zur Staatskaſſe erho-

ben und dann von dieſer an die inländiſchen Produzenten bezahlt würde. Der Unterſchied wäre blos der, daß in dem erſten Fall die wenigſten Conſumenten die Beträge der Steuer, welche ſie bezahlen, genau berechnen, während ſie im andern Falle ihre Steuerbeiträge bei Kreuzer und Heller erfahren würden.

Dergleichen Opfer ſind nützlich angewendet und unverloren, wenn die Rückwirkungen der dadurch begünſtigten Induſtriezweige auf andere Intereſſen der Geſammtheit (§§. 27 bis 30) den Conſumenten dafür einen vollſtändigen Erſatz gewähren. In ſo fern letzteres aber nicht der Fall iſt, ſind jene Opfer als wirkliche Verluſte zu betrachten.

§. 61.

Wenn Gegenſtände, welche nach Wahl der Conſumenten aus dem Auslande oder, als inländiſche Producte, aus dem Inlande bezogen werden könnten, gegen Entrichtung der Eingangsſteuer aus dem Auslande eingeführt werden, ſo fällt dieſe Steuer in der Regel den Conſumenten zur Laſt.

§. 62.

Sind die Preiſe der ausländiſchen Waaren einſchließlich der Eingangsſteuer gleich den Preiſen der inländiſchen Erzeugniſſe, ſo entſpricht das Opfer, welches der Conſument durch die Entrichtung der Eingangsſteuer bringt (§. 61), dem Betrage, welchen er im Falle des Bezugs der Waaren von inländiſchen Produzenten zu Gunſten der inländiſchen Induſtrie geopfert hätte. *)

*) Der Fall, daß die Preiſe der ausländiſchen Waaren einſchließlich des Eingangszolls geringer wären, als der Preis eines analogen inländiſchen Products, dennoch aber dem Bezug des inländiſchen Erzeugniſſes der Vorzug gegeben werden möchte, iſt, da er ſelten oder nie vorkommen dürfte, abſichtlich nicht in Betracht gezogen worden.

§. 63.

Sind dagegen die Preise der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangssteuer höher als die Preise der inländischen Producte, so bringt der Consument durch den Bezug der ausländischen Waare (§. 61) und die sich daran knüpfende Bezahlung der Steuer ein freiwilliges Opfer. Erreicht bei jenem Verhältniß der Preis der ausländischen Waare ausschließlich der Eingangssteuer nicht den Preis des inländischen Products, ist vielmehr letzterer höher als ersterer, so muß der Consument auch im Falle des Bezugs der Waare von inländischen Produzenten ein Opfer bringen. Dieses Opfer wird dann aber doch in der Regel geringer sein, als dasjenige, welches mit dem Bezuge der Waare aus dem Auslande im Ganzen verbunden ist.*)

§. 64.

Es kommt indessen auch bisweilen der Fall vor, daß die Preise der inländischen Producte im Allgemeinen zwar geringer sind als die inländischen Marktpreise der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangszölle,

*) Beispiele.

1. Beim Bezug der Waare aus dem Auslande.

Preis der ausländischen Waare	= 20
Eingangssteuer	= 5
	= 25
Preis der inländischen Waare	= 22
Folglich freiwilliges Opfer durch Bezug der Waaren aus dem Auslande	= 3
Weiteres Opfer welches in der Differenz zwischen dem inländischen und ausländischen Preise liegt (22—20)	= 2
Opfer im Ganzen	= 5

2. Beim Bezug der Waare aus dem Inlande.

Ausländischer Preis exc. der Steuer	= 20
Inländischer Preis	= 22
Opfer	= 2

Das Opfer, welches im Falle 1 im Ganzen gebracht wird, übersteigt das Opfer im Falle 2 um 5—2=3

daß aber in einzelnen Theilen des Landes, namentlich in Grenzbezirken, wegen Entfernung von den inländischen Productionsorten der Preis der inländischen Producte einschließlich der Frachten sich höher berechnet, als der Preis der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangssteuer. In diesem Falle fordert es das Interesse der Consumenten, daß sie dergleichen Gegenstände vom Auslande beziehen und davon die Eingangssteuer entrichten. Die Eingangssteuer hat dann aber, nach allen Gesichtspunkten betrachtet, in ihrer endlichen Wirkung keine Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen allgemeinen Consumtionssteuer. Sie trifft vielmehr in Folge von Zufälligkeiten nur einen Theil der Consumenten — sie begründet somit, nach den Prinzipien einer gerechten Besteuerung beurtheilt, eine Prägravation derjenigen, welche in der Lage sind, die Steuer entrichten zu müssen.

§. 65.

Eingangszölle, welche von Rohstoffen und Halbfabrikaten entrichtet werden müssen, die aus dem Auslande zur Verarbeitung im Inlande eingeführt werden, erhöhen die Productionspreise der daraus fabrizirten Waaren um den Betrag, welchen der inländische Fabrikant von den Rohstoffen oder Halbfabrikaten als Steuer zur Staatskasse entrichten — oder an die Produzenten analoger inländischer Gegenstände im Preise der Waare bezahlen muß.

In so weit die Fabrikate im Inlande consumirt werden, wird diese Steuer in der Regel in ihrer endlichen Wirkung den inländischen Consumenten treffen, vorausgesetzt, daß für die Fabrikate ein so erheblicher Schutz besteht, daß die Preise gleich werthvoller ausländischer Waaren zusätzlich des Eingangszolls größer sind, als die Productionspreise der inländischen Fabrikate.

In so weit die Fabrikate zu den Ausfuhrartikeln gehören, wird es den inländischen Fabrikanten nur selten

gelingen, die von den Rohstoffen oder Halbfabrikaten bezahlten Steuern auf den Preis der Waaren zu schlagen.

Es wird ihnen dieses nur dann möglich sein, wenn die Productionspreise der auf den ausländischen Märkten concurrirenden Waaren anderer Länder nicht geringer sind, als diejenigen, welche sich für die inländischen einschließlich der Zölle von den Rohstoffen oder Halbfabrikaten berechnen und wenn zugleich hinsichtlich der Versendungskosten der Fabrikate von den Erzeugungsländern bis zu den Bestimmungsorten kein zum Nachtheil der inländischen Fabrikate gereichendes Mißverhältniß besteht.

Uebersteigen aber die Beträge, welche sich als Productions- und Versendungskosten einschließlich der Steuern von den Rohstoffen oder Halbfabrikaten für die inländischen Fabrikate berechnen, die Productions- und Versendungskosten der concurrirenden Fabrikate anderer Länder, dann bleiben die Steuern von den Rohproducten oder Halbfabrikaten in der Regel den inländischen Fabrikanten zur Last und es können diese Steuern möglicher Weise die Wirkung haben, daß der Absatz inländischer Fabrikate nach dem Auslande ganz aufhören muß. Dieses ist namentlich dann zu befürchten, wenn auf den ausländischen Märkten mit den inländischen Fabrikaten die Erzeugnisse solcher fremden Länder concurriren, welche durch natürliche und andere Verhältnisse begünstigt sind.

§. 66.

Einfuhrverbote als Schutzmaßregeln wirken gleich übermäßig hohen Eingangszöllen, nur haben sie zugleich noch die weitere Schattenseite, daß

a. bei einer geringen Zahl von inländischen Produzenten und einem übereinstimmenden Handeln derselben diese es in der Gewalt haben, die Marktpreise bis zu jeder beliebigen Höhe zu steigern;

b. daß den Consumenten die natürliche Freiheit, die Waaren im Inlande oder im Auslande zu kaufen, gänzlich und unbedingt entzogen wird, ihnen nicht ein-

mal erlaubt ist, fremde Waaren mit einem bedeutenden Geldopfer einzuführen;

c. daß die Einfuhrverbote mehr noch als hohe Eingangszölle unter Umständen zur Förderung der Indolenz der inländischen Produzenten beitragen können.

§. 67.

Die Ausgangszölle als Schutzzölle betrachtet, haben den Zweck, den inländischen Fabrikanten den Bezug des Rohmaterials zu erleichtern und die Fabrikationserträge dem Inlande zu erhalten.

§. 68.

Hierbei (§. 67) ist zu unterscheiden:

1. ob die als ausgangszollpflichtig bezeichneten Gegenstände nach Einführung der Zölle wie vorher lediglich von inländischen Käufern gesucht werden, oder

2. ob auch das Ausland auf Seiten der Nachfrage concurrirt.

§. 69.

Im Falle 1 des §. 68 äußert der Ausgangszoll keinen Einfluß auf den Marktpreis und somit keine Rückwirkung auf die inländischen Produzenten des Rohstoffs.

§. 70.

Im Falle 2 des §. 68 kommt es darauf an:

a. ob auf Seiten der Nachfrage und des Angebots das Inland und das Ausland concurriren, nöthigenfalls aber das Ausland den ausländischen Bedarf ganz befriedigen kann, oder

b. ob zwar bei der Nachfrage das Inland und das Ausland concurriren, das inländische Product aber zu den nothwendigen Bedürfnissen des Auslandes gehört.

§. 71.

Im Falle 2 a. (§. 70) gewährt der Ausgangszoll einen wirklichen Schutz für die inländischen Fabriken, indem er eine Verminderung der Nachfrage im Gefolge hat.

Der Ausgangszoll fällt dann ganz oder theilweise den inländischen Produzenten des ausgangszollpflichtigen Gegenstandes zur Last.

§. 72.

Im Falle b (§. 70) wird sich — vorausgesetzt, daß der Betrag des Ausgangszolls nicht so hoch gegriffen ist, daß er gleich einem Ausfuhrverbot wirkt — die Nachfrage nicht vermindern, der Ausgangszoll somit keinen, zum Nachtheil des inländischen Produzenten gereichenden, Einfluß auf den inländischen Marktpreis äußern.

Der Ausgangszoll wird in seiner endlichen Wirkung dem ausländischen Bezieher zur Last fallen und seinem Zwecke als Schutzmaßregel für den inländischen Fabrikanten in Absicht auf die Erleichterung des Bezugs des Rohmaterials nicht entsprechen.

§. 73.

Ausfuhrverbote, deren Zweck ist, den inländischen Fabrikanten den Bezug des Rohmaterials zu erleichtern, haben die Wirkung hoher Ausgangszölle, jedoch mit dem Unterschiede, daß in allen Fällen, in welchen unter andern Verhältnissen ausländische Käufer mit inländischen auf dem inländischen Markte concurriren, die Ausfuhrverbote einen lediglich zum Nachtheil des Produzenten des betreffenden Gegenstandes gereichenden Einfluß auf die Verkaufspreise äußern.

§. 74.

Ausfuhrprämien — wesentlich verschieden von Rückvergütungen der Steuern, welche die Staatskasse von Gegenständen der Ausfuhr durch Verzollung der aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe oder Halbfabrikate oder durch innere Besteuerung der Bereitung von Verzehrungsgegenständen bezogen hat — sind Opfer, welche die Gesammtheit der Steuerpflichtigen eines Landes zur Förderung der Ausfuhr von inländischen Fabrikaten und Manufacten bringt. Sie erreichen ihren

Zweck, so lange andere Länder sie nicht durch geeignete Gegenmaßregeln paralysiren.

Die Ausfuhrprämien stehen aber meist mit den Vortheilen, die sie der Industrie des gewährenden Staates bringen, in keinem Verhältnisse; diese Vortheile werden mit den Ausfuhrprämien gewöhnlich viel zu theuer erkauft.

Werden Ausfuhrprämien für Gegenstände gewährt, deren Production sich nicht für die Bestimmungsländer eignet und welche letztere, nach Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse, gerne dem Lande, welches die Ausfuhrprämien giebt, überlassen, so liegt darin etwas Erwünschtes für die andern Länder; denn die Ausfuhrprämien haben in der Regel eine Verminderung der Verkaufspreise in den Bestimmungsländern zur Folge und kommen in so fern in ihrer endlichen Wirkung den Consumenten zu gut.

---

8. Formen und Modalitäten der Schutzmaßregeln in den Fällen, in welchen solche Maßregeln nach den vorhergehenden Ausführungen überhaupt räthlich erscheinen.

§. 75.

Nachdem wir in den vorstehenden Bemerkungen (§§. 42 bis 74) unsere Ansichten über die Wirkungen der Schutzmaßregeln, so weit für den vorliegenden Zweck erforderlich, vorgetragen haben, gehen wir nun zur Darlegung unserer Ansichten bezüglich der zweckmäßigsten Formen und Modalitäten der Schutzmaßregeln, in so weit letztere nach unsern Andeutungen überhaupt räthlich erscheinen, über.

§. 76.

Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Ausfuhrprämien*) halten wir als Mittel für die Förderung der inländischen Industrie verwerflich.

§. 77.

Die zweckmäßigste Form der Schutzmaßregeln finden wir in den Eingangszöllen.

Von den Ausgangszöllen ist in dem §. 86 die Rede.

§. 78.

Bei Anordnung der Eingangszölle als Schutzzölle möchte das Prinzip mäßiger Zölle voranzustellen und

---

*) Die Rückvergütungen von Steuern, welche die Staatskasse von Gegenständen der Ausfuhr, durch Verzollung der vom Auslande eingeführten Rohstoffe oder Halbfabrikate oder durch innere Besteuerung der Bereitung von Verzehrungsgegenständen, bezogen hat, erscheinen dagegen im Princip nicht als verwerflich. Bei hochbesteuerten Gegenständen sind sie unerläßlich nothwendig, wenn die Productionserträge dem Lande erhalten werden sollen, welche aus der Veredlung von fremden Erzeugnissen, die in veränderter Form wieder ausgehen, und aus der Hervorbringung von andern Ausfuhrartikeln resultiren. Als dergleichen hochbesteuerte Artikel sind bei einem Zollsystem, welches den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen entspricht, im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche zu den Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne gehören und vorzugsweise nur aus finanziellen Gründen mit hohen Steuern belegt sind, z. B. Zucker, Tabak, Branntwein ꝛc. Wenn die Rückvergütungen auch nur annähernd lediglich in dem Betrage der Steuern bestehen sollen, welche von dem ausgehenden Gegenstande bei der Einfuhr der Rohstoffe oder Halbfabrikate oder bei der Bereitung im Inlande entrichtet worden sind, so bietet ihre Gewährung in der Ausführung, namentlich bei Exporten, deren Rohstoffe oder Halbfabrikate nicht blos das Ausland sondern auch das Inland liefert, erhebliche praktische Schwierigkeiten dar. Es ist deswegen sehr zu empfehlen, bei Aufstellung der Zolltarife in Beziehung auf Rohstoffe und Halbfabrikate, so weit es nur immer angeht, solche Bestimmungen zu treffen, welche nicht die Nothwendigkeit der Gewährung von Rückvergütungen im Gefolge haben.

diesem folgend der allgemeine Grundsatz leitend sein, die Sätze so zu bestimmen, daß sie genügend erscheinen:

a. für solche Gegenstände, bei welchen die inländischen Productionspreise nicht höher sind, als die Preise der ausländischen Waaren auf den inländischen Märkten, den inländischen Produzenten, in so weit sie den Bedarf des Landes zu befriedigen vermögen, den inländischen Markt zu sichern, und

b. für diejenigen Gegenstände, bei welchen zwischen den inländischen Productionspreisen und den Preisen der ausländischen Waaren auf den inländischen Märkten Differenzen bestehen, die zum Nachtheil der inländischen Produzenten gereichen, jedoch nicht sehr bedeutend sind, den inländischen Produzenten theils den Markt zu sichern, theils die Concurrenz mit den ausländischen Produzenten auf den inländischen Märkten möglich zu machen. In so fern ein allgemeines Schutzzollsystem angenommen ist (§. 42), werden auch Gegenstände, bei welchen sich nicht voraussehen läßt, inwiefern Schutzmaßregeln eine der inländischen Production günstige Wirkung äußern werden, mit mäßigen Sätzen zu belegen sein.

§. 79.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes möchten, abgesehen von den Ausgleichungszöllen, von welchen in den §§. 83 und 84 die Rede sein wird, in der Regel Beträge von 10 höchstens 20 Prozent des Werths des zu beschützenden Gegenstandes das Maaß der Zollsätze bilden. Als Werth des zu beschützenden Gegenstandes wäre hierbei der inländische Preis der ausländischen Waare ausschließlich der Zölle anzunehmen.

Bei manchen Artikeln, namentlich bei einem Theile der Fabrik- und Manufacturwaaren, wird es sich empfehlen, nicht den ganzen Werth der vollendeten Waare, sondern nur die Differenz zwischen letzterer und dem Werthe des Rohstoffs oder Halbfabrikats der Bestim-

mung der Sätze der Schutzzölle zu Grund zu legen, in der Art, daß nur gewisse Prozente dieser Differenz den Schutzzoll bilden, jedoch zusätzlich des Zollsatzes des Rohstoffs oder Halbfabrikats oder, falls aus dem Rohstoff erst ein sogenanntes Halbfabrikat dargestellt zu werden pflegt und Rohstoff und Halbfabrikat mit Zollsätzen belegt sind, zusätzlich der Zölle vom Rohstoff und Halbfabrikat.*)

§. 80.

Die ausnahmsweise Anwendung von Sätzen des Schutzzolls, welche über die in §. 79 aufgestellte Regel hinausgehen, möchte nur zulässig sein:

a. Wenn es sich darum handelt, einen Productionszweig zu unterstützen, auf dessen Gedeihen im Inlande in Rücksicht auf die wirthschaftlichen Interessen ein hoher Werth zu legen ist, der aber nach dem Resultate der angestellten Untersuchungen ohne einen vorübergehenden größeren Schutz nicht zu prosperiren vermag. In

---

*) Wäre z. B. bei einem Artikel

A. der Werth des vollendeten Fabrikats . . . . = 300
B. „ „ „ Halbfabrikats . . . . . = 100
C. „ „ „ Rohstoffs . . . . . = 50
D. die Differenz zwischen den Werthen A und B . = 200
E. der Zollsatz für das Halbfabrikat . . . . . = 5
F. „ „ „ den Rohstoff . . . . . = 1

und sollte nun grundsätzlich der Zollsatz für das Fabrikat in 15 Prozent des Werths der Veredlung des Halbfabrikats zusätzlich des Zollsatzes für das Halbfabrikat und für den Rohstoff bestehen, so würde sich

G. der Zollsatz für die vollendete Waare folgendermaßen bestimmen:

a. 15 Prozent vom Betrage D oder von 200 . = 30
b. Zollsatz für das Halbfabrikat E . . . . = 5
c. „ „ den Rohstoff F . . . . . = 1

Zusammen = 36

Wäre in dem vorstehend beispielsweise angenommenen Falle der Rohstoff ganz zollfrei, so würde sich der Zollsatz für die vollendete Waare berechnen = 30 + 5 = 35.

solchem Falle wird es sich jedoch empfehlen, den höheren Zollsatz nur vorübergehend und innerhalb der Grenzen gelten zu lassen, welche, nach dem Resultate der angestellten Erwägungen, als angemessen erscheinen.

War der Productionszweig früher schon im Lande einheimisch, so wird es sich unter Umständen rechtfertigen lassen, den höheren Zollsatz eine längere Reihe von Jahren hindurch bestehen zu lassen. *)

b. Wenn es in Rücksicht auf die von einzelnen Ländern ergriffenen, der inländischen Industrie ganz besonders nachtheiligen Restrictivmaßregeln, nach sorgfältiger Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse, angemessen erachtet wird, einzelne Artikel der Production derselben retorsionsweise mit höheren Zollsätzen zu belegen. Zu vergleichen §. 42.

Endlich können bei einzelnen Gegenständen die Zollsätze das allgemeine Maaß (§. 79) in dem Falle übersteigen, wenn aus practischen Gründen (§. 85) für eine Waarengattung mittlere Zollsätze nach dem durchschnittlichen Werthe der Waaren bestimmt, hierbei aber einzelne Artikel mitbetroffen werden, deren Werthe erheblich geringer sind, als die durchschnittlichen Werthe der zu einer Waarengattung gehörigen Gegenstände.

§. 81.

Die ausnahmsweise Anwendung von Zollsätzen, welche unter dem, die Regel bildenden Maaß (§. 79) bleiben, wird sich in folgenden Fällen empfehlen:

a. Wenn bei einem und dem andern Gegenstande schon geringere Zollsätze einen genügenden Schutz gewähren und wenn durch Annahme derselben eine, aus praktischen Gründen (§. 85) wünschenswerthe, Beschränkung der Zahl der Zollsätze erreicht werden kann.

*) Zu vergleichen Abschnitt 3 im Anhange.

Dieser Fall wird namentlich bei manchen werthvollen Artikeln vorkommen.

b. Wenn wichtige inländische Fabriken und Manufacturen, insbesondere solche, welche nicht blos für das Inland, sondern auch für das Ausland arbeiten, zum Betrieb ihres Geschäfts Halbfabrikate nöthig haben, die das Ausland wohlfeiler liefert, als das Inland sie zu liefern vermag. In solchen Fällen werden die Erwägungen der verschiedenen Interessen gewöhnlich dahin führen, daß die Halbfabrikate nur mit geringen Zollsätzen zu belegen seyen (§. 65).

c. Wenn gewisse ausländische Producte zu den nothwendigen Bedürfnissen des Landes gehören und die Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse zu dem Resultate führt, daß diese Producte im wohlverstandenen Interesse des Landes nur einer äußerst mäßigen Besteuerung zu unterwerfen seyen. Wäre z. B. ein Land in der Lage, nur in guten Jahren seinen gesammten Getraidebedarf selbst zu erzeugen, und öfter genöthigt, einen Theil desselben aus dem Auslande einzuführen, dann würde es räthlich sein, für das Getraide nur geringe Zollsätze anzunehmen und überdieß zugleich die Bestimmung zu geben, daß, so bald die Getraidepreise eine bestimmte Höhe erreichen, fremdes Getraide frei eingehen könne.

§. 82.

Auch möchte für manche Gegenstände der völlig abgabefreie Eingang zu gestatten sein. Es wird sich in der Regel empfehlen, dahin zu zählen: 1. Rohproducte, welche zur Verarbeitung im Inlande eingehen (§. 65), in so weit sie nicht zu den wichtigeren Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne gehören; 2. Bäume, welche zum Verpflanzen eingehen und manche andere Gegenstände, welche zur Förderung der inländischen Production eingeführt werden; 3. Rohe Erzeugnisse des Ackerbaues, des Gartenbaues, der Obstzucht und der Wie-

senkultur, welche ohne eine formirend-gewerbliche weitere Verarbeitung Gegenstände der Consumtion bilden,*) Producte der Jagd und Fischereien, innerhalb angemessener Grenzen, Geflügel, Eier und Milch; 4. Hausgeräthe und Effecten der Anziehenden innerhalb bestimmter Grenzen, so wie die Effecten der Reisenden.

Sollten in einem Lande ganz besondere Gründe dafür sprechen, Rohmaterialien, welche zur Verarbeitung im Inlande eingehen, mit Eingangszöllen zu belegen, so möchten dafür doch immer nur sehr geringe Zollsätze anzunehmen sein.

§. 83.

Gewähren andere Länder für gewisse Gegenstände ihrer Erzeugnisse Ausfuhrprämien oder andere erhebliche Vortheile, welche es den Produzenten jener Länder möglich machen, geringere Preise zu stellen als die inländischen Produzenten, so wird es unter Umständen angemessen sein, aus Veranlassung dieser besonderen Begünstigungen der Produzenten anderer Länder, im Interesse der inländischen Production, entsprechende Ausgleichungszölle eigends zu bestimmen, oder, wenn bereits aus andern Gründen Sätze der Schutzzölle nach den §§. 79 und 80 angenommen sind, in Rücksicht auf jene besondere Verhältnisse geeignete Zusätze eintreten zu lassen.

§. 84.

In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn in dem Inlande Steuerverhältnisse bestehen, welche nach §. 46 eine besondere Berücksichtigung erfordern.

§. 85.

Bei dem Vorschlage, wonach die Sätze der Schutzzölle in der Regel mit dem Werthe des Gegenstandes in einem gewissen Verhältniß stehen sollen (§§. 78 und 79)

*) Zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft, für welche in der Regel der abgabenfreie Eingang zu gestatten, würde hiernach unter andern namentlich Getraide nicht gehören.

geht die Meinung nicht dahin, daß dieselben in Prozenten der jedesmaligen Werthe auszudrücken seyen.

Nach unserer Ansicht dürften vielmehr bei Aufstellung des Tarifs folgende Regeln zu befolgen sein:

a. es werde eine mäßige Zahl von Zollsätzen mit angemessenen Intervallen angenommen;

b. für die verschiedenen Waaren, deren Zollsätze mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes bestimmt werden sollen, werde der Werth derselben auf dem zweckmäßigsten und kürzesten Wege annähernd ermittelt;

c. hierauf werde, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Werthe der Waaren zu den im Voraus angenommenen Zollsätzen unter Beachtung der dafür aufgestellten allgemeinen Grundsätze, bestimmt, mit welchen jener Zollsätze jede der verschiedenen Waaren zu belegen.

d. In so weit es ohne Verletzung wesentlicher Interessen zulässig erscheint, lasse man, zur möglichsten Vereinfachung der Sache, die Ermittelungen und Bestimmungen b und c für die zu einer Waarengattung gehörigen Gegenstände gemeinschaftlich eintreten, dergestalt, daß dafür durchschnittliche Werthe eruirt, und hiernach, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze, mittlere Zollsätze bestimmt werden.

Uebrigens wird ein nach diesen Regeln aufgestellter Zolltarif von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen — und wenn hierbei, in Folge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse, die Zweckmäßigkeit von Veränderungen der Zollsätze hervortritt, zu letzteren zu schreiten sein. Es wird sich jedoch empfehlen, hierbei mit großer Vorsicht zu Werk zu gehen. Denn es ist in mehrfacher Beziehung sehr zu wünschen, daß die einmal bestehenden, nach den Prinzipien des angenommenen Zollsystems regulirten, Tarifsätze in so fern sie nicht ausdrücklich nur als vorübergehende ausnahmsweise höhere Sätze angeordnet worden sind, nicht ohne dringende Veranlassung, nicht

ohne die sorgfältigsten Abwägungen aller in Betracht kommenden Verhältnisse, geändert werden.

§. 86.

Ausfuhrzölle halten wir in der Regel nicht für zweckmäßig. Ausnahmsweise möchten nur einzelne Artikel der Rohproducte, deren Verarbeitung im Inlande in volkswirthschaftlicher Beziehung für besonders wichtig gehalten wird, mit Ausgangszöllen zu belegen sein, jedoch unter Annahme mäßig gegriffener Sätze.

II. Eingangssteuern als Consumtionssteuern von ausländischen Waaren.

1. Begriff der Consumtionssteuern von ausländischen Waaren.

§. 87.

Häufig werden die Eingangszölle, mit welchen ausländische Waaren belegt sind, durchweg Consumtionssteuern genannt. In so fern von den eingehenden ausländischen Erzeugnissen die Abgabe nach dem Tarif an die Staatskasse entrichtet, oder von den inländischen Erzeugnissen der Betrag der Abgabe in dem Preise der Waaren an den Produzenten bezahlt wird, haben die Eingangszölle in Bezug auf die Consumenten die Wirkung einer allgemeinen Consumtionssteuer. Von dieser Seite betrachtet, würden sich im Allgemeinen für die

Benennung „Consumtionssteuern" Gründe anführen lassen. Indessen haben die Eingangszölle bei Fabrik- und Manufacturwaaren gewöhnlich vorzugsweise eine staatswirthschaftliche Tendenz; sie sollen als eine Schutzmaßregel zur Förderung der inländischen Industrie dienen. Auch wird von manchen Waaren dieser Art, weil keine wirkliche Einfuhren aus dem Auslande statt finden und die Preise des inländischen Products nicht höher sind, als die inländischen Preise des ausländischen Products (ausschließlich der Eingangszölle), weder zur Staatskasse noch in dem Preise der Waaren vom Consumenten eine Abgabe entrichtet. Darum dürfte es geeignet sein, die Eingangszölle von Fabrik- und Manufacturwaaren nicht zu den eigentlichen Consumtionssteuern zu zählen, sondern als Schutzzölle zu betrachten.

Die Eingangszölle von Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne haben dagegen, mit wenigen Ausnahmen, vorzugsweise eine finanzielle Tendenz.

Aus diesem Grunde verbunden mit Demjenigen, was wir vorstehend wegen der Eingangszölle von Fabrik- und Manufacturwaaren bemerkt haben, scheint es uns angemessen, nur die Eingangssteuern von Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne — in so weit ihre Anordnung vorzugsweise auf finanziellen Gründen beruht — als eigentliche Consumtionssteuern von ausländischen Waaren zu betrachten. Hierzu wären Getraide und andere zu den Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne gehörige Artikel, deren Belegung mit Eingangszöllen vorzugsweise eine staatswirthschaftliche Tendenz zu Grunde liegt, nicht zu zählen.

§. 88.

Die meisten Verzehrungsgegenstände im engeren Sinne, welche in den Ländern Europas aus finanziellen Gründen mit erheblichen Eingangssteuern belegt zu werden pflegen, gehören zu den überseeischen Producten. Sie erscheinen großentheils als solche Waaren, welche

blos das Ausland produzirt, zum Theil aber auch als solche, bei welchen eine Concurrenz inländischer und ausländischer Erzeugnisse statt findet.

---

2. Volkswirthschaftliche Wirkungen der Consumtionssteuern von ausländischen Waaren.

§. 89.

Eingangssteuern von solchen Verzehrungsgegenständen, welche blos das Ausland produzirt, werden in der Regel eben so wie Consumtionssteuern, welche auf Erzeugnisse des Inlandes gelegt sind, in ihrer endlichen Wirkung von den Consumenten getragen.

§. 90.

Eingangssteuern von Verzehrungsgegenständen, welche das Inland und das Ausland produzirt, wirken in Bezug auf den zur Consumtion gelangenden Theil von ausländischen Erzeugnissen als Schutzzölle. Wenn inländische Verzehrungsgegenstände, welche mit ausländischen concurriren, mit einer innern Steuer belegt sind, so wirkt die Differenz zwischen dem Satze des Eingangszolls und der inneren Steuer als ein Schutzzoll. Nur hinsichtlich der aus dem Auslande eingehenden gleichnamigen Erzeugnisse fließen die Eingangssteuern zur Staatskasse.

Hinsichtlich der Wirkung der auf diese Weise wirklich zur Staatskasse fließenden Steuern kommt dasjenige in Betracht, was oben in den §§. 61 bis 64 bemerkt worden ist.

---

3. Zweckmäßigkeit der Consumtionssteuern von gewissen ausländischen Gegenständen. Allgemeine Regel für das Maaß dieser Steuer.

§. 91.

Colonialproducte und ein Theil der übrigen ausländischen Waaren, welche zu den Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne gezählt werden, bilden, aus dem Gesichtspunkte der Consumtionssteuern betrachtet, jedenfalls sehr zweckmäßige Steuerobjecte. Für ihre Belegung mit angemessenen Steuersätzen lassen sich Momente der allgemeinen Prinzipien einer gerechten Besteuerung geltend machen. Abgesehen hiervon findet sie in den Gründen einer weisen Finanzpolitik ihre Rechtfertigung. Die Bestimmung der Größe der Steuersätze für solche Consumtionsartikel erfordert in jedem Lande, mit Rücksicht auf die Höhe der Steuern überhaupt und die Bedürfnisse des Staats, besondere Erwägungen. Im Allgemeinen wird dabei in Bezug auf die maxima der Steuersätze die Regel leitend sein müssen, die Steuersätze nicht so hoch zu greifen, daß sie möglicher Weise die veranlassende Ursache einer Abnahme der Consumtion der betreffenden Artikel bilden können.

III. Erörterungen über Fragen, welche in das Gebiet der Schutzzölle und Consumtionssteuern von ausländischen Waaren zugleich einschlagen.

§. 92.

Von besonderem Interesse ist in unsern Tagen der Fall: wenn in einem Lande ein ausländisches Product, welches zu den Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne

gehört und mit welchem gleichartige inländische Producte zur Zeit nicht concurrirten, in der Absicht, davon bedeutende Summen als Consumtionssteuern zu beziehen, mit einer Eingangsabgabe belegt ist, später aber das Inland seine Productivkräfte der Selbstgewinnung jenes Gegenstandes mit einem Erfolge zuwendet, welcher einen bedeutenden Ausfall an dem Betrage der Steuer befürchten läßt.

§. 93.

Dieser Fall ist vom staatswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte zu beurtheilen. Wir haben unsere Ansichten darüber schon vor mehreren Jahren niedergeschrieben und lassen solche im Wesentlichen in ihrer früheren wörtlichen Fassung folgen.

In dem bemerkten Falle hat die Regierung Veranlassung, zu erwägen:

I. in wie fern diese Umwandlung der Verhältnisse in volkswirthschaftlicher Hinsicht dem Interesse des Landes entspricht?

II. welche Mittel zur Deckung des Ausfalls an der Staatseinnahme zu wählen sein möchten?

Zu I. Der Beantwortung der Frage: in wie fern die in Rede stehende Umwandlung der Verhältnisse dem volkswirthschaftlichen Interesse des Landes entsprechend sei? muß die Erörterung folgender Vorfragen vorangehen:

a. fanden die Kräfte, welche in dem neuen Industriezweig angewendet werden, vorhin in andern, für das Inland ohne allen Zweifel geeigneten, Productionszweigen eine lohnende Anwendung — und würden sie ferner in andern Productionszweigen eine lohnende Anwendung finden können oder nicht?

b. in welchem Verhältnisse stehen die inländischen Gewinnungskosten des Products des neuen Industriezweigs zu den Preisen des ausländischen Products?

Fanden die betreffenden Kräfte vorher in andern Productionszweigen keine lohnende Anwendung und sind die inländischen Gewinnungskosten des in Rede stehenden Gegenstandes geringer, eben so hoch oder doch nicht bedeutend höher, als die ausländischen Preise einschließlich der Bezugskosten (ohne Hinzurechnung der Steuer vom ausländischen Product); dann liegt das Emporkommen des neuen Industriezweigs ohne allen Zweifel im Interesse des Landes. Dieses kann unter Umständen auch dann der Fall sein, wenn auch nur die zweite der beiden Voraussetzungen eintritt.

Fanden die betreffenden Kräfte bisher keine lohnende Anwendung in andern Productionszweigen und erscheint der neue Industriezweig als das angemessenste Mittel zur Beschäftigung dieser Kräfte, sind sodann die inländischen Gewinnungskosten beinahe gleich den ausländischen Preisen einschließlich der Bezugskosten und des Betrags der Eingangssteuer, ist jedoch Hoffnung vorhanden, daß der inländische Productionspreis nach nicht langer Zeit bis zu dem Productionspreis des ausländischen Erzeugnisses einschließlich der Bezugskosten herabsinken werde, dann wird die Umwandlung der Verhältnisse ebenfalls in dem Interesse des betreffenden Landes liegen. In diesem Falle müssen zwar die Consumenten anfänglich den Betrag der Steuer, wenn nicht ganz, doch großentheils, in dem Preise des inländischen Products entrichten.

Dieses Opfer, vorausgesetzt, daß es nur für kurze Zeit in nicht allzugroßen Beträgen gebracht werden muß, wird jedoch durch den Werth seines Einflusses auf die Beförderung der Nationalwohlfahrt überwogen, wenn es das Mittel ist, Productivkräfte, welche nicht genügend beschäftigt, jedoch einer besondern Beachtung werth sind, in Thätigkeit zu setzen und wenn die Beschäftigung dieser Productivkräfte mit vortheilhaften Rückwirkungen auf die bereits blühenden Productionszweige oder andere Interessen des Landes begleitet ist.

Fanden die betreffenden Kräfte bisher in andern Productionszweigen eine lohnende Anwendung und ist anzunehmen, daß dieses auch ferner der Fall sein würde, sind überdieß die inländischen Gewinnungskosten der Producte des neuen Industriezweigs so bedeutend, daß sie den Betrag des ausländischen Preises einschließlich der Bezugskosten und der Eingangssteuer ganz oder doch nahebei erreichen, und ist keine Aussicht vorhanden, daß der inländische Productionspreis sich später bedeutend geringer stellen werde; dann entspricht die Entstehung des neuen Industriezweigs nicht den wahren Interessen des betreffenden Landes; denn die Consumenten müssen, in dem vorausgesetzten Falle, in den hohen Preisen des inländischen Products bedeutende Steuern entrichten, ohne daß auf der andern Seite die Nationalwohlfahrt befördert würde.

In andern Fällen der Verbindung der Thatsachen und Verhältnisse wird die Sache nach Analogie der vorstehend für mehrere Fälle angedeuteten Regeln (mit Rücksicht auf die Ausführungen in den §§. 18 bis 36) zu beurtheilen sein. Zu vergleichen übrigens die Bemerkung am Schlusse des gegenwärtigen Paragraphen.

Zu II. Sind die Bedingungen vorhanden, unter welchen nach dem Vorhergehenden das Gedeihen des neuen Industriezweigs in volkswirthschaftlicher Beziehung als wahrhaft nützlich und vortheilhaft zu betrachten ist, dann kann die Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Staats keinen Grund abgeben, demselben entgegen zu wirken. Einer aufgeklärten Regierung wird es nicht schwer halten, die geigneten Mittel zur Deckung des Ausfalls an Eingangssteuern auch ohne Benachtheiligung des neuen Industriezweigs aufzufinden. Eines der Mittel für diesen Zweck kann unter Umständen eine mäßige Besteuerung des inländischen Products des neuen Industriezweigs darbieten. Es muß dann aber, um diesen Industriezweig, so lange nothwendig, gegen die ausländ-

dische Concurrenz zu schützen, darauf Bedacht genommen werden, daß zwischen den Steuersätzen des inländischen und des ausländischen Products eine angemessene Differenz besteht und zu dem Ende unter Umständen mit der Einführung der Besteuerung des inländischen Products zugleich eine Erhöhung des Eingangssteuersatzes eintreten.

Führen dagegen die Erwägungen zu dem Resultate, daß das Emporkommen des neuen Industriezweigs nicht im volkswirthschaftlichen Interesse des Landes liegen würde, dann wird es sich rechtfertigen lassen, die Gesetzgebung so zu modificiren und zu ändern, daß fortwährend die Einfuhr des betreffenden Artikels aus dem Auslande gegen Entrichtung einer angemessenen Steuer möglich ist. Die Modalitäten dieser Modifikationen und Aenderungen werden in den vorkommenden Fällen nach den gegebenen Verhältnissen zu bemessen sein. Eine durchgreifende allgemeine Regel läßt sich dafür nicht wohl im Voraus aufstellen.

Jedenfalls wird übrigens in Ländern, welche aus Veranlassung von Restrictivmaßregeln anderer Länder ein allgemeines Zollschutzsystem angenommen haben, auch dann, wenn das Emporkommen des neuen Industriezweigs nicht im volkswirthschaftlichen Interesse des Landes zu liegen scheint, ein den Prinzipien des adoptirten Systems entsprechender mäßiger Schutz (§§. 78 und 79) gewährt werden müssen. Denn wenn einmal eine Regierung sich zur Einführung eines allgemeinen Zollschutzsystems entschlossen hat, so würde es sich nicht wohl rechtfertigen lassen, einen Industriezweig, der sich mit der Production von Gegenständen beschäftigt, an die sich finanzielle Fragen knüpfen, dieses zufälligen Umstandes wegen davon auszuschließen.

IV. Schlußwort.

§. 94.

Die Grundsätze, welche wir in der gegenwärtigen Abhandlung entwickelt haben, stimmen im Wesentlichen mit den Prinzipien überein, auf welchen das Zollsystem des deutschen Zollvereins beruht. Bei den befriedigenden Resultaten, welche dieses Zollsystem seither in volkswirthschaftlicher und in finanzieller Hinsicht geliefert hat, wird es stets wünschenswerth bleiben, daß die Prinzipien eben dieses Systems fortwährend die Grundlage desselben bilden möchten.

Hiermit soll jedoch die Vervollkommnungsfähigkeit des Vereinszolltarifs nicht in Abrede gestellt sein. Es ist möglich, daß eine sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung führt, daß eine Veränderung einzelner der dermaligen Tarifsätze unbedenklich wünschenswerth und angemessen sei. Eine Erörterung der Einzelnheiten des Vereinszolltarifs in dieser Beziehung würde jedoch die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten, und wir schließen daher, ohne hier auf Untersuchungen über einzelne Sätze dieses Tarifs einzugehen.

1842.

Anhang.

1.

Zu §. 8 der Abhandlung.

In einer vergleichenden Zusammenstellung der Waareneinfuhr und Ausfuhr eines Landes (Handelsbilanz) bilden die reellen Tauschwerthe, welche die Gegenstände der Einfuhr in dem Momente ihres Eintritts in das Inland, die Gegenstände der Ausfuhr aber im Momente ihrer Ankunft an der Grenze, vor dem Eintritt in das Ausland haben, den geeignetsten Werthmesser.

Der Tauschwerth der eingehenden Waaren im Momente ihres Eintritts in das Inland ist gleichbedeutend mit dem Marktpreise, der sich dafür in inländischen Handelsplätzen nächst dem Eingangspunkte gebildet hat, ausschließlich der Eingangssteuern und derjenigen Bestandtheile des Marktpreises, welche bei Bestimmung desselben als Entschädigung für die mit dem Verkaufsgeschäft im Inlande verbundenen Kosten und Gefahren und als ein für dieses Verkaufsgeschäft zu gewährender Handelsgewinn in Anschlag gekommen sind.

Der Tauschwerth dagegen, welchen die ausgehenden Waaren bei ihrer Ausfuhr haben, ist gleichbedeutend mit dem Marktpreise, der sich dafür in inländischen Handelsplätzen nächst dem Ausgangspunkte gebildet hat, ausschließlich der etwaigen Ausgangssteuern.

Bei diesen Annahmen bezüglich der Tauschwerthe und Marktpreise ist vorausgesetzt: 1. daß der Marktpreis von Gegenständen der Einfuhr in inländischen Handelsplätzen

nächst dem Eingangspunkte kleiner sein werde, als in Handelsplätzen, welche mehr im Innern des Landes liegen, und daß dagegen 2. der Marktpreis von Gegenständen der Ausfuhr in inländischen Handelsplätzen nächst dem Ausgangspunkte größer sein werde, als in Handelsplätzen im Innern des Landes, weil zu 1 in den Marktpreisen, welche für Einfuhrartikel in der Nähe der Eingangspunkte bestehen, weniger Bezugskosten enthalten sind, als in den Marktpreisen im Innern des Landes und weil dagegen zu 2 den Marktpreisen, welche die Ausfuhrartikel im Innern des Landes haben, noch die Versendungskosten bis zu den Ausgangspunkten hinzutreten. Jene Voraussetzungen werden jedoch nicht gerade in allen Fällen Bestätigung finden. Es ist denkbar, daß in einzelnen Fällen unter Umständen Ausnahmen eintreten.

Die Werthansätze für die eingehenden und ausgehenden Waaren können auch aus den im Innern des Landes bestehenden Marktpreisen abgeleitet werden. In diesem Falle finden die oben für die Marktpreise an der Grenze aufgestellten Regeln ebenfalls Anwendung, zugleich müssen aber an den Marktpreisen für die eingehenden Waaren nothwendig die Bezugskosten von der Grenze bis zum Bestimmungsorte abgezogen, dem Marktpreise für die ausgehenden Waaren dagegen die Versendungskosten von dem Versendungsorte bis zum Ausgangspunkte zugesetzt werden; denn die Bezugskosten der eingehenden Waaren von der Grenze bis zum Bestimmungsorte, welche einen Bestandtheil des im Innern des Landes bestehenden Marktpreises bilden, sind nicht als ein eingeführter, sondern als ein erst im Inlande hinzugetretener Werth zu betrachten, während bei den ausgehenden Waaren die Versendungskosten von dem Versendungsorte bis zum Ausgangspunkte als ein im Inlande hinzugekommener Bestandtheil des Werths der Waaren erscheinen, der mit der Waare exportirt wird.

Aus einer Handelsbilanz, in welcher die Geldwerthe für die Waaren-Ein- und Ausfuhren ganz nach dem im Innern des Landes bestehenden Marktpreise dargestellt wären, würden für die Einfuhren offenbar eine zu große — für die Ausfuhren aber eine zu kleine Werthsumme resultiren.*) Sie würden darum keinen An-

---

*) Angenommen:

1. es würde inländischer Weitzen aus dem deutschen Zollverein gegen ausländischen Tabak nach Holland ausgeführt;
2. der Marktpreis eines Malters Weitzen sei im Innern der Vereinslande . . . . . = 10 fl.
3. der Marktpreis eines Centners Tabak im Innern der Vereinslande, einschließlich der Frachten so wie der Kosten und des Handelsgewinns für das Verkaufsgeschäft im Inlande, aber sei = 12½ „
4. der Betrag der in dem Preise von 10 fl. nicht begriffenen Versendungskosten eines Malters Weitzen bis zur preußisch-holländischen Grenze sei = 1 „
5. die in dem Preise von 12½ fl. mitenthaltene Fracht eines Centners Tabak von der holländisch-preußischen Grenze bis zum vereinsländischen Bestimmungsorte, einschließlich der Kosten und des Handelsgewinns für das Verkaufsgeschäft im Lande, ... = 2 „

so würde man nicht richtig verfahren, wenn man die Artikel Weitzen und Tabak nach den vorgedachten, im Innern des Landes bestehenden Marktpreisen in die Bilanz ziehen wollte und wenn demnach darin aufgeführt würden:

a. als Werth der Ausfuhr für 1 Malter Weitzen . . . . . = 10 „
b. als Werth der Einfuhr für 1 Centner Tabak = 12½ „

Es müßte vielmehr zum Zwecke der richtigen Darstellung der ausgeführten und eingeführten Werthe in der Bilanz angesetzt werden:

a. der Werth der Ausfuhr für 1 Malter Weitzen mit dem im Innern des Landes bestehenden Preis von 10 + 1 fl. für Fracht bis zur preußisch-holländischen Grenze . = 11 „
b. der Werth der Einfuhr für 1 Centner Tabak der im Innern des Landes bestehende

halt für die Beurtheilung der Frage gewähren: ob und in wie fern das Resultat der Bilanz für das Inland günstig oder ungünstig? Namentlich würde dann, wenn das Resultat einer *solchen* Bilanz einen Ueberschuß der Einfuhren über die Ausfuhren nachweisen sollte, daran keineswegs die Folgerung geknüpft werden können, daß die Bilanz für das Inland ungünstig sei.

Ein anderes Ansehen gewinnt die Sache, wenn die Werthe der Einfuhren und Ausfuhren nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen berechnet werden. Ergiebt sich dann ein Ueberschuß der Einfuhren über die Ausfuhren, so läßt sich aus diesem Resultat *im Allgemeinen* darauf schließen, daß das Inland dem Auslande

---

Preis mit 12½ fl. minus 2 fl. für Fracht von der holländisch-preußischen Grenze bis zum Bestimmungsorte und für Handelsgewinn ꝛc. = 10½ fl.

Wäre in diesem Falle des Verkehrs

1. der Marktpreis eines Centners Tabak im Innern von Holland . . . . . = 10 „
2. der Marktpreis eines Malters Weitzen einschließlich der Frachten sowie der Kosten und des Handelsgewinns für das Verkaufsgeschäft in Holland . . . . . = 12½ „
3. der Betrag der im Preise von 10 fl. nicht begriffenen Versendungskosten eines Centners Tabak bis zur holländisch-preußischen Grenze . . = ½ „
4. die im Preise von 12½ fl. mitbegriffene Fracht eines Malters Weitzen von der preußisch-holländischen Grenze bis zum Bestimmungsorte einschließlich der Kosten und des Handelsgewinns für das Verkaufsgeschäft . . . . . = 1½ „

so würde in der Bilanz von Holland *nicht* erscheinen dürfen:

a. als Werth der Ausfuhr für einen Centner Tabak . . . . . = 10 „
b. als Werth der Einfuhr für ein Malter Weitzen . . . . . = 12½ „

sondern es müßte zur richtigen Darstellung der aus- und eingeführten Werthe angesetzt werden:

eine größere Summe von Productionserträgen überlassen — als es von demselben bezogen habe.

Es kommen jedoch bei Beurtheilung der Ergebnisse einer Handelsbilanz auch noch weitere wichtige Momente in Betracht, wie sich aus dem §. 8 der Abhandlung und aus den vorstehenden sowie auch aus den nachstehenden Bemerkungen ergiebt.

Häufig differiren die für die eingeführten Waaren exportirten und die für die ausgeführten Waaren eingeführten Geldwerthe erheblich von den inländischen Tauschwerthen der Waaren, die Tauschwerthe in dem obengedachten Sinne genommen.

---

a. der Werth der Ausfuhr für 1 Centner Tabak mit 10 fl. + ½ fl. für Fracht bis zur holländisch-preußischen Grenze . . . . = 10½ fl.

b. der Werth der Einfuhr für 1 Malter Weitzen mit 12½ fl. minus 1½ fl. für Fracht von der preußisch-holländischen Grenze bis zum Bestimmungsorte und für Handelsgewinn ꝛc. . . . . = 11 „

Gegen den von uns aufgestellten Satz, daß die im Innern eines Landes bestehenden Preise für eingehende Waaren nicht unbedingt in die Bilanz in Ansatz gebracht werden können, sondern daran vorher die Frachten von der Grenze bis zum Bestimmungsorte, sowie der Handelsgewinn für das Verkaufsgeschäft im Lande, abgezogen werden müssen, möchte vielleicht eingewendet werden, daß der Frachtverdienst und Handelsgewinn eine Folge der Waareneinfuhr seien und sich darum allerdings zur Aufnahme in die Handelsbilanz, folglich nicht zum Abzug an dem Preise eignen dürften. Dieser Einwand würde jedoch nicht stichhältig sein. Darauf, ob der Frachtverdienst und Handelsgewinn eine Folge der Waareneinfuhr seien, kommt es bei der Sache gar nicht an. Es fragt sich nur, ob die Anwendung von Kräften zur Erzielung des Frachtverdienstes und Handelsgewinnes im Inlande oder im Auslande statt findet. In unserem Satz ist ersteres unterstellt. Es muß daher der Frachtverdienst und Handelsgewinn als ein inländisches Erzeugniß betrachtet werden; es können somit dieselben in der Bilanz nicht als eingeführte, im Auslande erzeugte Werthe erscheinen, es müssen vielmehr, falls der Werth-

Dergleichen Differenzen begründen für das Inland Gewinn oder Verlust — Gewinn: wenn die inländischen Tauschwerthe der eingehenden Waaren größer sind, als die dafür hingegebenen Werthe, oder wenn die inländischen Tauschwerthe der ausgeführten Waaren kleiner sind, als die dafür eingeführten Werthe, oder wenn beides zugleich der Fall ist — Verlust: wenn das umgekehrte Verhältniß besteht.

Umfaßt die Bilanz lediglich die Ein- und Ausfuhren an Waaren, so ist ein auf diese Weise entstandener Gewinn oder Verlust des Inlandes aus dem Resultate der Bilanz nicht zu ersehen, es mag derselben der inländische Tauschwerth oder der Betrag der wirklichen

---

messer für die eingehenden Waaren aus den im Innern des Landes bestehenden Marktpreisen abgeleitet werden soll, von letzteren nothwendig die Frachten von der Grenze bis zum Bestimmungsort, nebst dem in jenem Marktpreise enthaltenen Handelsgewinn für das Verkaufsgeschäft im Lande, abgezogen werden.

Uebrigens sind die Frachtverdienste und der Handelsgewinn, von welchen hier die Rede ist, zwar allerdings eine Folge der Waareneinfuhr. Es ist dieses jedoch nicht so zu verstehen, daß die Waareneinfuhr eine durchaus nothwendige Bedingung jener Frachtverdienste und Handelsgewinne sei, und daß darum nach Maßgabe der etwaigen Abnahme der Waareneinfuhr sich auch die Frachtverdienste und Handelsgewinne vermindern würden. Wenn die Waareneinfuhr sich vermindert und statt der ausländischen Waaren analoge inländische Erzeugnisse in den inländischen Handel übergehen, so bezieht das Inland von letzteren, vielleicht mit mehr oder minder erheblichen Unterschieden, die Frachtverdienste und den Handelsgewinn, welche vorher innerhalb Landes von den Importen bezogen wurden. Die Einfuhr ausländischer Waaren ist daher, vom Augenblicke ihres Eintritts in das Inland an, in der Regel mit keinem Frachtverdienst und keinem Handelsgewinn begleitet, den nicht auch der Handel mit analogen inländischen Erzeugnissen abzuwerfen vermöchte.

Auch dieses möchte, wenn es noch eines Beweises bedürfte, für die Richtigkeit jenes Satzes sprechen.

Ausgaben für die eingehenden Waaren und der wirklichen Einnahmen für die ausgehenden Waaren zu Grund gelegt werden.

Nur eine Bilanz, welche die ein- und ausgehenden Waaren nach ihren inländischen Tauschwerthen und zugleich die Einfuhren und Ausfuhren an Geld*) darstellt, zeigt zugleich in ihrem Endresultat, ob der Verkehr mit dem Auslande in jener Beziehung für das Inland mit Verlust oder Gewinn begleitet gewesen ist. Ist nämlich nach dem Abschlusse einer solchen Bilanz die Summe der Werthe der Einfuhren an Waaren und Geld größer, als die Summe der Werthe der Ausfuhren an Waaren und Geld, so ist das Resultat für das Inland im Allgemeinen vortheilhaft. Im umgekehrten Fall ist das Resultat für das Inland im Allgemeinen ungünstig. (Zu vergleichen Beispiele.**) Ist die Summe

*) Hierunter sind nur diejenigen Geldsummen gemeint, welche auf der einen Seite für die importirten Waaren ausgeführt, auf der andern Seite aber für die exportirten Waaren eingeführt werden, folglich nicht auch diejenigen Geldbeträge, welche einerseits für frühere Forderungen an das Ausland, für Kapitalanlagen von Ausländern im Inlande, oder aus Veranlassung von Einwanderungen eingeführt, andererseits aber für frühere Schuldigkeiten an das Ausland, für Kapitalanlagen von Inländern im Auslande, oder in Folge von Auswanderungen ausgeführt werden.

**) Beispiele.

1. der Werth der Einfuhren an Waaren und Geld ist größer als der Werth der Ausfuhren an Waaren und Geld.

A. Einfuhr.		B. Ausfuhr.	
a. inländischer Tauschwerth der eingeführten Waaren	101 Mill.	a. inländischer Tauschwerth der Waarenausfuhr	99½ Mill.
b. Geldeinfuhr für Waarenexporte	100 „	(zu vergleichen A b)	
	201 „	b. Geldausfuhr für eingeführte Waaren . . (zu vergleichen A a)	100½ „
	200 „		200 „
Mehreinfuhr (Gewinn)	1 „		

der Werthe der Einfuhren an Waaren und Geld und die Summe der Werthe der Ausfuhren an Waaren und Geld gleich groß, dann ist das Resultat der Bilanz im Allgemeinen befriedigend. Wir sagen im Allgemeinen; denn in besonderer Beziehung auf die Einfuhren und Ausfuhren an Producten sind die Resultate in Rücksicht auf die große Wichtigkeit, welche jedes Land auf die Productionserträge legen muß, in der Regel vortheilhaft: wenn die Summe der Werthe der Ausfuhren an Waaren die Summe der Werthe der Einfuhren an Waaren übersteigt, — ungünstig: wenn die Summe der Werthe der Einfuhren an Waaren größer ist, als die Summe der Werthe der Ausfuhren an Waaren, — befriedigend: wenn die Bilanz für Einfuhren und Ausfuhren an Waaren gleiche Summen von Werthen nachweißt.

Eine vollständige Uebereinstimmung der Summe der Werthe der Einfuhren an Waaren und Geld mit der Summe der Werthe der Ausfuhren an Waaren und Geld wird aus der Bilanz nur dann resultiren, wenn die für die eingeführten Waaren exportirten und die für die ausgeführten Waaren importirten Werthe genau gleich sind den inländischen Tauschwerthen der bezüglichen

---

2. der Werth der Einfuhren an Waaren und Geld ist kleiner als der Werth der Ausfuhren an Waaren und Geld.

A. Einfuhr.		B. Ausfuhr.	
a. inländischer Tauschwerth der eingeführten Waaren	101 Mill.	a. inländischer Tauschwerth der Waarenausfuhr	100½ Mill.
b. Geldeinfuhr für Waarenexporte	100 „	(zu vergleichen A b)	
	201 „	b. Geldausfuhr für eingeführte Waaren . . (zu vergleichen A a)	101½ „
	202 „		202 „
Mehrausfuhr (Verlust)	1 „		

Waaren. Dieser Fall wird aber selten oder nie vorkommen.

Die Tauschwerthe der verschiedenen Waaren werden in den verschiedenen Ländern wegen der mannigfachen, auf die Preisbestimmung einwirkenden, Verhältnisse in der Regel differiren. Diese Abweichungen der Tauschwerthe finden jedoch nicht nach einem bestimmten allgemeinen Gesetze statt. Aus diesem Grunde werden, wenn in einer Bilanz über den gegenseitigen Verkehr zweier Länder die Werthe der Einfuhren und Ausfuhren jedes der beiden Länder vom Standpunkte der in denselben ermittelten Tauschwerthe berechnet werden, die Resultate weder in ihren Beträgen, noch auch bezüglich des Verhältnisses, in welchem in jedem der beiden Länder die Summen der Einfuhren und Ausfuhren zu einander stehen, genau harmoniren.

Von den Differenzen in den Werthen der Einfuhren und Ausfuhren an Producten, welche sich aus den vorstehend erwähnten Gründen und aus Veranlassung der mannigfachen praktischen Schwierigkeiten ergeben, welche die Aufstellung einer Handelsbilanz darbietet, ist bei dem im ersten Alinea des §. 8 der Abhandlung ausgesprochenen allgemeinen Satze abgesehen worden.

2.

Unter Zugrundlegung der von dem Central-Bureau des Zollvereins aufgestellten, zur öffentlichen Kenntniß gelangten, Commerzial-Nachweisungen von den Jahren 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 ist eine Handelsbilanz des deutschen Zollvereins bearbeitet worden, die wir in der Anlage dem Publikum übergeben.

Wie bei Aufstellung dieser Handelsbilanz verfahren worden ist, ergiebt sich aus den dem Zahlenwerk vorausgeschickten Bemerkungen.

Diese Bilanz kann keinen Anspruch darauf machen, als eine ganz richtige Darstellung des Verkehrs mit dem Auslande und der Werthe der Ein- und Ausfuhr an

Producten betrachtet zu werden. In beiden Beziehungen wird die vorliegende wie jede Handelsbilanz an erheblichen Mängeln leiden. Wie wenig wir dieses verkennen, ergiebt sich schon aus den §§. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu der Handelsbilanz. Gleichwohl halten wir eine deßfallsige Bemerkung an dieser Stelle für angemessen, um uns gegen den Vorwurf zu verwahren, daß der Grad der inneren Richtigkeit der vorliegenden Arbeit von uns überschätzt werde.

Auch sind wir weit entfernt, an eine Handelsbilanz die Folgerungen und Schlüsse zu knüpfen, welche die Anhänger des Merkantilsystems daran zu knüpfen pflegen. Welche Ansichten wir in dieser Beziehung hegen, ergiebt sich aus der vorstehenden Abhandlung, insbesondere aus dem §. 8 derselben, sowie aus den vorhergehenden näheren Erörterungen von Fragen, welche bei der Handelsbilanz in Betracht kommen.

Eine Handelsbilanz, welche blos den Eingang und Ausgang an Waaren mit Angabe ihrer Geldwerthe umfaßt, kann nur ein ungefähres Bild der volkswirthschaftlichen Hauptmomente des Waarenverkehrs mit dem Auslande gewähren. Für Alle, welche sich für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Länder des deutschen Zollvereins interessiren, dürfte es nicht ohne Werth sein, durch die Bilanz in den Stand gesetzt zu werden, sich ein solches ungefähres Bild des Verkehrs mit dem Auslande zu verschaffen.

Die Resultate dieser Bilanz sind unseres Erachtens, befriedigend. Darauf, daß sich darnach im Endresultat eine Mehrausfuhr von 2,714,597 Thalern berechnet, legen wir keinen besonderen Werth. Wir würden das Endresultat auch dann nicht für ungünstig halten, wenn sich umgekehrt eine Mehreinfuhr von einigen Millionen Thalern herausgestellt hätte; unter andern vorzugsweise aus zwei Gründen:

1. Mit den Ausfuhren und Einfuhren an Producten stehen, wie bereits oben in der Anmerkung zu §. 8 der Abhandlung angedeutet worden, ihrer Wirkung nach, die Werthe auf gleicher Linie, welche einerseits Ausländer im Inlande, andererseits Inländer im Auslande consumiren. Die Summen, welche Ausländer in den Zollvereinslanden verzehren, übersteigen ohne Zweifel die Summen, welche Inländer im Auslande consumiren, bedeutend.

2. Nach Demjenigen, was in dem §. 2 der Vorbemerkungen zu der Bilanz angeführt ist, wird angenommen werden können, daß die Ausfuhren an Producten größer gewesen sind, als sie die Bilanz darstellt.

Unter diesen Verhältnissen wird, selbst dann, wenn in den Angaben und Annahmen in der Bilanz im Einzelnen mehrfältig, vorzugsweise aber im Interesse eines für das Inland günstigen Resultats, geirrt sein sollte, mindestens so viel außer Zweifel liegen, daß die Werthe der Ausfuhren an Producten keinenfalls von den Werthen der Einfuhren an Producten überwogen werden.

Die Ergebnisse der Bilanz, in ihrer Totalität befriedigend, sind besonders bei einzelnen Artikeln sehr erfreulich, indem sich gerade bei diesen zeigt, welch' hohen Grad von Prosperität die vereinsländische Industrie erreicht hat.

Wir wollen hier nur den Artikel Baumwollenwaare hervorheben, weil sich bei diesem Gegenstande, dessen Rohstoff nur das Ausland liefert, zugleich die inländische Gesammtproduction und Consumtion berechnen läßt.

Nach den Einfuhren, abzüglich der Ausfuhren an roher Baumwolle und Baumwollengarn, berechnet sich die vereinsländische Gesammtproduction an Baumwollenwaaren auf ungefähr 470,000 Centner. Die Einfuhr an Baumwollenwaaren ist aber = 16,683 Centner.

Das Verhältniß der vereinsländischen Production zur Einfuhr ist demnach bei diesem Artikel = 28 : 1.

Die vereinsländische jährliche Consumtion an Baumwollenwaaren ist, bei einer Ausfuhr von 89,748 Centnern, = 470,000 + 16,683 — 89,748 = 396,935 Ctr. Von der Gesammt-Consumtion des Vereins liefert demnach das Ausland $\frac{16,683}{396,935}$ nahebei $\frac{1}{24}$.

Von der gesammten inländischen Production an Baumwollenwaaren, werden in das Ausland abgesetzt $\frac{89,748}{470,000} = \frac{19}{100}$. *)

Auch bei kurzen Waaren, bei Leinwand, bei wollenen Waaren **) und einigen andern Fabrikaten und Manufacten ist die Einfuhr, gegen die vereinsländische Production und Consumtion gehalten, nur unbedeutend. Das Verhältniß läßt sich jedoch nicht mit gleicher Zuverläßigkeit wie bei dem Artikel Baumwollenwaaren berechnen.

Die vorliegende Handelsbilanz dürfte dazu beitragen, manche irrige Ansichten zu berichtigen, welche nach öffentlichen Blättern auf vielen Seiten hinsichtlich des Verkehrs des deutschen Zollvereins mit dem Auslande bestehen.

3.

Wir haben oben im §. 80 der Abhandlung die Ansicht ausgesprochen, daß es sich bei Anordnung der Schutzzölle unter Umständen rechtfertigen lassen dürfte, zu

*) Nach den Einfuhren an roher Baumwolle, an Baumwollengarn und an Baumwollenwaaren im Jahr 1842 werden, vorausgesetzt, daß die uns bis jetzt noch unbekannten Ausfuhren an diesen Artikeln sich den Durchschnittsergebnissen der Jahre $18^{37}/_{41}$ nähern, an die Stelle der vorstehend angegebenen Verhältnisse folgende treten:

Die vereinsländische Production an Baumwollenwaaren verhält sich zur Einfuhr an solchen . . . = 51 : 1
Von der vereinsländischen Consumtion an Baumwollenwaaren liefert das Ausland nur . . . . . = $^1/_{45}$
Von der bedeutend gestiegenen vereinsländischen Production an Baumwollenwaaren werden in das Ausland abgesetzt . . . . . = $^{16}/_{100}$

**) Die Einfuhr an wollenen Waaren ist im Jahr 1842, gegen 1841, gestiegen um 7411 Centner.

Gunsten bereits einheimischer Industriezweige eine längere Reihe von Jahren hindurch Zollsätze, welche über das allgemeine Maaß (§. 79 d. A.) hinausgehen, anzunehmen; mit andern Worten, daß ein wichtiger Productionszweig, welcher bereits im Inlande einheimisch ist, bei Regulirung der Zollsätze eine vorzugsweise Berücksichtigung in höherem Grade verdienen dürfte, als ein gleich wichtiger Industriezweig, der im Inlande erst neu gegründet werden soll.

Zur näheren Begründung dieser Ansicht mögen hier noch folgende Bemerkungen eine Stelle finden.

I. Wir unterscheiden, was die bereits einheimischen, des Schutzes bedürftigen, Productionszweige betrifft, folgende Fälle:

1. Ein Productionszweig, der, den natürlichen Verhältnissen nach, sich mehr für das Ausland, als für das Inland, eignet, ist unter dem Schutze von hohen Zöllen oder Prohibitionen im Inlande hervorgerufen worden.
2. Ein Productionszweig hat früher im Inlande, ohne besondere Schutzmaßregeln, Boden gewonnen, das Ausland hat aber darin später in Folge einer zweckmäßigen Benutzung von Mitteln, die in günstigeren natürlichen Verhältnissen beruhen, einen Vorsprung vor dem Inlande erreicht.
3. Der Productionszweig hat, ebenfalls ohne besondere Schutzmaßregeln, im Inlande Boden gewonnen, das Ausland behauptet aber darin zur Zeit einen die Existenz der inländischen Industrie bedrohenden bedeutenden Vorrang, weil entweder das Ausland in neuerer Zeit eine größere Intelligenz in gewerblicher Beziehung entwickelt hat, oder zur Begünstigung der ausländischen Industrie führende positive Verhältniße entstanden sind, oder weil Beides zugleich der Fall ist, und weil sich daraus Zustände gebildet haben, welche auf die inländische Industrie in hohem Grade nachtheilig wirken.

Im Falle 1 hat sich die Regierung durch frühere Mißgriffe eine unangenehme Lage bereitet; ein rascher Uebergang zu dem Systeme mäßiger Zölle oder zur Handelsfreiheit würde nicht ohne Verletzung wesentlicher Interessen eines Theils der Angehörigen des Landes möglich sein. Es muß daher, falls Reformen statt finden sollen, hierbei der Weg allmähliger Modificationen mit großer Behutsamkeit und Umsicht eingeschlagen werden, wie schon von Adam Smith angedeutet worden ist.

Die Inhaber der Kräfte, welche in solchen Productionszweigen Anwendung finden, haben keinen Rechtsanspruch auf fortdauernde Gewährung eines hohen Schutzes, oder darauf, daß im Falle der Entziehung desselben eine Entschädigung geleistet werde; denn der Staat hat das unbestreitbare Recht, in seiner Gesetzgebung, namentlich auch in Beziehung auf volkswirthschaftliche und finanzielle Verhältnisse, zu jeder Zeit Aenderungen eintreten zu lassen, und mittelst dieser Aenderungen die für richtig erkannten Grundsätze zum Gesetz zu erheben. Der Staat würde aber wenigstens eine große Härte begehen, wenn er hierbei ohne alle Rücksicht auf Diejenigen vorschreiten wollte, welche ihre Kapitale und Kräfte den vom Staate künstlich gepflegten Productionszweigen zugewendet haben.

Im Falle 2 ist die Sache, streng genommen, nach den in den §§. 18 bis 36 d. A. entwickelten Grundsätzen zu beurtheilen. Haben jedoch die fremden Länder, welche einen Vorrang in dem betreffenden Productionszweig behaupten, ein Restrictivsystem angenommen und giebt dasselbe dem Inlande Veranlassung, ebenfalls ein Schutzsystem zu adoptiren (§§. 40 bis 43 d. A.); so wird es nicht unzweckmäßig sein, für die betreffenden Gegenstände einen den allgemeinen Grundsätzen (§§. 78 und 79 d. A.) entsprechenden mäßigen Schutzzoll anzuordnen. Der Fall 2 ist schon öfter vorgekommen. Namentlich haben wir z. B. in den letzten 20 Jahren in den deutschen Ländern erlebt, daß die Regierungen den Betrieb von

Staats-Salinen eingestellt haben und daß ihnen die Besitzer von Privat-Salinen gefolgt sind, weil die Salinen in andern Ländern, in Folge der Auffindung von reicherer Soole, oder von mächtigen Steinsalzlagern ꝛc. wohlfeileres Salz zu liefern vermögen. Das Verfahren, welches die betreffenden Regierungen bei solchen Veranlassungen beobachtet haben, beruht auf Grundsätzen, welche im Wesentlichen mit den Ansichten übereinstimmen, die in den §§. 18 bis 36 d. A. vorgetragen worden sind.

Im Falle 3 wird es sich zunächst empfehlen, durch geeignete außer dem Kreise der Schutzzölle liegende Mittel auf Entfernung der Ursachen der nachtheiligen Lage der inländischen Industrie hinzuwirken. Sodann wird zu erwägen sein, ob die inländische Industrie im Falle der Anordnung eines bedeutenden Schutzes späterhin wohl im Stande sein werde, bei mäßigen Zöllen oder ohne allen Zollschutz mit der ausländischen Industrie zu concurriren? Wäre diese Frage verneinend zu beantworten, so würde höchstens nur von Anordnung eines innerhalb der allgemeinen Grenzen (§. 79 d. A.) gehaltenen mäßigen Zolles die Rede sein können. Ist aber die Frage bejahend zu beantworten, so wird es in der Regel unbedenklich erscheinen, einen dem wohlerwogenen wahren Bedürfniß der inländischen Industrie entsprechenden Schutz, auch wenn er die allgemeinen Grenzen (§. 79 d. A.) überschreitet, nöthigenfalls selbst auf eine längere Reihe von Jahren, zu gewähren. Denn die Abwägungen aller in Betracht kommenden Interessen würden in solchem Falle fast immer zu dem Resultate führen, daß die Erhaltung des Productionszweigs, wenn sie auch mit einem nicht unerheblichen Opfer von Seiten der Consumenten verbunden ist, besonders in Rücksicht auf die, durch den ungestörten Betrieb des Productionszweigs gegebene, Möglichkeit einer ununterbrochenen zweckmäßigen Beschäftigung und Anwendung der darauf hin-

geleiteten und dazu geschickt gemachten Productivkräfte, im allseitigen Interesse der Angehörigen des Landes liegen dürfte.

II. Was dagegen neue Productionszweige betrifft, für welche ein erheblicher Schutzzoll in Anspruch genommen werden möchte; so dürften für den vorliegenden Zweck folgende Fälle zu unterscheiden sein:

1. Ein Productionszweig hat früher noch nicht im Inlande bestanden, weil das Ausland in Folge günstigerer natürlicher Verhältnisse sich im ausschließlichen Besitze desselben befindet (zu vergleichen §. 18 d. A.).
2. Ein Productionszweig, der, den natürlichen Verhältnissen nach, sich auch für das Inland eignen würde, hat bisher im Lande keinen Boden gewonnen, weil andere Länder in Folge größerer Intelligenz und Willenskraft sich denselben ausschließlich angeeignet haben (zu vergleichen §. 13 d. A.).
3. Das Ausland befindet sich in Folge von positiven Verhältnissen, welche die ausländische Industrie begünstigen, auf die inländische aber nachtheilig wirken, im ausschließlichen Besitze eines Productionszweigs, der den natürlichen Verhältnissen nach sich auch für das Inland eignen würde.*)

Im Falle 1 ist der Gegenstand zunächst nach den in den §§. 18 bis 36 d. A. hervorgehobenen Momenten zu beurtheilen. Hiernach würde in solchem Falle dann, wenn allseitiger freier Verkehr bestünde, schwerlich jemals die Anordnung von Schutzzöllen räthlich erscheinen. Hat sich jedoch das Inland aus Veranlassung der in andern Ländern bestehenden Schutzmaßregeln zur Annahme eines Zollschutzsystems entschlossen (§§. 40 bis 43 d. A.); so wird es unter Umständen nicht wohl zu

*) Die Fälle 2 und 3, welche dem Falle 3 bei bereits einheimischen Productionszweigen (I) gegenüberstehen, sind hier absichtlich getrennt als zwei besondere Fälle dargestellt und behandelt worden.

umgehen sein, einen den allgemeinen Grundsätzen (§§. 78 und 79 d. A.) entsprechenden mäßigen Zoll für die Gegenstände eines solchen Productionszweigs zu bestimmen. Dieses wäre aber das Aeußerste, was zu Gunsten desselben geschehen könnte.

Im Falle 2 wird es sich empfehlen, in angemessener Weise (§. 15 d. A.) auf Förderung der Intelligenz und Willenskraft der Bewohner des Inlandes hinzuwirken. Die Anordnung von irgend erheblichen Schutzzöllen wird in solchen Fällen meistens weder nothwendig noch räthlich erscheinen. Hat sich indessen die Regierung des Landes aus Veranlassung der in andern Ländern eingeführten Restrictivmaßregeln zur Annahme eines allgemeinen Schutzzollsystems entschlossen; so wird es unbedenklich seyn, für die Gegenstände eines solchen Productionszweigs mäßige dem allgemeinen Maaß (§. 79 d. A.) entsprechende Zollsätze zu bestimmen. Auch könnte es dann unter Umständen angemessen erscheinen, im Interesse eines besonders wichtigen Productionszweigs, für gewisse Gegenstände höhere, über die allgemeinen Grenze hinausgehende, Zollsätze anzuordnen. Diese höheren Zollsätze werden dann aber nur auf eine bestimmte, nicht bedeutende Zahl von Jahren festzusetzen seyn. Denn es können hierbei, den nothwendigen Opfern der Consumenten gegenüber, nur die für sie aus dem Emporkommen des neuen Productionszweigs resultirenden Vortheile in Berechnung gezogen werden, und es wäre somit ein wichtiger Umstand, der bei bereits einheimischen Productionszweigen im Falle I. 3 in Betracht kommt, außer Acht zu lassen. Es ist dieses der bei bereits einheimischen Productionszweigen in Betracht kommende weitere sehr erhebliche Umstand, daß bei denselben durch die Schutzmaßregeln den Nachtheilen begegnet werden kann, welche sich ergeben, wenn Productivkräfte, die von lange her in solchen Productionszweigen Beschäftigung und Anwendung fanden, außer

Thätigkeit gesetzt werden und es an passenden Gelegenheiten zu einer andern lohnenden Beschäftigung und Anwendung derselben mangelt.

Im Falle 3 wird es sich zunächst fragen: ob und in wie fern die Regierung sich im Stande befinde, auf dem Wege der Vervollkommnung der inneren Gesetzgebung und der Verwaltung die dem Aufkommen des Productionszweigs im Inlande entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Es wird sich empfehlen, jede auf diesem Wege mögliche Abhülfe so bald nur immer thunlich eintreten zu lassen. In so fern in äußeren positiven Verhältnissen das Hinderniß des Aufkommens des Productionszweigs liegen sollte (z. B. in den Restrictivmaßregeln anderer Länder, in Ausfuhrprämien u. d. m.) wird es, besonders wenn die Regierung sich überhaupt zur Annahme eines Restrictivsystems entschlossen hat, zweckmäßig sein, für Gegenstände des betreffenden Productionszweigs mäßige Zölle, den allgemeinen Grundsätzen (§§. 78, 79 und 83) entsprechend, anzuordnen. Ja es wird sich unter Umständen rechtfertigen lassen, höhere, über die allgemeinen Grenzen hinausgehende Zollsätze für gewisse Gegenstände zu Gunsten eines solchen Productionszweigs anzuordnen. Diese höheren Sätze werden jedoch nur für bestimmte kurze Perioden, nicht auf eine lange Reihe von Jahren anzuordnen sein; denn auch in dem Falle 3 ist dasjenige zu berücksichtigen, was wir in vorstehenden Bemerkungen zum Falle 2 am Schluße derselben angeführt haben.

Vorstehende Bemerkungen dürften genügen, um die wesentlichen Verschiedenheiten im Allgemeinen anzudeuten, welche in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Gewährung von Schutzzöllen zwischen den in einem Lande bereits einheimischen und den dort erst im Entstehen begriffenen neuen Productionszweigen obwalten und um

insbesondere die Richtigkeit der Ansicht nachzuweisen, welche im §. 80 d. A. bezüglich einer unter Umständen räthlichen vorzugsweisen Berücksichtigung bereits einheimischer Industriezweige geäußert worden ist.

4.

Wir haben in der Abhandlung nicht die Frage erörtert:

ob und in wie fern ein Land, welches eine große Summe an Kapital besitzt, über ein Land, welches nur eine unzureichende Menge von Kapital besitzt, dieser Verschiedenheit der Verhältnisse wegen, ein Uebergewicht in industrieller Beziehung behaupten könne und ob und in wie fern darauf bei Regulirung der Schutzzölle Rücksicht zu nehmen sein dürfte?

Wir finden uns daher hier noch zu folgenden Bemerkungen in Bezug auf diese Frage veranlaßt.

In einem an Kapital reicheren Lande wird der Zinsfuß tiefer stehen als in einem an Kapital ärmeren Lande. Der Arbeitslohn dagegen wird umgekehrt in dem kapitalreicheren Lande gewöhnlich höher sein als in dem an Kapital ärmeren Lande.

Jedes Product ist, abgesehen von den Wirkungen der Kräfte der Natur, theils eine Folge der Anwendung von Kapital theils eine Frucht der Arbeit. Häufig wird unter diesen Verhältnissen bei manchen Erzeugnissen in dem einen Lande der niedere Zinsfuß und der hohe Arbeitslohn für einen Gegenstand im Ganzen zu denselben Productionskosten führen, welche in dem andern Lande aus dem höheren Zinsfuß und dem niederen Arbeitslohn resultiren.

Immerhin kann jedoch das Vorhandensein einer Fülle von Kapital in einem Lande mindestens in Bezug auf einen Theil der Productionszweige einen Vorsprung gegen solche Länder begründen, in welchen die vorhandene Menge an Kapital im Verhältniß zu dem, von einem regen wirthschaftlichen Leben bedingten, Bedarf unzurei-

chend ist, besonders dann, wenn in jenem Lande alle nützlichen Gewerbs-Etablissements bereits mit hinreichendem Kapital versehen sind. In solchen Fällen liegt es in dem Interesse eines jeden der letzteren Länder, durch geeignete Mittel anhaltend auf Vermehrung der Kapitale hinzuarbeiten. Diese Mittel sind: möglichste Steigerung der Production an Gegenständen von reellem Werth, Sparsamkeit und demnächst productive Anwendung der Ersparnisse.

Für die Regierung eines solchen Landes entsteht zunächst die Aufgabe, durch gute innere Gesetze, durch eine weise und gerechte Verwaltung, durch Sorge für Belehrung der materiell produzirenden Klasse und durch andere, außer dem Gebiete von Schutzzöllen liegende, zweckförderliche Verfügungen auf die Verbesserung der gegebenen Zustände hinzuwirken. Auch wird es sich unter Umständen empfehlen, Schutzzölle zu gewähren. In dieser Beziehung dürften aber die Grundsätze leitend sein, welche wir für den Fall, wenn das Inland in Folge mangelnder Intelligenz und Willenskraft in industrieller Beziehung gegen das Ausland zurücksteht, in der Abhandlung (§§. 16, 40 bis 43, 79 und 80) und in dem vorhergehenden Abschnitte 3 (I. Fall 3 und II. Fall 2) angedeutet haben. Hiernach würden, falls die Regierung des Landes sich zur Annahme eines allgemeinen Zollschutzsystems entschlösse, mäßige und unter Umständen auch höhere, über die allgemeine Grenze (§. 79) hinausgehende, Zölle anzuordnen sein; die höheren Zölle jedoch nur auf eine bestimmte, kürzere oder längere Reihe von Jahren — auf eine kürzere Reihe von Jahren: wenn es nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Interessen, zweckmäßig befunden würde, Productionszweige, die erst neu gegründet werden sollen, zu fördern und zu beschützen — auf eine längere Reihe von Jahren: wenn es sich um Beschützung bereits einheimischer Industriezweige handeln sollte.

5.

Das vor einigen Wochen erschienene Werk des Freiherrn Friedrich Wilhelm von Reden „Das Kaiserreich Rußland. Statistisch geschichtliche Darstellung seiner Kulturverhältnisse, namentlich in landwirthschaftlicher, gewerblicher und kommerzieller Beziehung. Berlin, Posen und Bromberg 1843", giebt unter Anderem höchst interessante Aufschlüße über die Wirkungen des Russischen Isolirungs-Systems. Seite 606 und 607 ist unter der Aufschrift:

H. Resultate

folgendes bemerkt:

„Eine uns vorliegende, im Jahr 1816 in St. Petersburg in Russischer Sprache erschienene Schrift:

„„Von den Manufacturen in Rußland und vom Tarif""

sagt am Schluße:

„„Es ist thatsächlich, daß ein Volk sich keines wahr-
„„haften Wohlseins erfreuen kann, ohne im Stande
„„zu sein, durch sich selbst allen seinen Bedürfnissen
„„und auch dem, was zu einem angemessenen Wohl-
„„leben gehört, zu genügen. Daraus folgt, daß die
„„Landwirthschaft auf den höchsten Grad der Ver-
„„vollkommnung getrieben werden muß, während
„„gleichzeitig die fabrizirende Industrie durch kräf-
„„tige Unterstützung und genügenden Schutz hervor-
„„gerufen und erhalten werden muß.""

„Der Versuch der in dieser Schrift angerathenen Isolirung ist sechs Jahre später begonnen und hat jetzt seit zwanzig Jahren gewährt.

Welche Resultate hat dieser Versuch (im Verein mit dem übrigen System der Verfassung und Verwaltung) gehabt?

1. Rußland hat das übrige Europa, und namentlich seine Nachbarn, sich entfremdet; denn der Handel ist nicht nur der Träger der Gesittung und Bildung, sondern

er giebt auch (im nicht gehemmten Zustande) den besten Maßstab der Annäherung zweier Völker und der Verschlingung ihrer Interessen.

2. Die Staatseinnahmen Rußlands, kaum im Frieden genügend, gestatten keine irgend erhebliche Verwendung für die Erfordernisse des Krieges.

3. Die Steuerkräfte der Bewohner (die einzig sichere Quelle der Staatseinnahme) haben sich zu einer größeren Anspannung nicht genügend entwickeln können.

4. Die Moralität des Beamtenstandes hat anscheinend keine dem Gemeinwohle genügende Fortschritte machen können.

5. Die Landwirthschaft — für welche in dem größten Theile des europäischen Rußlands die Natur so sehr viel that — hat mindestens keine irgend erhebliche Zunahme und Verbesserung erfahren.

6. Die Fabrikation, obgleich durch alle Mittel der Kunst getrieben, kann von der Stufe der Kindheit sich nicht erheben, und selbst die alten Fabrikationen Rußlands sind nicht mehr im Fortschritt begriffen.

7. Der erlaubte Verkehr bewegt sich in drückenden Fesseln, der unerlaubte dagegen ist verhältnißmäßig blühend, und schon der Verwaltung über den Kopf gewachsen.

8. Die Consumenten haben den doppelten Nachtheil hoher Preise und mittelmäßiger Waare.

9. Das System hat in sich selbst keine Gewähr des Erfolges gezeigt, weil es fortwährend hat hinaufgeschroben werden müssen.

10. Das System hat durch sich selbst keine Gewähr der Dauer gegeben; denn abgesehen davon, daß der erste Krieg an der europäischen Grenze dasselbe umstößt, findet es auch sein natürliches Ende an dem (nicht sehr entfernt liegenden) Punkte, wo Ueberspannung eintritt.

11. Das System hat zu einem Zustande geführt, welcher, ohne gewaltsame Konvulsionen, einer einiger-

maßen beschleunigten Aenderung gar nicht fähig ist, welcher sogar die anscheinend unbedeutendsten Erleichterungen kaum gestattet.

12. Das System der Prohibition hat die Russische Regierung in eine drückende Abhängigkeit von der künstlich selbst geschaffenen Industrie versetzt."

Diese Resultate dürften für die Richtigkeit der Ansichten sprechen, welche wir in der obigen Abhandlung über hohe Zölle und Prohibitionen und über deren volkswirthschaftliche Wirkungen vorgetragen haben.

August 1843.

B.

Handels-Bilanz

des

deutschen Zoll-Vereins

von den Jahren

1837, 1838, 1839, 1840 und 1841

im Durchschnitt auf Ein Jahr

in Bezug auf den

Eingang an Waaren,

welche in den freien Verkehr getreten sind,

und den

Ausgang an vereinsländischen Erzeugnissen

und

sonstigen Gegenständen des freien Verkehrs.

Vorbemerkungen.

1) Diese Handels-Bilanz umfaßt nur den Verkehr mit Gegenständen der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs.

Der Eingang und Ausgang an Gegenständen der I. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs — an absolut zollfreien Gegenständen — ist nicht darin enthalten.

2) Die Waaren-Mengen sind entnommen aus den von dem Central-Büreau aufgestellten Nachweisungen über die in der betreffenden Periode im Verein verzollten oder sonst zum Eingange schließlich abgefertigten ausländischen Waaren und über den Ausgang an inländischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen des freien Verkehrs. In so weit die Anschreibungen des Waaren-Eingangs und des Waaren-Ausgangs in den von den Zoll-Behörden geführten Commercial-Registern mangelhaft sind, sind es somit auch die in dieser Bilanz enthaltenen Angaben über die Gattungen und Mengen der ein- und ausgegangenen Waaren. Dieses verdient besonders in Beziehung auf den Waaren-Ausgang berücksichtigt zu werden. Denn es ist bei der Art und Weise, wie die Legitimationsschein-Controle in den Grenz-Bezirken gehandhabt wird, nicht anzunehmen, daß die ausgehenden Waaren genau nach ihrer Qualität und Quantität notirt werden; im Gegentheil spricht, insbesondere was die Mengen der Waaren betrifft, die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Ausgang in der Wirklichkeit größer gewesen ist, als sich derselbe nach den Anschreibungen in den Commercial-Nachweisungen darstellt.

3) Der Werth-Tarif gründet sich auf die in der betreffenden Periode bestandenen Preis-Verhältnisse. Von den darüber eingezogenen Notizen ist nur nach sorgfältigen Erwägungen der Sache Gebrauch gemacht worden. Insbesondere sind bei Artikeln, die in sehr verschiedenartigen Qualitäten im Verkehr mit dem Auslande vorkommen, den Ansätzen vielfältige Ueberlegungen vorausgegangen. Dennoch können, bei der Wandel-

barkeit der Preise und den übrigen bei der Sache in Betracht kommenden Verhältnissen, die meisten Angaben des Werth-Tarifs nur als approximative Annahmen angesehen werden.

Bei mehreren Artikeln sind für die Einfuhren und Ausfuhren nicht gleiche Preise angenommen worden. In den meisten Fällen, wo nach dem Werth-Tarif die Preise für den Waaren-Eingang von dem Preise des Waaren-Ausgangs differiren, ist der für den Eingang angesetzte Preis höher als jener für den Ausgang. Dieses gründet sich auf die Thatsache, daß, insbesondere bei Fabrikaten und Manufakten, die eingehenden ausländischen Waaren einen höheren Werth haben, als die ausgehenden inländischen Erzeugnisse. Namentlich ist dieses auch der Fall bei Tabaksblättern und bei Caffee — bei Caffee um deswillen, weil der ausgehende Caffee in der Regel in Caffee-Surrogaten besteht.

Nur bei dem Artikel rohe Schaafwolle ist umgekehrt der für den Ausgang angesetzte Preis höher als jener für den Eingang.

Die Preise sind überall so angesetzt worden, wie sie sich für den Großhandel, ausschließlich der Eingangssteuern beziehungsweise der innern Steuern von den betreffenden Artikeln, berechneten.

Man ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß die reellen Tauschwerthe, welche die Gegenstände der Einfuhr im Momente ihres Eintritts in das Inland, die Gegenstände der Ausfuhr aber im Momente ihrer Ankunft an der Grenze vor dem Eintritt in das Ausland, haben, den geeignetsten Werthmesser bilden.

Ungeachtet dieser Grundsatz bei Aufstellung des Werth-Tarifs nicht aus dem Auge verloren worden ist, wird der letztere bei den erheblichen praktischen Schwierigkeiten, welche seine Aufstellung darbot, doch nicht durchweg mit jenem Grundsatze harmoniren.

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
A. Ausländische Verzehrungs-Gegenstände, bei welchen eine Concurrenz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht, oder nur in geringem Maße eintritt.					
Früchte (Südfrüchte) auch Blätter:					
a) frische Apfelsinen, Zitronen ꝛc.	Ctr.	31,686	36	31,650	—
aa) Südfrüchte, frische ausgezählte	Stück pr. 100	27,399	794	26,605	—
b) trockene und getrocknete, Datteln ꝛc.	Ctr.	107,819	144	107,675	—
Gewürze:					
a) Galgant, Ingber, Cardamom ꝛc.	"	13,915	807	13,108	—
b) Pfeffer und Piment	"	26,935	200	26,735	—
c) Zimmet und Cassia, Zimmetblüthe	"	5,343	226	5,117	—
Kaffee und Kaffee-Surrogate	"	604,890	48,940	555,950	—
Kakao in Bohnen	"	8,359	45	8,314	—
Kakao-Masse, gemahlener Kakao	"	117	85	32	—
Muschel- oder Schalthiere aus der See	"	3,362	123	3,239	—
Reis	"	120,634	178	120,456	—
Thee	"	3,272	1,401	1,871	—
Summe	—	—	—	—	—
Verglichen erscheint Mehr-Eingang	—	—	—	—	—

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
10	10	316,860	360	316,500	—
2½	2½	68,497	1,985	66,512	—
15	15	1,617,285	2,160	1,615,125	—
16	16	222,640	12,912	209,728	—
14	14	377,090	2,800	374,290	—
50	50	267,150	11,300	255,850	—
18	9	10,888,020	440,460	10,447,560	—
20	20	167,180	900	166,280	—
35	35	4,095	2,975	1,120	—
10	10	33,620	1,230	32,390	—
8	8	965,072	1,424	963,648	—
125	100	409,000	140,100	268,900	—
—	—	15,336,509	618,606	14,717,903	—
—	—	—	—	14,717,903	—

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
B. Verzehrungs-Gegenstände, bei welchen inländische und ausländische Erzeugnisse concurriren.					
Getreide und Hülsenfrüchte:					
a) Waizen, auch Spelz oder Dinkel	Schffl.	307,632	6,549,958	—	6,242,326
b) Roggen	„	765,304	1,814,455	—	1,049,151
c) Gerste, Haser ꝛc.	„	455,872	1,923,859	—	1,467,987
d) Bohnen, Erbsen, Hirse ꝛc.	„	39,041	574,410	—	535,369
Sämereien:					
1. Anis und Kümmel	Ctr.	759	5,070	—	4,311
2. Oelsaat:					
a) Hanfsaat	„	5,926	6,779	—	853
b) Leinsaat u. Leindotter	„	532,554	466,893	65,661	—
c) Mohnsaamen	„	2,732	8,452	—	5,720
d) Raps, Rübesaat	„	246,772	113,844	132,928	—
3. a) Kleesaat	Schffl.	36,317	136,468	—	100,151
b) Alle nicht namentlich aufgeführte Sämereien	„	7,947	9,532	—	1,585
c) Wachholderbeeren	„	696	11,195	—	10,499
Hopfen	Ctr.	14,941	12,979	1,962	—
Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	„	684	780	—	96
Bier aller Art in Fässern	„	5,474	37,502	—	32,028
Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum ꝛc.	„	27,491	179,028	—	151,537
Essig aller Art in Fässern	„	1,069	2,738	—	1,669
Bier und Essig in Flaschen oder Kruken	„	136	633	—	497
Oel in Flaschen oder Kruken	„	112	160	—	48
Wein und Most, auch Cider	„	222,111	131,412	90,699	—
Butter	„	18,806	16,565	2,241	—
zu übertragen	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	769,080	16,374,895	—	15,605,815
$1\frac{5}{8}$	$1\frac{5}{8}$	1,403,057	3,326,501	—	1,923,444
$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{8}$	531,851	2,244,502	—	1,712,651
$1\frac{5}{8}$	$1\frac{5}{8}$	71,575	1,053,085	—	981,510
10	10	7,590	50,700	—	43,110
4	4	23,704	27,116	—	3,412
10	10	5,325,540	4,668,930	656,610	—
6	6	16,392	50,712	—	34,320
6	6	1,480,632	683,064	797,568	—
5	5	181,585	682,340	—	500,755
5	5	39,735	47,660	—	7,925
2	2	1,392	22,390	—	20,998
30	30	448,230	389,370	58,860	—
30	30	20,520	23,400	—	2,880
$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	6,842	46,877	—	40,035
3	3	82,473	537,084	—	454,611
$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	1,336	3,422	—	2,086
4	4	444	2,532	—	2,088
35	35	3,920	5,600	—	1,680
8	8	1,776,888	1,051,296	725,592	—
15	15	282,090	248,475	33,615	—
—	—	12,474,876	31,539,951	2,272,245	21,337,320

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Fleisch	Ctr.	3,554	18,630	—	15,076
Häringe	Tonnen	174,198	10,770	163,428	—
Käse aller Art	Ctr.	31,803	1,255	30,548	—
Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk ꝛc.	"	3,949	1,411	2,538	—
Kraftmehl, desgl. Mühlenfabrikate	"	3,026	215,892	—	212,866
Syrop	"	13,963	1,291	12,672	—
Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	"	226,136	29,785	196,351	—
Tabaksfabrikate ꝛc.	"	23,406	45,366	—	21,960
Zucker:					
1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- ꝛc.	"	14,404	32,824	—	18,420
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	"	290	140	150	—
3) Lumpenzucker, für inländische Siedereien . . .	"	347,675	—	347,675	—
4) Rohzucker, für inländische Siedereien	"	803,834	—	803,834	—
Oel in Fässern	"	74,111	29,142	44,969	—
Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. .	"	10,055	318,406	—	308,351
Talg und Stearin	"	34,960	2,989	31,971	—
Vieh:					
Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	Stück	20,855	8,826	12,029	—
Ochſen und Stiere	"	12,671	17,480	—	4,809
Kühe	"	15,661	11,388	4,273	—
Rinder	"	7,094	7,061	33	—
Schweine, gemäſtete	"	18,473	5,128	13,345	—
" magere	"	265,591	24,385	241,206	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	12,474,876	31,539,951	2,272,245	21,337,320
9	9	31,986	167,670	—	135,684
12	12	2,090,376	129,240	1,961,136	—
12	12	381,636	15,060	366,576	—
30	30	118,470	42,330	76,140	—
10	8	30,260	1,727,136	—	1,696,876
8	8	111,704	10,328	101,376	—
8	4	1,809,088	119,140	1,689,948	—
25	25	585,150	1,134,150	—	549,000
12	12	172,848	393,888	—	221,040
10	10	2,900	1,400	1,500	—
10	10	3,476,750	—	3,476,750	—
10	10	8,038,340	—	8,038,340	—
15	15	1,111,665	437,130	674,535	—
⅔	⅔	6,703	212,271	—	205,568
15	15	524,400	44,835	479,565	—
50	50	1,042,750	441,300	601,450	—
40	40	506,840	699,200	—	192,360
16	16	250,576	182,208	68,368	—
8	8	56,752	56,488	264	—
10	10	184,730	51,280	133,450	—
3½	3½	929,568	85,347	844,221	—
—	—	33,938,368	37,490,352	20,785,864	24,337,848

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang.	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Hämmel	Stück	86,084	68,473	17,611	—
Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber u. Spanferkel	"	160,542	71,780	88,762	—
Kleie	Schffl.	204	675	—	471
Salz	Ctr.	16,615	2,106	14,509	—
Cichorien, getrocknete	"	12,485	15,554	—	3,069
Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte . .	"	31,890	1,691	30,199	—
Obst, gebackenes, getrocknetes	"	22,747	9,623	13,124	—
Schwämme	"	1,050	256	794	—
Schiffs-Zwieback	"	—	—	—	—
Summe . . .	—	—	—	—	—
Verglichen erscheint Mehr-Ausgang	—	—	—	—	—
C. Fabrik-Materialien und Halbfabrikate zur weiteren Verarbeitung dienend.					
Abfälle von Glashütten . .	Ctr.	54,967	121,371	—	66,404
Rohe Baumwolle	"	250,814	50,723	200,091	—
Baumwollengarn:					
1) ungebleichtes, ein- und zweidräthiges	"	382,629	29,745	352,884	—
2) drei- und mehrdräthiges ingl. alles gezwirnte . .	"	6,501	21,108	—	14,607
Blei, rohes in Blöcken, Mulden	"	73,270	7,593	65,677	—
Blei-, Silber- und Goldglätte	"	14,248	2,899	11,349	—
Chemische Fabrikate überhaupt	"	20,645	32,845	—	12,200
Alaun	"	3,765	2,976	789	—
Bleiweiß, rein oder versetzt .	"	1,986	5,261	—	3,275
Soda, ungerein. u. gereinigte	"	38,319	2,841	35,478	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	33,938,368	37,490,352	20,785,864	24,337,848
2½	2½	215,210	171,182	44,028	—
1	1	160,542	71,780	88,762	—
⅓	⅓	68	225	—	157
1	1	16,615	2,106	14,509	—
5	5	62,425	77,770	—	15,345
6	6	191,340	10,146	181,194	—
8	8	181,976	76,984	104,992	—
300	300	315,000	76,800	238,200	—
—	—	—	—	—	—
—	—	35,081,544	37,977,345	21,457,549	24,353,350
—	—	—	—	—	2,895,801
5	5	274,835	606,855	—	332,020
20	20	5,016,280	1,014,460	4,001,820	—
42	42	16,070,418	1,249,290	14,821,128	—
60	60	390,060	1,266,480	—	876,420
5	5	366,350	37,965	328,385	—
8	8	113,984	23,192	90,792	—
40	40	825,800	1,313,800	—	488,000
10	10	37,650	29,760	7,890	—
16	16	31,776	84,176	—	52,400
5	5	191,595	14,205	177,390	—
—	—	23,318,748	5,640,183	19,427,405	1,748,840

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Soda, ungereinigte, auf gewissen Grenzstrecken . . .	Ctr.	909	14	895	—
Mennige, Schmalte ꝛc. . . .	"	4,505	18,940	—	14,435
Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer	"	1,715	2,103	—	388
Eisenvitriol, grüner	"	18,071	3,744	14,327	—
Gelbe, grüne, rothe Farbenerde ꝛc.	"	79,653	24,041	55,612	—
Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume ꝛc.	"	84,829	10,143	74,686	—
Krapp	"	81,280	31,897	49,383	—
Eckerdoppern, Knoppern . .	"	17,574	1,426	16,148	—
Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	"	269,354	58,618	210,736	—
Korkholz, Pockholz, Cedernholz ꝛc.	"	9,939	347	9,592	—
Potasche, Weinstein	"	144,729	27,210	117,519	—
Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	"	14,238	62,847	—	48,609
Salpeter, gereinigter u. ungereinigter ꝛc.	"	48,341	2,049	46,292	—
Salzsäure	"	514	2,992	—	2,478
Schwefelsäure	"	8,638	2,154	6,484	—
Abfälle von der Fabrikation der Salpeter- u. Salzsäure	"	—	—	—	—
Schwefel	"	62,657	268	62,389	—
Terpentin und Terpentinöl .	"	16,242	258	15,984	—
Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerb- und Medicinalgebrauch .	"	129,411	16,245	113,166	—
Palmöl	"	58,334	11	58,323	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	23,318,748	5,640,183	19,427,405	1,748,840
5	5	4,545	70	4,475	—
10	10	45,050	189,400	—	144,350
3	3	5,145	6,309	—	1,164
10	10	180,710	37,440	143,270	—
1	1	79,653	24,041	55,612	—
20	20	1,696,580	202,860	1,493,720	—
20	20	1,625,600	637,940	987,660	—
8	8	140,592	11,408	129,184	—
12	12	3,232,248	703,416	2,528,832	—
16	16	159,024	5,552	153,472	—
10	10	1,447,290	272,100	1,175,190	—
3	3	42,714	188,541	—	145,827
15	15	725,115	30,735	694,380	—
4	4	2,056	11,968	—	9,912
6	6	51,828	12,924	38,904	—
—	—	—	—	—	—
8	8	501,256	2,144	499,112	—
10	10	162,420	2,580	159,840	—
5	5	647,055	81,225	565,830	—
14	14	816,676	154	816,522	—
—	—	34,884,305	8,060,990	28,873,408	2,050,093

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Seegras	Ctr.	136	1,906	—	1,770
Roheisen aller Art, altes Brucheisen	"	447,752	45,454	402,298	—
Geschmiedetes Eisen in Stäben, auch Roh- ꝛc. Stahl	"	375,254	50,244	325,010	—
Alles geschmiedete Eisen zu feinen Sorten verarbeitet ꝛc.	"	22,862	6,469	16,393	—
Weißblech und Eisendraht .	"	16,401	3,451	12,950	—
Erze	"	104,284	62,491	41,793	—
Flachs, Werg, Hanf, Heede	"	205,376	131,400	73,976	—
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc.	"	176,147	23,465	152,682	—
Felle zur Pelzwerkbereitung ꝛc.	"	11,673	4,930	6,743	—
Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	"	6,245	5,468	777	—
Haare von Rindvieh	"	1,114	5,823	—	4,709
Brennholz beim Wassertransp.	Klftr.	70,912	48,187	22,725	—
Bau- u. Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:					
1) a. Masten	Stück	94	297	—	203
b. Bugsprieten oder Spieren.	"	144	5,401	—	5,257
c. Blöcke od. Balken von hartem Holze	"	36,805	44,594	—	7,789
d. Balken von Kiehnen- oder Tannenholze . .	"	551,798	189,449	362,349	—
e. Bohlen, Bretter, Latten ꝛc.	Schiffslast.	20,682	85,182	—	64,500
2) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch- ꝛc. Holz	"	1,760	40,214	—	38,454
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	34,884,305	8,060,990	28,873,408	2,050,093
5	5	680	9,530	—	8,850
2	2	895,504	90,908	804,596	—
4	4	1,501,016	200,976	1,300,040	—
5	5	114,310	32,345	81,965	—
12	12	196,812	41,412	155,400	—
½	½	52,142	31,245	20,897	—
20	20	4,107,520	2,628,000	1,479,520	—
25	25	4,403,675	586,625	3,817,050	—
50	50	583,650	246,500	337,150	—
200	200	1,249,000	1,093,600	155,400	—
3	3	3,342	17,469	—	14,127
2	2	141,824	96,374	45,450	—
150	150	14,100	44,550	—	30,450
30	30	4,320	162,030	—	157,710
8	8	294,440	356,752	—	62,312
3	3	1,655,394	568,347	1,087,047	—
35	35	723,870	2,981,370	—	2,257,500
50	50	88,000	2,010,700	—	1,922,700
—	—	50,913,904	19,259,723	38,157,923	6,503,742

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
3) Fichten-, Tannen- und anderes weiches Holz ꝛc.	Schiffslast.	36,951	44,968	—	8,017
Holzborke oder Gerberlohe .	Ctr.	97,288	107,151	—	9,863
Holzkohlen	"	116,458	37,352	79,106	—
Holzasche	"	11,186	268	10,918	—
Kalk und Gyps, gebrannter	"	63,464	65,876	—	2,412
Karden oder Weberdisteln .	"	11,096	3,121	7,975	—
Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer ꝛc. .	"	15,764	3,250	12,514	—
Kupfer, geschmiedetes, gewalztes ꝛc.	"	939	3,947	—	3,008
Lohgares Leder	"	3,186	16,022	—	12,836
Gefärbtes Leder, Brüsseler Leder ꝛc.	"	757	1,565	—	808
Halbgare Ziegen- u. Schaaffelle für inländische Saffian- u. Ledersabrikanten, unter Controle eingeführt	"	1,205	2	1,203	—
Leinengarn, rohes	"	38,669	29,959	8,710	—
— gebleichtes oder gefärbtes	"	5,926	4,835	1,091	—
Leinenzwirn.	"	5,863	395	5,468	—
Leinene, baumwollene u. wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur	"	8,198	13,854	—	5,656
Alte Fischnetze, alt. Tauwerk ꝛc.	"	172	581	—	409
Seide, rohe	"	7,618	709	6,909	—
— gefärbte, gezwirnte ꝛc. .	"	1,823	860	963	—
Bruchsteine u. behauene Steine	Schiffslast.	5,464	28,287	—	22,823
Große Marmorarbeiten, feine Schleif- u. Wetzsteine ꝛc.	Ctr.	2,099	8,697	—	6,598
Flintensteine ꝛc.	"	1,951	10	1,941	—
Litographirsteine	Stück	154	30,637	—	30,483
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	50,913,904	19,259,723	38,157,923	6,503,742
30	30	1,108,530	1,349,040	—	240,510
4	4	389,152	428,604	—	39,452
½	½	58,229	18,676	39,553	—
4	4	44,744	1,072	43,672	—
½	½	31,732	32,938	—	1,206
10	10	110,960	31,210	79,750	—
25	25	394,100	81,250	312,850	—
60	60	56,340	236,820	—	180,480
56	56	178,416	897,232	—	718,816
172	172	130,204	269,180	—	138,976
40	40	48,200	80	48,120	—
40	40	1,546,760	1,198,360	348,400	—
46	46	272,596	222,410	50,186	—
60	60	351,780	23,700	328,080	—
2	2	16,396	27,708	—	11,312
3	3	516	1,743	—	1,227
600	600	4,570,800	425,400	4,145,400	—
800	800	1,458,400	688,000	770,400	—
2½	2½	13,660	70,717	—	57,057
25	25	52,475	217,425	—	164,950
8	8	15,608	80	15,528	—
1	1	154	30,637	—	30,483
—	—	61,763,656	25,512,005	44,339,862	8,088,211

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Steinkohlen	Ctr.	2,879,681	7,497,254	—	4,617,573
Theer, Daggert, gemeines Pech	"	157,389	7,689	149,700	—
Töpferthon für Porcellanfabriken	"	3,537	3,531	6	—
Schaafwolle, rohe u. gekämmte	"	141,788	150,729	—	8,941
Wollengarn, einfaches u. doublirtes	"	18,068	4,587	13,481	—
— drei- oder mehrfach gezwirntes	"	5,085	3,513	1,572	—
Zink, roher	"	592	169,332	—	168,740
— in Blechen oder groben Zinkwaaren	"	314	3,482	—	3,168
Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. und altes Zinn	"	20,150	1,840	18,310	—
Baumöl mit Terpentinöl versetzt	"	45,406	99	45,307	—
Federposen und Bettfedern .	"	25,314	6,436	18,878	—
Wachs	"	5,230	511	4,719	—
Indigo	"	28,366	4,583	23,783	—
Thran	"	259,925	14,746	245,179	—
Gummi elasticum u. Waaren daraus	"	2,611	18	2593	—
Oelbraß	"	3,963	399	3564	—
Tischlerhölzer, außereuropäische	"	26,651	170	26,481	—
Summe . . .	—	—	—	—	—
Verglichen erscheint Mehr-Eingang	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	61,763,656	25,512,005	44,339,862	8,088,211
½	½	959,894	2,499,085	—	1,539,191
5	5	157,389	7,689	149,700	—
1	1	3,537	3,531	6	—
70	80	9,925,160	12,058,320	—	2,133,160
80	80	1,445,440	366,960	1,078,480	—
85	85	432,225	298,605	133,620	—
8	8	4,736	1,354,656	—	1,349,920
11	11	3,454	38,302	—	34,848
25	25	503,750	46,000	457,750	—
17	17	771,902	1,683	770,219	—
60	60	1,518,840	386,160	1,132,680	—
40	40	209,200	20,440	188,760	—
210	210	5,956,860	962,430	4,994,430	—
10	10	2,599,250	147,460	2,451,790	—
60	60	156,660	1,080	155,580	—
5	5	19,815	1,995	17,820	—
10	10	266,510	1,700	264,810	—
—	—	86,698,278	43,708,101	56,135,507	13,145,330
—	—	—	—	42,990,177	—

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
D. Fabrikate und Manufacte.					
Baumwollenwaaren	Ctr.	16,683	89,748	—	73,065
Bleiwaaren, grobe	"	2,433	744	1,689	—
— feine	"	7	59	—	52
Bürstenbinderwaare, grobe .	"	219	886	—	667
— feine	"	75	90	—	15
Ganz grobe Eisengußwaare in Oefen ꝛc.	"	35,501	42,049	—	6,548
Eisenwaare, grobe	"	28,768	105,168	—	76,400
— feine	"	2,531	13,899	—	11,368
Glas, grünes, Hohlglas . .	"	603	23,408	—	22,805
— weißes Hohlglas, ungeschliffen ꝛc.	"	10,809	11,975	—	1,166
— gepreßtes, geschliffenes ꝛc.	"	7,705	1,807	5,898	—
Spiegelglas, gegossenes ꝛc. nicht über 144 □ Zoll . .	"	49	2,696	—	2,647
— gegossenes über 144 bis 288 □ Zoll	"	13	2,377	—	2,364
— geblasenes	"	1,278	2,675	—	1,397
— gegossenes und geblasenes über 288 bis 576 □ Zoll	Stück	103	51	52	—
— über 576 bis 1000 □ Zoll	"	63	211	—	148
— über 1000 „ 1400 □ Zoll	"	99	1	98	—
— über 1400 „ 1900 □ Zoll	"	39	—	39	—
— über 1900 □ Zoll. . .	"	51	12	39	—
Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen ꝛc.	Ctr.	224	8,584	—	8,360
Hölzerne Hausgeräthe ꝛc. . .	"	2,340	12,364	—	10,024
Feine Holzwaaren	"	2,259	37,051	—	34,792
Gepolsterte Meubel	"	85	48	37	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	"	5,128	3,919	1,209	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
250	170	4,170,750	15,257,160	—	11,086,410
10	10	24,330	7,440	16,890	—
30	30	210	1,770	—	1,560
20	20	4,380	17,720	—	13,340
80	80	6,000	7,200	—	1,200
6	6	213,006	252,294	—	39,288
25	25	719,200	2,629,200	—	1,910,000
100	75	253,100	1,042,425	—	789,325
10	10	6,030	234,080	—	228,050
30	30	324,270	359,250	—	34,980
60	60	462,300	108,420	353,880	—
34	34	1,666	91,664	—	89,998
46	46	598	109,342	—	108,744
34	34	43,452	90,950	—	47,498
4	4	412	204	208	—
15	15	945	3,165	—	2,220
30	30	2,970	30	2,940	—
45	45	1,755	—	1,755	—
75	75	3,825	900	2,925	—
100	100	22,400	858,400	—	836,000
10	10	23,400	123,640	—	100,240
100	75	225,900	2,778,825	—	2,552,925
50	50	4,250	2,400	1,850	—
3	3	15,384	11,757	3,627	—
—	—	6,530,533	23,988,236	384,075	17,841,778

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter- ꝛc. Waaren	Ctr.	23,518	9,697	13,821	—
Maschinen von Holz	„	2,549	1,370	1,179	—
Instrumente	„	1,058	6,423	—	5,365
Kleider, fertige, neue ꝛc. . .	„	112	795	—	683
Kupfer- und Messingwaaren	„	4,030	9,925	—	5,895
Kurze Waaren, Quincaillerien	„	1,129	20,389	—	19,260
Lederwaaren, grobe	„	936	3,169	—	2,233
— feine	„	397	982	—	585
Leinwand, graue Packleinwand	„	12,846	41,638	—	28,792
— rohe unappretirte ꝛc. . .	„	28,608	17,809	10,799	—
— gebleichte, gefärbte ꝛc.. .	„	1,341	83,169	—	81,828
— Bänder, Batist ꝛc. . . .	„	78	6,227	—	6,149
— Zwirnspitzen	„	17	57	—	40
Papier, ungeleimtes, ordinäres Druckpapier ꝛc.	„	5,194	3,876	1,318	—
— alle andere Papiergattungen	„	4,012	9,155	—	5,143
— graues Lösch- und Packpapier	„	1,628	1,282	346	—
— Tapeten	„	1,256	715	541	—
— Buchbinderarbeiten ꝛc.. .	„	242	1,272	—	1,030
Pelzwerk, fertige Kürschner-Arbeiten	„	162	449	—	28.
— fertige nicht überzogene Schaafpelze	„	731	51	680	—
Schießpulver	„	87	2,443	—	2,356
Seidenwaaren	„	2,643	5,769	—	3,126
Halbseidenwaaren	„	1,651	3,013	—	1,362
Seife, grüne, schwarze und andere Scheuerseife . . .	„	119	650	—	531
— gemeine weiße	„	3,802	779	3,023	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	6,530,533	23,988,236	384,075	17,841,778
8	8	188,144	77,576	110,568	—
10	10	25,490	13,700	11,790	—
100	100	105,800	642,300	—	536,500
300	300	33,600	238,500	—	204,900
100	100	403,000	992,500	—	589,500
500	400	564,500	8,155,600	—	7,591,100
100	75	93,600	237,675	—	144,075
500	400	198,500	392,800	—	194,300
20	20	256,920	832,760	—	575,840
80	80	2,288,640	1,424,720	863,920	—
200	170	268,200	14,138,730	—	13,870,530
500	400	39,000	2,490,800	—	2,451,800
3000	3000	51,000	171,000	—	120,000
7	7	36,358	27,132	9,226	—
20	15	80,240	137,325	—	57,085
8	8	13,024	10,256	2,768	—
40	40	50,240	28,600	21,640	—
125	100	30,250	127,200	—	96,950
300	300	48,600	134,700	—	86,100
50	50	36,550	2,550	34,000	—
8	8	696	19,544	—	18,848
2000	2000	5,286,000	11,538,000	—	6,252,000
750	750	1,238,250	2,259,750	—	1,021,500
4	4	476	2,600	—	2,124
12	12	45,624	9,348	36,276	—
—	—	17,913,235	68,093,902	1,474,263	51,654,930

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Seife, feine in Täfelchen . .	Ctr.	71	377	—	30
Spielkarten	"	3	124	—	12
Waaren aus Alabaster ꝛc., Steine in Verbindung mit unedlem Metall ꝛc. . . .	"	232	791	—	56
Strohmatten und Fußdecken von Bast, Stroh u. Schilf	"	15,307	8,110	7,197	—
Strohgeflechte, grobe Strohhüte ꝛc.	"	674	1,260	—	58
Strohhüte, feine	"	126	109	17	—
Töpferwaaren, gemeine . . .	"	16,053	110,083	—	94,030
Steingut, einfarbiges oder weißes ꝛc.	"	2,215	19,143	—	16,928
— bemaltes, bedrucktes ꝛc. .	"	695	1,165	—	470
Porcellan, weißes	"	905	2,797	—	1,892
— farbiges ꝛc.	"	797	2,373	—	1,576
Steingut, in Verbindung mit unedlem Metall	"	28	95	—	67
— und Porcellan in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	"	5	26	—	21
Wachsleinwand, grobe unbedruckte	"	18	1,420	—	1,402
— alle andere Gattungen .	"	132	2,604	—	2,472
Wachswaaren, feine bossirte	"	20	60	—	40
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc.	"	24,251	65,012	—	40,761
Teppiche aus Wolle und anderen Thierhaaren ꝛc. . .	"	313	783	—	470
Oeltücher aus Roßhaaren, ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	"	272	1	271	—
zu übertragen . .	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	17,913,235	68,093,902	1,474,263	51,654,930
70	70	4,970	26,390	—	21,420
100	100	300	12,400	—	12,100
100	75	23,200	59,325	—	36,125
10	10	153,070	81,100	71,970	—
150	100	101,100	126,000	—	24,900
500	400	63,000	43,600	19,400	—
5	5	80,265	550,415	—	470,150
20	20	44,300	382,860	—	338,560
50	40	34,750	46,600	—	11,850
50	50	45,250	139,850	—	94,600
250	200	199,250	474,600	—	275,350
100	100	2,800	9,500	—	6,700
250	250	1,250	6,500	—	5,250
28	28	504	39,760	—	39,256
100	100	13,200	260,400	—	247,200
100	100	2,000	6,000	—	4,000
250	200	6,062,760	13,002,400	—	6,939,640
125	100	39,125	78,300	—	39,175
10	10	2,720	10	2,710	—
—	—	24,787,049	83,439,912	1,568,343	60,221,206

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Waaren-Mengen. A. des Eingangs.	B. des Ausgangs.	Mehr- Eingang	Mehr- Ausgang.
Uebertrag . .	—	—	—	—	—
Zinkwaaren, feine, auch lackirte	Ctr.	40	148	—	108
Zinnwaaren, grobe ꝛc. . . .	"	293	546	—	253
— feine ꝛc.	"	36	421	—	385
Grobe kurze Waaren aus den Conto-Abrechnungen . .	"	1,659	—	1,659	—
Bücher ꝛc.	"	14,073	16,578	—	2,505
Korkstöpsel	"	5,097	119	4,978	—
Seilerwaaren ꝛc.	"	3,278	339	2,939	—
Spiegelgläser, rohe	"	14,244	921	13,323	—
Kalender ꝛc.	"	—	1	—	1
Wittinnen (Fahrzeuge) I. Kl.	Stück	2	—	2	—
II. "	"	23	—	23	—
Zillen (Fahrzeuge) I. Klasse	"	13	7	6	—
II. "	"	239	—	239	—
III. "	"	31	—	31	—
IV. "	"	—	—	—	—
Klotzkähne	"	178	—	178	—
Wasserfahrzeuge I. Klasse. .	"	1	—	1	—
II. " . .	"	8	—	8	—
Summe . . .	—	—	—	—	—
Verglichen erscheint Mehr-Ausgang	—	—	—	—	—
E. Insgemein.					
Gegenstände, die vorstehend nicht besonders genannt sind	Ctr.	294,218	201,382	92,836	—
Mit Revisionsnoten eingegangene Gegenstände . .	"	9	—	9	—
Summe . . .	—	—	—	—	—
Verglichen erscheint Mehr-Eingang	—	—	—	—	—

Geldwerth.					
Werth-Tarif für die Einheit.		A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr-	
A. der Einfuhr.	B. der Ausfuhr.			Eingang.	Ausgang.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
—	—	24,787,049	83,439,912	1,568,343	60,221,206
40	40	1,600	5,920	—	4,320
30	30	8,790	16,380	—	7,590
60	60	2,160	25,260	—	23,100
100	—	165,900	—	165,900	—
100	100	1,407,300	1,657,800	—	250,500
35	35	178,395	4,165	174,230	—
20	20	65,560	6,780	58,780	—
30	30	427,320	27,630	399,690	—
25	25	—	25	—	25
380	380	760	—	760	—
360	360	8,280	—	8,280	—
300	300	3,900	2,100	1,800	—
430	430	102,770	—	102,770	—
580	580	17,980	—	17,980	—
700	700	—	—	—	—
20	20	3,560	—	3,560	—
28	28	28	—	28	—
8	8	64	—	64	—
—	—	27,181,416	85,185,972	2,562,183	60,506,741
—	—	—	—	—	58,004,556
5	5	1,471,090	1,006,910	464,180	—
1500	1500	13,500	—	13,500	—
—	—	1,484,590	1,006,910	477,680	—
—	—	—	—	477,680	—

Haupt-Zusammenstellung.

	Geldwerth.			
	A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr- Eingang.	Mehr- Ausgang.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. **Ausländische Verzehrungs-Gegenstände**, bei welchen eine Concurrenz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht, oder nur in geringem Maße eintritt	15,336,509	618,606	14,717,903	—
B. **Verzehrungs-Gegenstände**, bei welchen inländische u. ausländische Erzeugnisse concurriren	35,081,544	37,977,345	—	2,895,801
C. **Fabrik-Materialien und Halb-Fabrikate**, zur weiteren Verarbeitung dienend	86,698,278	43,708,101	42,990,177	—
D. **Fabrikate und Manufacte**	27,181,416	85,185,972	—	58,004,556
E. **Insgemein**	1,484,590	1,006,910	477,680	—
Summe überhaupt . .	165,782,337	168,496,934	58,185,760	60,900,357
Verglichen erscheint Mehr-Ausgang	—	—	—	2,714,597

Hauptresultate

einer Handelsbilanz des Großherzogthums Hessen von den Jahren 1830 und 1831

Durchschnitt auf 1 Jahr.

	Geldwerth.			
	A. Eingang.	B. Ausgang.	Mehr- Eingang.	Mehr- Ausgang.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. **Ausländische Verzehrungs-Gegenstände**, bei welchen eine Concurrenz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht, oder nur in geringem Maße eintritt	395,677	39,045	356,632	—
B. **Verzehrungs-Gegenstände**, bei welchen inländische und ausländische Erzeugnisse concurriren	3,416,206	*) 5,349,298	—	1,933,092
C. **Fabrik-Materialien und Halbfabrikate**, zur weiteren Verarbeitung [illegible] . . .	4,673,779	4,092,200	581,579	—
D. **Fabrikate und Manufacte**	11,094,666	10,799,295	295,371	—
E. **Insgemein**	272,525	128,145	144,380	—
Summe überhaupt . . .	19,852,853	20,407,983	1,377,962	1,933,092
Verglichen erscheint Mehr-Ausgang	—	—	—	555,130

*) Die Haupt-Ausfuhr-Artikel des Großherzogthums sind folgende, bei welchen sich im Einzelnen für Ein Jahr die beigesetzten Mehr-Ausfuhren ergeben haben:

Weizen, Spelz, Roggen, Gerste . .	713,069 Thaler	Butter	189,667 Thaler
Mohnsamen und Reps	29,270 „	Mühlen-Fabrikate	381,708 „
Kleesaat	34,925 „	Tabaks-Fabrikate	116,762 „
Branntwein	57,475 „	Oel in Fässern	76,470 „
Wein	935,956 „	Obst, gebackenes, getrocknetes . . .	43,092 „